

Rechtsschutzversicherung

Verbraucherinformationen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung
(ARB) NRV 2026 Plus

Sonderbedingungen zu den ARB NRV 2026 Plus: Spezial-Straf-
Rechtsschutz für Unternehmen

Sonderbedingungen zu den ARB NRV 2026 Plus:
Spezial-Straf-Rechtsschutz für Privatkunden

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	3
Information zur Barrierefreiheit nach § 14 BFSG i.V.m. Anlage 3	5
Allgemeine Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)	6
Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	10
Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrages	11
Dienstleister und Auftragnehmer der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft	13
Dienstleistungen	14
Allgemeine Hinweise	15
Wie sind die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung zu lesen?	18
Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) NRV 2026 Plus	19
Sonderbedingungen zu den ARB NRV 2026 Plus: Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen	61
Sonderbedingungen zu den ARB NRV 2026 Plus: Spezial-Straf-Rechtsschutz für Privatkunden	65



Hinweis

Wir verwenden in den nachfolgend aufgeführten Texten personenbezogene Bezeichnungen. Diese beziehen sich auf alle Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit ist in den Texten nur die männliche Form aufgeführt.

Rechtsschutzversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

NRV Neue Rechtsschutz

Unternehmen: Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft
Deutschland, Amtsgericht Mannheim HRB 179

Produkt:

(Hinweis an den Vermittler dieser Rechtsschutzversicherung: Bitte tragen Sie den Produktnamen der beantragten Rechtsschutzversicherung vollständig in das dafür vorgesehene Feld ein!)

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Rechtsschutzversicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsbausteine für eine Rechtsschutzversicherung an. Mit dieser Rechtsschutzversicherung sorgen wir dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen in den von Ihnen versicherten Lebensbereichen wahrnehmen können.

Was ist versichert?



- ✓ Mit der Rechtsschutzversicherung bieten wir Ihnen einen bedarfsgerechten Rechtsschutz z.B. im privaten Lebensbereich, im beruflichen und/oder verkehrsrechtlichen Bereich.
- ✓ Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Leistungsarten. Diese decken die wichtigsten Rechtsbereiche ab (z.B. Schadenersatz oder Arbeitsrecht).

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Gesetzliche Gebühren Ihres Rechtsanwalts.
- ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher.
- ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht.
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen.
- ✓ Kosten einer Mediation bis zu 2.000 EUR. Für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen tragen wir jedoch insgesamt nicht mehr als 4.000 EUR.
- ✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die bei Anrufung eines Gerichts erster Instanz entstehen würden.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Soweit keine konkrete Versicherungssumme vereinbart ist, ist die Versicherungssumme unbegrenzt.

Was ist nicht versichert?



- ✗ Wir haben eine Wartezeit vereinbart: Versicherungsschutz erhalten Sie nur für Streitigkeiten, deren erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist.
- ✗ Eine Streitigkeit hat mehrere Ursachen: Versicherungsschutz haben Sie in der Regel nur, wenn die erste Ursache nach Versicherungsbeginn liegt.
- ✗ Wir haben eine Selbstbeteiligung vereinbart: In Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung müssen Sie die Kosten eines jeden Versicherungsfalles selbst tragen.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?



- ! Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Rechtsschutz einige Rechtsangelegenheiten nicht, zum Beispiel:
- ! Streitigkeiten um Kauf, Verkauf oder Finanzierung eines Grundstücks, das bebaut werden soll,
- ! Streitigkeiten um Urheber-, Patent- oder Markenrechte,
- ! Streitigkeiten um Erwerb, Veräußerung, Verwaltung und Finanzierung von Kapitalanlagen,
- ! Streitigkeiten um Spiel- oder Wettverträge oder um Gewinnzusagen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln und auf Madeira gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen. Das gilt nicht, wenn ein versicherter Rechtsbereich (z.B. Steuer-Rechtsschutz) auf deutsche Gerichte beschränkt ist.
- ✓ Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie darüber hinaus auch weltweiten Versicherungsschutz im Verkehrsbereich, im privaten Bereich und für die nichtselbstständige, berufliche Tätigkeit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Dies betrifft auch Fragen nach früheren Rechtsschutzverträgen und Rechtsstreitigkeiten.
- Sprechen Sie uns bitte an, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- Sie müssen uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt befragen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Es sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und für diese besteht Versicherungsschutz: Dann können Sie oder wir den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen.

Sie können auch kündigen, wenn wir für einen eingetretenen Versicherungsfall die Leistungspflicht bejaht haben, wenn wir den Versicherungsschutz unberechtigt ablehnen oder den Beitrag erhöhen.

Information zur Barrierefreiheit gemäß § 14 BFSG i. V. m. Anlage 3

Wir setzen uns für die digitale Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen ein und erfüllen die Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) in der jeweils geltenden Fassung.

1. Allgemeine Beschreibung der Dienstleistung

Diese Erklärung bezieht sich auf unsere Website www.nrv-rechtsschutz.de und die dortigen elektronischen Dienstleistungen wie unter anderem die Bereitstellung von Online-Formularen (Schnellkontakte), damit Sie uns Änderungen zu Ihrer Rechtsschutzversicherung (etwa zum Familienstand, beim amtlichen Kfz-Kennzeichen) mitteilen können.

Diese Dienste stehen Verbraucherinnen und Verbrauchern über unsere Website zur Verfügung.

2. Gestaltung und Durchführung der Dienstleistung

Die genannten digitalen Angebote wurden unter Berücksichtigung anerkannter Standards zur Barrierefreiheit (z. B. EN 301 549, WCAG 2.1) gestaltet. Dies betrifft insbesondere:

- » die Integration der Software DIGlaccess, mit Optionen zur Kontrasterhöhung, Schriftgrößenanpassung, Screenreader-Kompatibilität und Tastaturnavigation,
- » die schrittweise Korrektur der Überschriftenstruktur und semantischen Auszeichnung von Inhalten,
- » sowie die redaktionelle Kennzeichnung von PDF-Dokumenten.

3. Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen

Unsere digitalen Dienstleistungen erfüllen die Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSGV) gemäß § 3 Abs. 2 BFSG. Die Umsetzung erfolgt auf Grundlage harmonisierter europäischer Normen und technischer Spezifikationen, soweit verfügbar.

4. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

Für die Überwachung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen ist folgende Behörde zuständig:

Marktüberwachungsstelle der Länder für Barrierefreiheit (MLBF) c/o Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt

Postfach 39 11 55
39135 Magdeburg

Telefon: 0391 567 6970

E-Mail: [MLBF\[at\]ms.sachsen-anhalt.de](mailto:MLBF[at]ms.sachsen-anhalt.de)

/ Allgemeine Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1. Identität des Versicherers

Ihr Versicherer ist die
Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft
Aktiengesellschaft
Augustaanlage 25, 68165 Mannheim.
Er hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Sitz und
Registergericht sind in Mannheim (HRB 179).

2. Ansprechpartner im Ausland

entfällt

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

**Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft
Aktiengesellschaft
Augustaanlage 25, 68165 Mannheim
vertreten durch die Vorstände
André Werner (Sprecher), Michael Diener**

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft
Aktiengesellschaft ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb
einer Rechtsschutzversicherung.

5. Zugehörigkeit zu einem Sicherungsfonds

entfällt

6. Bedingungen, Tarifbestimmungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- a) Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Bedingungen sind den Ihnen ausgehändigten Unterlagen beigelegt.
- a) Angaben über die Art, den Umfang, die Fälligkeit und die Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in dem Versicherungsschein sowie in den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) NRV 2026 Plus, besonderen Vereinbarungen und Klauseln.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Den gesamten, zu entrichtenden Beitrag für Ihren Rechtsschutzvertrag können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Falls Sie zusätzliche Leistungen (Zusatzversicherungen) eingeschlossen haben, finden Sie an dieser Stelle auch die Aufteilung des Beitrags auf Haupt- und Zusatzversicherungen.

8. Zusätzliche Kosten

Zusätzlich zu dem unter Punkt 7 genannten Gesamtpreis der Versicherung werden von uns keine weiteren planmäßigen Gebühren oder Kosten erhoben.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbeitrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt beispielsweise bei Erteilung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften des Versicherungsscheins, schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, Verzug bei Folgebeiträgen, Rückläufern im Lastschriftverfahren, Durchführung von Vertragsänderungen.

Für den Fall des Verzugs bei Folgebeiträgen beachten Sie bitte Folgendes: Erfolgt die Zahlung eines Folgebeitrags nicht oder nicht rechtzeitig, geraten Sie in Verzug, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Im Falle des Verzugs kann auch ein ersatzpflichtiger Verzugsschaden entstehen. Weitere Regelungen zur Fälligkeit des Folge-

beitrags und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie dem entsprechenden Paragraphen der beigelegten Allgemeinen Bedingungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge, können Sie dem Versicherungsschein sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und eventuell geltenden besonderen Vereinbarungen und Klauseln entnehmen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags können wir – solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Auch wenn Sie Folgebeiträge trotz unserer Mahnung nicht zahlen, können Sie den Versicherungsschutz verlieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den ARB NRV 2026 Plus. Die Fälligkeit des Beitrags können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

10. Befristung der Gültigkeitsdauer dieser Informationen

Die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen sind für den Zeitraum von 6 Wochen gültig, sofern der gewählte Tarif nicht früher für den Verkauf geschlossen werden muss.

11. Kapitalanlagerisiko

entfällt

12. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages/Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in dem Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Ihr Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet (vgl. Punkt 9).

Vorbehaltlich Ihres Widerrufsrechts nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz sind wir berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages bis zum Ablauf von einem Monat anzunehmen.

Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Haben wir Ihnen einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages unterbreitet, so halten wir uns 6 Wochen an diesen Antrag gebunden.

13. Widerruf

WiderrufsbelehrungAbschnitt 1 – Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere HinweiseWiderrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- » der Versicherungsschein,
- » die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- » diese Belehrung,
- » das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- » und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft

Augustaanlage 25

68165 Mannheim

Telefax: +49 621 4204-180

E-Mail: info@nrsv-rechtsschutz.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie zu erstatten, wenn Sie ausdrücklich zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der im Versicherungsschein ausgewiesenen Jahresprämie pro Tag.

Bei vereinbarter Halbjahresprämie handelt es sich um eine Prämie von 1/180 der im Versicherungsschein ausgewiesenen Prämie pro Tag.

Bei vereinbarter Vierteljahresprämie handelt es sich um eine Prämie von 1/90 der im Versicherungsschein ausgewiesenen Prämie pro Tag.

Bei vereinbarter Monatsprämie handelt es sich um eine Prämie von 1/30 der im Versicherungsschein ausgewiesenen Prämie pro Tag. Der Versicherer hat Ihnen zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss.

Abschnitt 2Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

14. Laufzeit des Vertrages

Den vereinbarten Versicherungsbeginn finden Sie im Versicherungsschein. Dort ist auch der vereinbarte Ablauf der Versicherung angegeben.

15. Beendigung des Vertrages

Der vereinbarte Ablauf der Versicherung ist im Versicherungsschein angegeben.

Nähere Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den beigefügten ARB NRV 2026 Plus, eventuell geltenden besonderen Vereinbarungen und Klauseln.

16. Abweichendes Recht bei Vertragsanbahnung

entfällt

17. Vertragsklausel über das auf Ihren Vertrag anwendbare Recht und über das zuständige Gericht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Informationen über das zuständige Gericht finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

18. Sprache der Versicherungsbedingungen, der Kommunikation und dieser Information

Auf Ihren Vertrag findet die deutsche Sprache Anwendung.

Das bedeutet, dass alle Vertragsunterlagen, wie zum Beispiel die Versicherungsbedingungen, diese Information und die übrigen Verbraucherinformationen und auch die Kommunikation während der Laufzeit Ihres Vertrages in deutscher Sprache verfasst sind bzw. erfolgt.

19. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Unternehmen nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Versicherungsombudsmann e.V.“ teil. Als Verbraucher können Sie damit auf Grundlage der Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmann (VomVO) das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Den Versicherungsombudsmann e.V. erreichen Sie wie folgt:
Tel.: 0800 3699-000 (kostenfrei)

Falls Ihr Telefondienstanbieter oder der Netzvertrag keine Verbindung zu 0800er-Nummern ermöglicht oder wenn Sie aus dem Ausland anrufen, erreichen Sie den Versicherungsombudsmann e.V. kostenpflichtig unter +49 30 206058-0.

Oder im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.
(Unter dieser Internetadresse finden Sie auch einen Auszug der VomVO)

Fax: 0800 3699-000 (kostenfrei)

Post: Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Von der Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

20. Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben die Möglichkeit, sich im Beschwerdefall an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
oder
Postfach 1253
53002 Bonn
zu wenden.

https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Kontakt/Verbraucher/verbraucher_artikel.html

/ Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für unsere Fragen zu etwaigen Vorversicherungen sowie Anzahl und Art Ihrer Rechtsanwaltsbesuche. Fragen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- » weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- » noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungssperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

/ Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrages

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft* und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft*
Augustaanlage 25
68165 Mannheim
Telefon: +49 621 4204-280
E-Mail-Adresse: nrv@nrv-rechtsschutz.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der oben genannten Postanschrift oder unter:

datenschutz@nrv-rechtsschutz.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet abrufen unter

<https://nrv-rechtsschutz.de/hinweise/>

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko einschätzen und bestimmen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. **Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.** Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bei einem Unternehmen der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft* bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftsteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein oder verarbeiten diese gemäß Art. 9 Abs. 2 f) DSGVO. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- » zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- » zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft* und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,

- » zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an Ihren Vermittler, soweit der Vermittler diese Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe, Datenverarbeitung durch Kooperationspartner:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe und unserer Kooperationspartner nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe oder Kooperationspartner besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe oder durch einen Kooperationspartner verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht (Dienstleisterliste) im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version unserer Dienstleisterliste auf unserer Internetseite unter <https://nrv-rechtsschutz.de/hinweise/> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den o.g. Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Hausanschrift:

Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart

Postanschrift:

Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart
Tel.: +49 711 615 541-0

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Besurance HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.besurance-his.de.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit den von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherern erfolgen. Erfahren wir im Nachhinein, dass Sie bei einem Versicherer rechtsschutzversichert waren, den Sie im Antrag nicht benannt haben, kann ein Austausch von personenbezogenen Daten auch mit diesem Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunftsteilen (z.B. Bürgel, Infoscore, Creditreform, First Debit) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft

Aktiengesellschaft

Die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft ist ein Unternehmen der NÜRNBERGER Versicherungsgruppe, Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg (www.nuernberger.de), im Sinne des § 7 Nr. 13 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

Kooperationspartner der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft:

- » VHV Allgemeine Versicherung AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover
- » Mannheimer Versicherung AG, Augustaanlage 66, 68165 Mannheim

Zur Unternehmensgruppe der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft gehört:

- » JURCALL GmbH, Augustaanlage 25, 68165 Mannheim

Dienstleister und Auftragnehmer der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft

Liste der Dienstleister der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft, die im Sinne der Artikel 21 und 22 der „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct) personenbezogene Daten im Auftrag erheben und verarbeiten und/oder im Wege der Funktionsübertragung übermittelt bekommen können.

Die folgende Liste nennt mögliche Dienstleister und Auftragnehmer der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft. Das bedeutet, dass für jede Datenverarbeitung, Datenerhebung und Datenübermittlung im Einzelfall geprüft wird, ob und wenn ja welcher Dienstleister/Auftragnehmer beauftragt wird. Keinesfalls erfolgt eine automatische Datenübermittlung an jeden, der in der Liste genannt ist.

Ergänzende Informationen zum Datenschutz und dessen Umsetzung bei der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft finden Sie unter www.nrv-rechtsschutz.de/hinweise/. Dort finden Sie auch diese Liste, die laufend aktualisiert wird.

Auftragnehmer, Kooperationspartner Einzelne Stellen

Übertragene Aufgaben

Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG
GARANTA Versicherungs-AG Österreich
VHV Allgemeine Versicherungs AG
Mannheimer Versicherung AG

Betreuungs-, Verkaufsförderungs- und Steuerungsaktivitäten in den Vertriebswegen, Zahlungsverkehr, Bestandsverwaltung

Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG

Datenschutz-, Geldwäschebeauftragter, Personal, Recht

JURCALL GmbH

Assistanceleistung

MetaMed Assistance GmbH

Assistanceleistung

ADR GmbH

Assistanceleistung

InterEurope AG

juristische Tätigkeit, Schadenbearbeitung/Ausland

VETO Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

juristische Tätigkeit, Schadenbearbeitung

DAHAG Rechtsservice AG

Assistanceleistung

First Debit GmbH

Serviceleistung Forderungsmanagement

DATIS IT - Services GmbH

Hosting und Housing, EDV

antares Informations-Systeme GmbH

Service und Wartung, EDV

März Network Services GmbH

Service und Wartung, EDV

SER Solutions Deutschland GmbH

Service und Wartung, EDV

ISS Software GmbH

Service und Wartung, EDV

Deutsche Post AG

Porto und Versand

Deutsche Post Direkt GmbH

Porto und Versand

Deutsche Post E-Post Solutions GmbH

Porto und Versand

Künzler Städtereinigung GmbH

Aktenvernichtung

Versicherungsombudsman e.V.

Schlichtung

Auftragnehmer, Kooperationspartner Kategorien

Rückversicherer

Risikoprüfung, Schadenprüfung

Vermittler

Postservice, Bestandsverwaltung

Rechtsanwälte

Prozessführung, Forderungseinzug

Gutachter

Anspruchsprüfung

Mediatoren

Beratung

Übersetzer

Übersetzung

Auskunfteien

Wirtschaftsauskünfte

Inkassounternehmen

Inkasso

Stand 18.08.2025

Dienstleistungen

Unsere Dienstleistungen vermitteln wir, solange Ihr Rechtsschutzvertrag besteht und wir das Dienstleistungsangebot aufrechterhalten. Wir können ohne vorherige Information Dienstleistungen generell oder teilweise einstellen oder inhaltlich ändern und die Dienstleistungspartner wechseln. Ihren Rechtsschutzvertrag können Sie deswegen nicht vorzeitig kündigen. Eine gesonderte Kündigung der Dienstleistungen ist nicht vorgesehen.

Wir haften nicht für Umstände im Zusammenhang mit Nicht- oder Schlechterfüllung der Dienstleistungen. Für die Erbringung der Dienstleistungen an sich und deren Inhalt ist der Dienstleistungspartner allein verantwortlich.



JURCALL-Leistungen:

Mit der JURCALL-Karte haben NRV-Kunden den Anwalt immer dabei

| Telefonische Rechtsberatung

JURCALL vermittelt umfangreiche Rechtsberatung durch erfahrene und unabhängige Anwälte per Telefon, über alle Rechtsgebiete, auch in nicht versicherten Bereichen.

| **Bußgeldcheck:** Geblitzt? Gefilmt? JURCALL hilft Ihnen!

| **Online-Beratung** per E-Mail in versicherten Bereichen

| **Chat-Beratung**

| **Aufhebungsvertrags-Check** (Arbeitsrecht)

| **Vertrags- und Dokumenten-Check** (ausgewählte Bereiche)

JURCALL hilft so oft, wie eine juristische Auskunft benötigt wird.

JURCALL-Kosten:

| Die Kosten für die juristische Beratung per Telefon, online oder Chat übernimmt die NRV

| Die Nutzung von JURCALL wird nicht als Rechtsschutz-Schaden gewertet. Dies gilt nicht für die Online-Beratung

Für Privatkunden zusätzlich im XXL-Baustein (§§ 25a, 26a, 30a, All-In und All-In Dynamik ARB) weitere JURCALL-Leistungen enthalten:

Kostenfrei: Dokumentencenter

| Vertragssammlung mit über 100 Musterverträgen (Privatbereich)

Kostenfrei: Paket Vorsorge

| Beratung und Erstellung von Vorsorgevollmacht und

Patientenverfügung mit Aktualisierungsservice

| Sorgerechtsverfügung

Einmal während der Vertragslaufzeit für Sie und für Ihren Lebenspartner

Kostenfrei: Paket Nachlass (nicht im All-In Dynamik)

| Beratung und Anleitung zum Testament

| Beratung über digitalen Nachlass

| Beratung und Erstellung von Bestattungsverfügungen

Einmal während der Vertragslaufzeit für Sie und für Ihren Lebenspartner

Kostenfrei: Paket Reputation (nicht im All-In Dynamik)

Reputationscheck mit Bearbeitung negativer Einträge im Internet Dreimal während der Vertragslaufzeit.

Für Selbstständige/Firmen zusätzlich im XXL Baustein (§§ 28a, 27a ARB) weitere JURCALL-Leistungen enthalten:

Kostenfrei: Website-Check

| Prüfung u.a. von Impressum, Datenschutzbelehrung

Einmal während der Vertragslaufzeit für den als Versicherungsnehmer genannten Inhaber/Geschäftsführer

Kostenfrei: AGB-Check

| Prüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Wirksamkeit nach deutschem Recht

Einmal während der Vertragslaufzeit für den als Versicherungsnehmer genannten Inhaber/Geschäftsführer

Kostenfrei: Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht – für den privaten Lebensbereich

Einmal während der Vertragslaufzeit für den als Versicherungsnehmer genannten Inhaber/Geschäftsführer und den mitversicherten Lebenspartner

Kostenfrei: Unternehmensvorsorgevollmacht (nicht bei § 27a ARB) Einmal während der Vertragslaufzeit für den als Versicherungsnehmer genannten Inhaber/Geschäftsführer

Kostenfrei: Paket Reputation & Rezensionen

Reputationscheck mit Bearbeitung negativer Einträge im Internet-Dreimal während der Vertragslaufzeit

Weitere Informationen zu JURCALL und den Dienstleistungen

finden Sie auf der Homepage unter www.jurcall.de



Inkassoservice der NRV

Als Gewerbetreibender oder Vermieter werden Sie den professionellen, beitragsfreien Inkassoservice JURCASH bei ihrem Forderungsmanagement schätzen.

JURCASH-Vorteile auf einen Blick:

Im Inkassoverfahren

| Grundsätzlich ohne Mitglieds- und Jahresbeitrag, Einmalgebühr oder Erfolgsprovision

| Keine Kosten für Mahn- und Vollstreckungsbescheid, auch keine Barauslagen

Voraussetzung: positive Bonitätsauskunft über den Schuldner, d. h., Schuldner ist bekannt, keine eidesstattliche Versicherung, Insolvenz oder Haftanordnung des Schuldners und Forderung ist unbestritten, d. h., es liegen keine Mängelrügen vor.

| Beauftragter Inkassodienstleister ist zertifizierter Vertragspartner der SCHUFA-Holding AG

| Zahlungsaufforderung an Schuldner mit SCHUFA-Flyer

| Gerichtliches Mahnverfahren (Mahnbescheid) und Saldenmeldung an die SCHUFA

| Telefoninkasso mit Einwands- und Widerspruchsbearbeitung

| Zwangsvollstreckungsverfahren in das bewegliche Vermögen bis zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

Onlineinkasso – schnell und benutzerfreundlich

| Persönlicher Zugang zum Online-Forderungsmanagement über Kunden-Log-in

| Forderungsübergabe und Übersicht über alle laufenden und erledigten Forderungen mit Suchfunktion

| Bonitätsauskünfte oder Adressermittlung mit Archivfunktion

Bonitäts- und Wirtschaftsauskünfte

| Einfach, preisgünstig und schnell über Ihren persönlichen Zugang zum Online-Portal unseres Inkassopartners

JURCASH-APP

| Mit der JURCASH-App profitieren NRV-Kunden von Bonitätsauskünften aller führenden Auskunftsteilen in Echtzeit und direkter Inkassoübergabe über die Scan-Funktion, einem transparenten Inkassoarchiv und umfangreichen Statistiken.

Weitere Informationen zu JURCASH finden Sie auf der Homepage unter www.jurcash.de

/ Allgemeine Hinweise

1. Was ist im Schadenfall zu beachten?

JURCALL GmbH

Ein Unternehmen der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft (NRV)

Für eine erste Einschätzung Ihres Problems können Sie als NRV-Kunde bei der JURCALL GmbH (JURCALL) anrufen – der kompetenten Anwaltshotline. JURCALL vermittelt umfangreiche Rechtsberatung durch unabhängige und erfahrene Anwälte direkt und kostenfrei, so oft Sie wollen und in allen Rechtsgebieten. Sogar wenn Sie Rat in einer nicht versicherten Angelegenheit benötigen. Die Kosten der telefonischen Rechtsberatung übernimmt die NRV.

Die Hotline ist von Montag bis Freitag von 08:00 bis 20:00 Uhr unter **+49 621 490 977-20** zu erreichen.

Sie können aber auch einen Rückruftermin vereinbaren unter <https://jurcall.de/services/rueckruf-service/> oder Ihr Rechtsproblem über <https://jurcall.de/rechtsberatung/online-beratung/> schildern.

Bitte geben Sie Ihre Telefonnummer an. Sie werden dann zurückgerufen.

Selbstverständlich bekommen Sie auf Wunsch auch einen qualifizierten Anwalt in Ihrer Nähe vermittelt. Die Tätigkeit dieses Rechtsanwalts ist jedoch nicht kostenfrei. Besteht Versicherungsschutz, so übernehmen wir die Kosten im Rahmen der Bedingungen.

Fristen

Lassen Sie sich gleich telefonisch durch einen von JURCALL vermittelten Rechtsanwalt beraten, wenn der Schadenfall eingetreten ist. Dies ist besonders wichtig, um gesetzlich vorgeschriebene Fristen einzuhalten. Fristen werden gesetzt z. B. bei gerichtlichen Verfahren, Strafbefehlen, Bußgeldbescheiden, Kündigungsschutzklagen, Mahn- und Vollstreckungsbescheiden sowie bei allen Rechtsbehelfen, wie Widerspruch, Einspruch, Berufung, Revision usw.

Weitere Einzelheiten über das Verhalten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles entnehmen Sie bitte § 17 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherungen (ARB) NRV 2026 Plus.

Mediation

Möchten Sie einer langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzung lieber aus dem Weg gehen und trotzdem Ihren Fall zu Ihrer Zufriedenheit lösen lassen? Dann bieten wir Ihnen die Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktlösung, bei der Sie eine unabhängige und neutrale Person, der Mediator, auf dem Weg zu einem Kompromiss mit Ihrem Gegenüber begleitet.

Haben Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart, so rechnen wir diese nicht an, wenn Sie den Mediator für die Problemlösung nutzen und der Fall dadurch erledigt wurde.

Sie zahlen auch keine Selbstbeteiligung, wenn die Mediation nicht erfolgreich war und Sie in derselben Angelegenheit nun einen Rechtsanwalt benötigen. Vorausgesetzt ist, dass Sie mindestens drei Jahre bei der NRV versichert sind und in dieser Zeit keine Kostendeckungsanfrage bei der NRV gestellt haben.

Ausland

Im Ausland ist die Schadenabwicklung meistens schwierig und zeitraubend. Hier bewährt sich die Hilfe der NRV ganz besonders. Denn durch unsere Unterstützung und den Einsatz eines ausländischen Anwalts kann Ihr Recht schneller und besser durchgesetzt werden.

Vertragsinhalte

Haben Sie Fragen zu Ihrer Rechtsschutzversicherung oder möchten Sie wissen, ob Ihr Vertrag Ihren aktuellen Schaden absichert? Dann rufen Sie uns an: Tel. +49 621 4204-888. Hier erhalten Sie alle Auskünfte, die Sie für Ihre Unterlagen oder für Ihren Rechtsfall benötigen.

2. Welche Kosten übernehmen wir?

Wir zahlen die Kosten und Kostenvorschüsse, die zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen notwendig sind. Diese sind grundsätzlich vor allem

- » die gesetzlichen Gebühren Ihres Anwalts,
- » die Gerichtskosten einschließlich der Zeugengelder und Sachverständigengebühren sowie Vollstreckungskosten,
- » die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Prozesskosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind,
- » die Kosten eines Mediators.

Wir sorgen für die Bereitstellung eines Darlehens von bis zu 300.000 EUR für eine Strafkautions.

Außerdem sorgen wir bei Verfahren im Ausland für die Übersetzung notwendiger Unterlagen. Geldstrafen und Bußgelder dürfen wir Ihnen allerdings nicht abnehmen.

Ihr Rechtsschutz gilt grundsätzlich in ganz Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, auf den Azoren und auf Madeira. In einigen Rechtsschutzbereichen besteht sogar weltweiter Versicherungsschutz.

3. Welche Lebensbereiche können versichert werden?

Sie sind nichtselbstständig:

Sie können versichert werden als

- » Privatperson,
- » Kraftfahrer und
- » Berufstätiger.

Das Risiko als Kraftfahrer wird durch den Verkehrs-Rechtsschutz oder den Fahrer-Rechtsschutz abgedeckt.

Besteht eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung über ein Kfz, sind zudem Sie, Ihr ehelicher, eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und die minderjährigen Kinder als Fußgänger, Radfahrer und Fahrgast sowie als Eigentümer, Halter oder Fahrer von Kleinkraftfahrzeugen, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Leichtkraftfahrzeugen versichert.

Der Fahrer-Rechtsschutz – für Personen, die nur fremde Fahrzeuge lenken – schützt den Versicherungsnehmer als Fahrer, aber auch als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.

Die sonstigen Lebensbereiche werden durch den Privat- und Berufs-Rechtsschutz abgesichert.

Als Nichtselbstständiger kann man sich für alle drei Bereiche – Verkehr, Privat und Beruf – mit dem kombinierten Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz absichern.

Der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken ist ein besonderes Risiko, das eingeschlossen werden kann.

Sie sind selbstständig:

Für den beruflichen und betrieblichen Bereich gibt es für Sie als Selbstständigen oder freiberuflich Tätigen den Berufs- oder Firmen-Rechtsschutz.

Den Verkehrsbereich, den privaten Bereich und den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter können Sie ebenfalls absichern.

Für die verschiedenen Lebensbereiche bietet die Rechtsschutzversicherung folgende Leistungen:

Schadenersatz-Rechtsschutz

z. B. für die Durchsetzung von gesetzlichen Schadenersatzansprüchen aufgrund erlittener Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch ein Verschulden anderer.

Arbeits-Rechtsschutz

wenn es zu Auseinandersetzungen aus einem Arbeitsverhältnis kommt.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

wenn Sie Ihre Interessen als Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer oder als Mieter behaupten müssen.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

wenn im Privatbereich Ansprüche aus Verträgen des täglichen Lebens, z. B. Kauf- und Reparaturverträge, geltend gemacht oder abgewehrt werden müssen.

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

wenn wegen Steuern oder anderer Abgaben, z. B. Gebühren und Zöllen, ein Prozess vor dem Finanz- oder dem Verwaltungsgericht notwendig wird.

Sozialgerichts-Rechtsschutz

wenn ein Prozess vor dem Sozialgericht angestrengt werden muss, weil z. B. die gesetzliche Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung nicht leistet.

Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

z. B. für verkehrsrechtliche Verwaltungsverfahren wegen Einschränkung, Entzug oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis, Fahrtenbuchauflage usw.

Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten

wenn es im privaten Bereich z. B. um die Anfechtung eines Abiturzeugnisses vor dem Verwaltungsgericht geht.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

z. B. für die Verteidigung in standesrechtlichen Verfahren der freien Berufe.

Straf-Rechtsschutz

z. B. für die Verteidigung gegen den Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung, weil eine andere Person durch einen Verkehrsunfall verletzt wurde.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

z. B. für den Widerspruch gegen einen Bußgeldbescheid.

Beratungs-Rechtsschutz

wenn Sie sich bei veränderter Rechtslage in Fragen des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts lediglich beraten lassen.

Opfer-Rechtsschutz

wenn Sie Opfer einer schweren Gewaltstraftat geworden sind und z. B. Ansprüche aus dem Opferentschädigungsgesetz durchsetzen möchten.

XXL-Bausteine

Erweitern Sie Ihre Rechtsschutzversicherung auf Bereiche, die vom Versicherungsschutz üblicherweise nicht umfasst sind.

Das sind z.B. Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-, Sozial- und Verwaltungs-Rechtsschutz.

Der Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein und den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) NRV 2026 Plus.

Im Übrigen gilt:

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen gelten Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag erhoben wird, auch für bestehende, ungekündigte Verträge, denen unsere ARB NRV 2026 Plus zugrunde liegen. Leistungsverbesserungen werden ab Gültigkeit dieser neuen Versicherungsbedingungen wirksam, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf, und gelten für Versicherungsschutzfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.

4. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz erhalten in erster Linie Sie selbst als Versicherungsnehmer.

Im Verkehrs-Rechtsschutz sind der berechtigte Fahrer und die Insassen des versicherten Fahrzeuges mitversichert.

Im Privat-Rechtsschutz für Selbstständige, Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige, Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige und im Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner, die minderjährigen Kinder sowie die unverheirateten, nicht in einer Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) sowie die im Haushalt lebenden Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder bis zu dem Zeitpunkt, in dem die vorgenannten Kinder und Enkel erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben.

Der Rechtsschutztarif für Singles ist für Alleinstehende mit oder ohne Kinder gedacht.

Ist der XXL-Baustein mit abgeschlossen, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Personen, die mit Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner verwandt oder verschwägert sind, soweit diese Personen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft (Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft) leben und an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind.

Haben Sie Ihre Rechtsschutzversicherung nach Single-Tarif abgeschlossen, dann erstreckt sich der Versicherungsschutz im XXL-Baustein nur auf die mit Ihnen verwandten und verschwägerten Personen.

Im Berufs- oder Firmen-Rechtsschutz sind auch Ihre Arbeitnehmer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit geschützt.

5. Ist jeder Rechtsstreit versichert?

Die Rechtsschutzversicherung hilft Ihnen in den meisten Rechtsfällen des täglichen Lebens.

Haben Sie eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, so besteht wegen des Vorwurfs vorsätzlicher Verkehrsstraftaten Versicherungsschutz, sofern nicht das Strafgericht eine Vorsatztat rechtskräftig feststellt.

Im Bußgeldverfahren tritt die Versicherung ohne Rücksicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit ein.

Außerhalb des Verkehrsbereichs sind alle Verfahren wegen des Vorwurfs von Straftaten, die allein in der vorsätzlichen Begehungsweise unter Strafe stehen, nicht versicherbar. Wir bieten auch einen Spezial-Straf-Rechtsschutz an, im Rahmen dessen Rechtsschutz auch

wegen vorsätzlicher Straftaten besteht, solange keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ferner besonders schwere oder nicht abschätzbare Risiken sowie rechtliche Randgebiete, die nur für einen geringen Teil der Versichertengemeinschaft von Interesse sind, wie z. B. Streitigkeiten

- » vor internationalen Gerichtshöfen,
- » aus dem Recht der Handelsgesellschaften,
- » in ursächlichem Zusammenhang mit Bauvorhaben,
- » aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht,
- » wegen der Vergabe von Studienplätzen.

Solche Einschränkungen sind notwendig, damit der Beitrag für unsere Kunden erschwinglich bleibt.

Zudem besteht auch kein Rechtsschutz für Fälle, die sich vor Versicherungsbeginn ereignet haben.

Bei einigen Leistungsarten – etwa beim Arbeits-, Wohnungs- und Grundstücks-, Vertrags- und Sachenrechts-, Steuer-, Sozialgerichts- und Verwaltungs-Rechtsschutz – besteht eine Wartezeit von zwei Monaten. Das bedeutet, dass sich ein Versicherungsfall auf diesen Gebieten frühestens zwei Monate nach Versicherungsbeginn ereignet haben darf. Im Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nicht-selbstständige – ECO – beträgt die Wartezeit beim Arbeits-Rechtsschutz 6 Monate.

Die Einzelheiten über den Umfang Ihrer Rechtsschutzversicherung entnehmen Sie bitte den ARB NRV 2026 Plus.

6. Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu beachten?

Zahlung

Jeder Versicherungsvertrag gibt den Beteiligten bestimmte Rechte; er erlegt ihnen aber auch gewisse Pflichten auf. Damit Sie im Schadenfall Ihren Versicherungsschutz nicht gefährden, empfiehlt sich die regelmäßige und pünktliche Zahlung Ihrer Versicherungsbeiträge.

Sollte sich der Beitrag für Ihre Rechtsschutzversicherung aufgrund einer Beitragsanpassung ändern, werden wir Ihnen dies mitteilen.

Änderungen

Sie müssen uns alle Veränderungen des versicherten Risikos melden (z. B. den Wechsel von einem Angestelltenverhältnis in eine selbstständige Tätigkeit und umgekehrt, Änderungen der Anzahl der Beschäftigten, des Umsatzes oder sonstiger für die Beitragsbemessung maßgeblicher Faktoren).

Haben Sie einen Verkehrs-Rechtsschutz für einzelne Fahrzeuge versichert, müssen Sie die Veräußerung des versicherten Fahrzeuges und die Anschaffung eines neuen oder zusätzlichen Fahrzeuges melden.

Nicht vergessen!

Sie erleichtern uns die Bearbeitung Ihrer Anliegen, wenn Sie stets die Versicherungsscheinnummer bzw. das Zeichen des jeweiligen Vorgangs angeben und auch jede Änderung Ihrer Anschrift sofort melden.

7. Wie lange läuft Ihre Versicherung?

Die Rechtsschutzversicherung wird in der Regel mit einer Dauer von drei Jahren abgeschlossen, mindestens jedoch von einem Jahr.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor dem vereinbarten Ablauf gekündigt wird.

Sie können unabhängig von der Vertragsdauer auch kündigen, wenn wir trotz Vorliegen eines Versicherungsfalles den Rechtsschutz unberechtigt ablehnen.

Außerdem haben Sie eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit, wenn wir für einen eingetretenen Versicherungsfall die Leistungspflicht bejahen.

Haben wir für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Versicherungsfälle die Leistungspflicht bejaht, haben nicht nur Sie, sondern auch wir eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit.

Verlegen Sie Ihren Sitz, Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen oder ständigen Aufenthalt ins Ausland, endet der Vertrag mit der Verlegung. Sie müssen uns die Verlegung unverzüglich anzeigen und die behördliche Bestätigung zur Kenntnis bringen.

Teilen wir Ihnen mit, dass wir den Beitrag Ihres Versicherungsvertrages erhöhen wollen, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll.

/ Wie sind die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung zu lesen?

Sie als unser Versicherungsnehmer haben eine bestimmte **Form** des Versicherungsschutzes versichert, zum Beispiel den Verkehrsschutz. Diese und weitere Formen sind ab § 21 ARB NRV 2026 Plus beschrieben. Hier steht auch, in welcher Eigenschaft Sie versichert sind, z.B. in der Eigenschaft als Selbstständiger beim Berufsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine, § 24 ARB NRV 2026 Plus.

Jede Form des Versicherungsschutzes beinhaltet verschiedene **Leistungsarten**. Das sind die Rechtsbereiche, in denen Rechtsschutz besteht. Welche Ihr Rechtsschutzversicherungsvertrag umfasst, finden Sie bei der Vorschrift zur Form des Versicherungsschutzes, z.B. bei § 24 ARB NRV 2026 Plus in Absatz 2. Interessiert Sie, wie die genaue Definition für die versicherte Leistungsart lautet, schauen Sie bitte grundsätzlich in § 2 nach.

Beispiel: Die Form des Privat- und Berufs-Rechtsschutzes für Nichtselbstständige, § 25 ARB NRV 2026 Plus, umfasst unter anderem die Leistungsart des Schadenersatz-Rechtsschutzes, § 25 Absatz 3 a) ARB NRV 2026 Plus. Was Schadenersatz-Rechtsschutz genau ist, beschreibt § 2 a) ARB NRV 2026 Plus.

Es gibt jedoch **Ausschlüsse**: Auch wenn nach dem Vorgenannten ein versicherter Bereich betroffen ist, kann ein Ausschluss Versicherungsschutz hindern. Die meisten – aber nicht alle – inhaltlichen Ausschlüsse finden Sie in § 3 ARB NRV 2026 Plus.

Die zeitlichen Ausschlüsse finden Sie insbesondere in § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 – 6 ARB NRV 2026 Plus, z.B. auch solche, um sogenannten Zweckabschlüssen entgegen zu wirken. Bei einem Zweckabschluss bahnt sich ein Rechtsstreit für den Kunden ersichtlich bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsschutzversicherungsvertrages an. Kosten eines solchen Rechtsstreits sollen der Versichertengemeinschaft nicht zur Last fallen.

Beispiel: Sie kommen immer wieder zu spät zur Arbeit. Als Ihr Arbeitgeber Ihnen für den Wiederholungsfall mit Kündigung droht, schließen Sie einen Rechtsschutzversicherungsvertrag ab. Als Sie wieder zu spät zur Arbeit kommen, kündigt Ihnen der Arbeitgeber fristlos wegen der wiederholten Verspätungen. Obwohl die Kündigung in versicherter Zeit geschieht, bekommen Sie keinen Versicherungsschutz.

§ 4 ARB NRV 2026 Plus regelt im Übrigen die weiteren **zeitlichen Umstände**, die vorliegen müssen, damit Versicherungsschutz für die konkrete Angelegenheit besteht. So muss z.B. der Versicherungsfall in der Laufzeit des Rechtsschutzversicherungsvertrages geschehen sein, s. dort Abs. 1 und 2.

Insbesondere § 5 ARB NRV 2026 Plus bestimmt den **Leistungsumfang**, also was wir konkret leisten (z.B. bestimmte Anwalts- und Gerichtskosten) oder auch nicht.

Was Sie **nach Eintritt eines Versicherungsfalles** beachten müssen, steht in § 17 ARB NRV 2026 Plus. Dies ist z.B. die Pflicht, einen Versicherungsfall unverzüglich mitzuteilen. In § 19 ARB NRV 2026 Plus finden Sie Ihre Beschwerdemöglichkeiten erläutert, in § 20 ARB NRV 2026 Plus den Rechtsweg.

Regelungen zum **Versicherungsverhältnis** (u.a. Vertragsdauer, Beitrag, Kündigungsrechte) finden Sie ab § 7 bis § 16 ARB NRV 2026 Plus.

Der Bedingungstext richtet sich an Sie als Versicherungsnehmer. Aber auch mitversicherte Personen können Rechte aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag herleiten: Die Rechtsstellung mitversicherter Personen ist in § 15 ARB NRV 2026 Plus näher beschrieben.

Die genannten Vorschriften sind zum Teil nicht die Einzigen zum jeweiligen Thema. So kann zum Beispiel eine spezielle Leistungsart mit einem bestimmten Leistungsumfang statt bei § 2 und § 5 ARB NRV 2026 Plus bei einer speziellen Form beschrieben sein, also in dem Abschnitt ab § 21 ARB NRV 2026 Plus. Grund für solche Abweichungen ist eine bessere Verständlichkeit.

Die dargestellten Beispiele und Erläuterungen veranschaulichen lediglich die Regelungen der ARB NRV 2026 Plus.

Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet.

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) NRV 2026 Plus

Übersicht über die Versicherungsbedingungen

Was ist Inhalt der Rechtsschutzversicherung?

1. INHALT DER VERSICHERUNG

Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?
§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung 21

In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?
§ 2 Leistungsarten 21

Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?
§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten (inhaltliche Ausschlüsse) 22

Wann können wir unsere Eintrittspflicht wegen mangelnder Erfolgsaussicht oder Mutwilligkeit ablehnen und was können Sie tun?
§ 3a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussicht oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheidverfahren – 24

Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?
Wann ist Versicherungsschutz aus zeitlichen Gründen ausgeschlossen?
§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz, zeitliche Ausschlüsse 25

Was gilt beim Wechsel der Versicherung?
§ 4a Versichererwechsel 26

Welche Kosten übernehmen wir und welche nicht?
§ 5 Leistungsumfang 26

Welche Kosten übernehmen wir in Mediationsverfahren?
§ 5a Leistungsumfang: Mediationsverfahren 28

Wann können Sie von Leistungsverbesserungen profitieren?
§ 5b Leistungs-Update-Garantie (Innovationsklausel) 29

In welchen Ländern sind Sie versichert?
§ 6 Örtlicher Geltungsbereich 29

Nach welchen Regeln richtet sich das Versicherungsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?

2. VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS

Wann beginnt der Versicherungsschutz?
§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes 29

Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?
§ 8 Vertragsdauer 29

Wie lange dauert ein Versicherungsjahr?
§ 8a Versicherungsjahr 29

Was ist bei der Zahlung des Versicherungsbeitrags zu beachten?
§ 9 Beitrag 29

- A. Beitrag und Versicherungsteuer
- B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
- C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
- D. Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
- E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Versicherungsbeitrags führen?
§ 10 Beitragsanpassung 30

Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?
§ 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände 31

Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?
§ 12 Wegfall des versicherten Interesses 31

Welche Folgen hat ein Umzug ins Ausland für Ihren Vertrag mit uns?
§ 12a Vertragsbeendigung bei Umzug ins Ausland, Anzeigepflicht 32

In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?
§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall 32

Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
§ 14 Gesetzliche Verjährung 32

Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?
§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen 32

Was ist bei Anzeigen und Erklärungen zu beachten?
§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung 32

Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

3. OBLIEGENHEITEN, RECHTSWEG

Welche Rechte und Pflichten bestehen im Versicherungsfall?
§ 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten 32

§ 18 *entfällt* 33

Wohin können Sie sich bei Unzufriedenheit mit uns wenden?
§ 19 Beschwerdestellen 33

Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?
§ 20 Zuständiges Gericht/anzuwendendes Recht 34

In welchen Formen wird der Versicherungsschutz angeboten?**4. FORMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES**

§ 21	Verkehrs-Rechtsschutz	34
§ 21a	Verkehrs-Rechtsschutz, XXL-Baustein	36
§ 22	Fahrer-Rechtsschutz	36
§ 23	Privat-Rechtsschutz für Selbstständige	37
§ 24	Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine	38
§ 25	Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	38
§ 25a	Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige, XXL-Baustein	39
§ 26	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige – TOP –	41
§ 26a	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige, XXL-Baustein	42
§ 26b	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige – ECO –	45
§ 27	Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	45
§ 27a	Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz, XXL-Baustein	46
§ 28	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige	49
§ 28a	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige, XXL-Baustein	50
§ 29	Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	55
§ 29a	Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken, XXL-Baustein	55
§ 30	Rechtsschutz Ruhestand	56
§ 30a	Rechtsschutz Ruhestand, XXL-Baustein	57

KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 und 30, SINGLE-RECHTSSCHUTZ	60
--	-----------

KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR HILFSGESCHÄFTE UND EINGEKAUFTE DIENSTLEISTUNGEN VON SELBSTSTÄNDIGEN	60
--	-----------

KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ	60
--	-----------

KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL	61
--	-----------

KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE UND ANDERE ANERKANNTE HEILBERUFE	61
---	-----------

SONDERBEDINGUNGEN ZU DEN ARB NRV 206 PLUS: SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ FÜR UNTERNEHMEN	61
--	-----------

SONDERBEDINGUNGEN ZU DEN ARB NRV 2026 PLUS: SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ FÜR PRIVATKUNDEN	65
--	-----------

Was ist Inhalt der Rechtsschutzversicherung?

1. INHALT DER VERSICHERUNG

Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben. Gerne unterstützen wir Sie, Ihren Konflikt schnell und nachhaltig zu lösen. Fragen Sie uns nach Ihren Möglichkeiten.

In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?

§ 2 Leistungsarten

Je nach Vereinbarung umfasst Ihr Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche. Solche Ansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts (zum Beispiel Eigentum) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

(Erläuterung: dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum.)

(Beispiel im Verkehrs-Rechtsschutz: Autounfall – Sie machen Ansprüche gegen den Unfallgegner geltend.)

(Beispiel im Privat-Rechtsschutz: Beschädigung Ihres Fernsehers durch einen Gast. Sie machen die Reparaturkosten gegen den Gast geltend.)

(Beispiel im Privat-Rechtsschutz: Ihr Ruf/Ihre Online-Reputation wird im Internet geschädigt. Sie verlangen Beseitigung.)

(Beispiel im Privat-Rechtsschutz, im Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige und im Rechtsschutz für Firmen: Ihre digitale Identität wird geschädigt und auf Ihren Namen werden Käufe veranlasst oder mit der Ihnen gestohlenen EC-Karte wird gezahlt. Sie gehen gegen den Schädiger vor.)

b) Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- » Arbeitsverhältnissen
- » öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

(Beispiel: Kündigungsschutzklage)

(Beispiel im Privat-Rechtsschutz: Ihre Haushaltskraft fordert eine Nachzahlung – Sie beauftragen einen Anwalt zur Abwehr der Forderung.)

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- » Miet- und Pachtverhältnissen,
(Beispiel: Auseinandersetzung wegen Mieterhöhung)
- » sonstigen Nutzungsverhältnissen,
(Beispiel: Streitigkeit um ein Wohnrecht)
- » dinglichen Rechten,
(Beispiel: Auseinandersetzung um den Verlauf der Grundstücksgrenze)

die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in Deutschland zum Gegenstand haben.

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen.

(Erläuterung: Ein „Schuldverhältnis“ besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.)

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus den Bereichen

- » Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe a)),
- » Arbeits-Rechtsschutz (siehe b)) oder
- » Wohnungs- und Grundstück-Rechtsschutz (siehe c)) handelt.

e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

f) Sozialgerichts-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen vor deutschen Sozialgerichten, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren,

aa) in ursächlichem Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls (Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen),

bb) in sonstigen Angelegenheiten (Sozialgerichts-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten).

g) Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen

aa) in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen),

bb) in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten Bereich vor deutschen Verwaltungsgerichten, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus den Bereichen

- » Arbeits-Rechtsschutz (siehe b)),
- » Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe c)) oder
- » Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (siehe e)) handelt.

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;

(Erläuterung: Standesrecht ist das Berufsrecht der freien Berufe, z.B. der Ärzte, Rechtsanwälte oder Architekten)

(Erläuterung: Disziplinarrecht hat Dienstvergehen von Beamten zum Gegenstand)

i) Straf-Rechtsschutz

aa) für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.).

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).

bb) für die Verteidigung, wenn Ihnen ein sonstiges strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)

Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- » das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- » Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- » Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).
- » Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann.

(Beispiel: Beleidigung, Diebstahl, Betrug, Sachbeschädigung)
Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

j) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.

(Beispiel im Verkehrs-Rechtsschutz: Sie sollen die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten haben.)

(Beispiel im Privat-Rechtsschutz: Sie sollen unzulässigen Lärm verursacht haben.)

k) **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht**

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts-, betreuungs- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir insgesamt keine Kosten.

l) **entfällt**

m) **Daten-Rechtsschutz**

für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten, die Sie in Ihrer versicherten Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler, sonstiger Selbstständiger, Verein oder Mitglied des versicherten Vereins verarbeitet haben.

Insoweit haben Sie auch Versicherungsschutz zur Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß § 41 bis § 43 BDSG. Wird ihnen vorgeworfen, eine Straftat gemäß § 42 BDSG begangen zu haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

n) **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten**

aa) für Ihren Anschluss an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn Sie durch eine rechtswidrige und vorsätzlich begangene Tat nach den in § 395 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4a der Strafprozessordnung näher aufgeführten Strafbestimmungen verletzt oder betroffen sind,

bb) für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes nach deutschem Strafprozessrecht als Verletzten- oder Zeugenbeistand für Sie gemäß § 406h Strafprozessordnung, wenn Sie durch eine der unter aa) fallenden Straftaten verletzt sind,

cc) für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in nicht-vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des

sogenannten Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 46a Ziffer 1 Strafgesetzbuch vor einem deutschen Strafgericht im Zusammenhang mit einer an Ihnen begangenen, unter aa) fallenden Straftat,

dd) für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vor deutschen Gerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wegen Ihrer Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz, soweit Sie durch eine unter aa) fallende Straftat verletzt oder betroffen sind,

ee) für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts:

- » im Ermittlungsverfahren,
- » für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz, wenn die an Ihnen begangene, unter aa) fallende Straftat eine schwere Gewaltstraftat ist und eine öffentliche Klage nach aa) tatsächlich erhoben wird. Eine schwere Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag,

ff) für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Aber nur unter folgenden Voraussetzungen:

- » Sie sind nebenklageberechtigt,
- » die öffentliche Klage nach aa) wurde tatsächlich erhoben,
- » Sie wurden durch eine der unter ee) genannten schweren Gewaltstraftaten verletzt und
- » es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397a Abs. 1, 406h Abs. 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

o) **Rechtsschutz im Urheberrecht**

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen ein Urheberrechtsverstoß in unmittelbarem Zusammenhang mit der Internetnutzung im privaten Bereich vorgeworfen wird.

(Beispiel: Für Ihre private Homepage verwenden Sie Fotos aus dem Internet, welche urheberrechtlich geschützt sind. Sie werden aufgrund dessen von dem Inhaber der Bildrechte abgemahnt.)

Für alle im Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle übernehmen wir insgesamt höchstens 750 EUR.

p) **Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren**

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in Ihrem privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. Wird der Rechtsanwalt aber über einen Rat oder eine Auskunft hinaus tätig, erstatten wir insgesamt keine Kosten.

Wir übernehmen insgesamt höchstens 500 EUR je Versicherungsfall.

Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten (inhaltliche Ausschlüsse)

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- (1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung;

- c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
(Erläuterung: Immissionen sind Einwirkungen wie z. B. Erschütterungen);
- d) aa) dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll;
bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten. Gleiches gilt für die Planung oder Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage;
cc) der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen. Gleiches gilt für die bauliche Veränderung einer sonstigen baulichen Anlage;
dd) auch bei der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben haben Sie keinen Versicherungsschutz.
- e) Fracking („Hydraulic Fractioning“, ein Verfahren zur Gewinnung von Gas oder Erdöl)
- f) der Herstellung, dem Vertrieb, der Anwendung, der Freisetzung, der Entsorgung oder der befürchteten oder tatsächlichen Einwirkung von PFAS stehen. PFAS sind fluoriierte Substanzen, die mindestens eine vollständig fluoriierte Methyl- oder Methylen-Gruppe (ohne daran gebundenes Wasserstoff-, Chlor-, Brom- oder Iod-Atom) enthalten.
- (2) a) Sie wollen Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüche abwehren.
(Beispiel im Verkehrs-Rechtsschutz: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen.)
Ausnahme: Der Schadenersatz- oder Unterlassungsanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung.
(Beispiel im Verkehrs-Rechtsschutz: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt von Ihnen Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Verkehrs-Rechtsschutz versichert.);
- b) Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (z. B. das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben);
- c) Streitigkeiten aus
aa) dem Recht der Handelsgesellschaften oder
bb) Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (zum Beispiel: Aus dem Anstellungsvertrag eines Geschäftsführers einer GmbH oder eines Vorstandes einer Aktiengesellschaft);
- d) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.
Ausnahme in Bezug auf Urheberrecht: Im Rechtsschutz im Urheberrecht nach § 2 o) greift dieser Ausschluss nicht;
- e) Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;
- f) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
aa) » Spiel- oder Wettverträgen,
» Gewinnzusagen sowie
» Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften und deren Finanzierung,
- bb) aaa) dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von
» Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile),
» Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen,
» Beteiligungen (z.B. Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften)
und dessen bzw. deren Finanzierung,
bbb) dem Ankauf, der Veräußerung und der Produktion von Kryptowährungen (virtuelle Währungen)
und dessen bzw. deren Finanzierung;
ccc) sonstigen Kapitalanlagen aller Art und deren Finanzierung;
ddd) vorgetäuschten Kapitalanlagen aller Art und deren Finanzierung.
- Ausgenommen hiervon, bb), sind:
» Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch,
» Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen,
» vermögenswirksame Leistungen,
» Giro-, Festgeld- oder Tagesgeldkonten,
» Spareinlagen im Sinne von § 1 Abs. 29 Satz 2 Kreditwesengesetz (KWG),
» steuerlich geförderte oder betriebliche Altersvorsorgeprodukte,
» private Renten- und Kapitallebensversicherungen, soweit sie nicht fondsgebunden sind;
- g) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrechts,
Ausnahme: Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht nach § 2 k) greift dieser Ausschluss nicht;
- h) Sie wollen gegen uns, unser Schadenabwicklungsunternehmen oder aufgrund einer fehlerhaften Beratung im Zusammenhang mit Ihrem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen von uns beauftragte Versicherungsvertreter (§ 59 Abs. 2 VVG) vorgehen;
- i) Streitigkeiten wegen
» der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
» Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben;
Ausnahme: Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung;
- j) *entfällt*
- k) *entfällt*
- l) *entfällt*
- m) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten an Grundstücken (Timesharing), Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- n) Sie nehmen Ihre Interessen als Eigentümer oder Halter eines im Ausland zugelassenen Fahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft oder Anhängers wahr;
- o) Risiken, die Ihren ausländischen
» Betriebsstätten,
» Tochtergesellschaften oder
» sonstigen Einrichtungen

zuzuordnen sind;

(3) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr

- a) vor Verfassungsgerichten;
- b) vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen
(*Beispiel: Europäischer Gerichtshof*).
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren,

aa) das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll.
(*Beispiel: Zwangsversteigerung Ihres Fahrzeugs infolge eines Insolvenzantrags*);

Ausnahme: Im Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 2 p) greift dieser Ausschluss nicht;

bb) das über das Vermögen eines anderen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll. Von diesem Ausschluss nicht umfasst sind Ihre Forderungen gegenüber Ihrem Arbeitgeber und die Anmeldung Ihrer Forderung zur Insolvenztabelle;

- d) bei Streitigkeiten
 - » in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten,
 - » in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind;
 - e) in Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halte- oder Parkverstoßes;
- Ausnahme:**
- » Ihnen droht eine Eintragung in das deutsche Fahreignungsregister (FAER) und zugleich
 - » wird das Verfahren nicht mit einer Kostenentscheidung nach § 25a StVG („Nichtermittlung des Fahrers“) abgeschlossen.

Wird erst nachträglich bekannt, dass das Verfahren mit einer Kostenentscheidung nach § 25a StVG abgeschlossen ist, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zu erstatten;

- f) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - » Vorschriften aus dem Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht,
 - » Regelungen zur Sozialhilfe, zur Grundsicherung für Arbeitssuchende, zum Bürgergeld und zum Wohngeld;
 - g) in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen;
 - h) in ursächlichem Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen, insbesondere Streitigkeiten aufgrund von Immissionsschutzgesetzen;
 - i) in ursächlichem Zusammenhang mit staatlichen Subventionen, Finanz- oder Beihilfen;
 - j) *entfällt*
 - k) in ursächlichem Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen, soweit diese durch Sie vorgenommen worden sind oder sein sollen.
- (4) a) Es bestehen Streitigkeiten
- » zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages,
 - » von Mitversicherten gegen Sie,

» von Mitversicherten untereinander;

b) Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.

c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(*Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen.*)

d) Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen oder

Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten.

(*Beispiel: Sie bürgen für die Schuld eines Arbeitskollegen und sollen nun zahlen.*)

(5) Es besteht in den Leistungsarten nach § 2 a) bis h), k), o) und p) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen oder einer mitversicherten Person vorsätzlich begangenen Straftat. Wird dies erst nachträglich bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

(6) Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin: Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Wann können wir unsere Eintrittspflicht wegen mangelnder Erfolgsaussicht oder Mutwilligkeit ablehnen und was können Sie tun?

§ 3a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussicht oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheidverfahren –

(1) Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach § 2 a) bis g), m) und o) **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat oder

b) Sie Ihre rechtlichen Interessen **mutwillig** wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich oder in Textform mitteilen, und zwar mit Begründung.

(*Erläuterung: „Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich.“*)

(2) Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Abs. 1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?

In diesem Fall können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- » Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
- » steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir. Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung? Wann ist Versicherungsschutz aus zeitlichen Gründen ausgeschlossen? § 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz, zeitliche Ausschlüsse

- (1) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Ausnahme: Für folgende Leistungsarten besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit):

- » Arbeits-Rechtsschutz, (§ 2 b)),
- » Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, (§ 2 c)),
- » Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, (§ 2 d)),
- » Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten, (§ 2 e)),
- » Sozialgerichts-Rechtsschutz, (§ 2 f)),
- » Verwaltungs-Rechtsschutz, (§ 2 g)),
- » Rechtsschutz im Urheberrecht, (§ 2 o)),
- » Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren (§ 2 p)).

Handelt es sich im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)) um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug, entfällt die Wartezeit.

Weitere Ausnahme: Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod, besteht für Sie oder Ihre Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die

- » innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und
- » im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen.

Der Versicherungsfall ist:

- a) Im Schadenersatz-Rechtsschutz, § 2 a), das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll,
- b) Im Beratungs-Rechtsschutz
 - » für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht, § 2 k), das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der Rechtslage einer mitversicherten Person geführt hat,
 - » für Betreuungsrecht, § 2 k), die Einleitung des Betreuungsverfahrens über Sie oder eine mitversicherte Person,
 - » in Verbraucherinsolvenzverfahren, § 2 p), der Antrag auf Eröffnung Ihres privaten Verbraucherinsolvenzverfahrens.
- c) Soweit keine andere Regelung besteht, der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

- (2) Wenn sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich.

Sind mehrere Versicherungsfälle eingetreten, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz.

Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz. Zu Ihren Gunsten bleiben Versicherungsfälle unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

- (3) In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- a) Der Versicherungsfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes. Diesem ging jedoch voraus, dass Sie vor Versicherungsbeginn

- » einen Antrag bei einer Behörde (hierzu zählen auch Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts) gestellt haben

(Beispiel: Bestimmung des Grades einer Behinderung, Unfallanzeige bei einer Berufsgenossenschaft, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis),

- » einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt haben

(Beispiel: Anspruch auf BU-Rente oder Unfall-Invaliditätsleistung),

- » ein Kündigungsrecht ausgeübt haben und der Versicherungsfall hängt mit der Beendigung des gekündigten Vertrages zusammen

(Beispiel: Sie haben einen Mietvertrag gekündigt und nach Versicherungsbeginn gibt es Streit um die Kautions- oder Schönheitsreparaturen).

Zu Ihren Gunsten bleiben Anträge und Kündigungen unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellt oder ausgeübt wurden.

- b) Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.

Ausnahme: Sie konnten Ihre Ansprüche mangels Kenntnis der den Versicherungsfall begründenden Tatsachen nicht eher geltend machen und melden uns den Versicherungsfall unverzüglich nach Kenntniserlangung.

- (4) a) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (siehe § 2 e)) besteht kein Versicherungsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (zum Beispiel: Steuern, Gebühren) ganz oder teilweise vor Vertragsbeginn liegen.

- b) *entfällt*

- (5) In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- a) Sie berufen sich auf die Ausübung eines Rechts (z.B. Widerruf) und als Voraussetzung hierfür auf die Mangelhaftigkeit, Rechtswidrigkeit oder die Nichtbekanntgabe einer Belehrung oder Pflichtangabe. Diese Belehrung oder Pflichtangabe wurde Ihnen vor Beginn des Versicherungsschutzes gegeben oder hätte Ihnen gegeben werden müssen;

- b) Sie gehen gegen eine Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses vor. Die Gegenseite begründet die Kündigung im oder außerhalb des Kündigungsschreibens mit Fehlverhalten von Ihnen, das vor dem Beginn des Versicherungsschutzes stattgefunden hat oder stattgefunden haben soll. Die Fehlerhaftigkeit Ihres Verhaltens oder zumindest der Vorwurf dieses

Fehlverhaltens war Ihnen bei Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages bekannt;

- c) Sie gehen gegen eine Abmahnung vor. Die Gegenseite begründet die Abmahnung mit Fehlverhalten von Ihnen, das vor dem Beginn des Versicherungsschutzes stattgefunden hat oder stattgefunden haben soll. Die Fehlerhaftigkeit Ihres Verhaltens oder zumindest der Vorwurf dieses Fehlverhaltens war Ihnen bei Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages bekannt;
 - d) Sie möchten als Vermieter eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils eine Mieterhöhung durchsetzen. Die Zustimmung zur Mieterhöhung haben Sie vor dem Beginn des Versicherungsschutzes verlangt. Ihr Mieter hat dieser Mieterhöhung nicht oder nicht fristgerecht zugestimmt;
 - e) Sie möchten als Vermieter eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils eine Kündigung des Mietvertrages durchsetzen, weil der Mieter Mietzahlungen nicht oder nicht fristgerecht leistet. Der Mieter begründet dies mit der Mangelhaftigkeit des Mietobjekts, die bereits vor dem Beginn des Versicherungsschutzes vorgelegen hat oder vorgelegen haben soll. Die Mangelhaftigkeit oder zumindest der Vorwurf der Mangelhaftigkeit war Ihnen bei Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages bekannt;
 - f) Sie erhalten als Mieter eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils eine Kündigung des Mietvertrages, weil Sie Mietzahlungen nicht oder nicht fristgerecht geleistet haben oder haben sollen und möchten sich gegen die Kündigung bzw. deren Durchsetzung wehren. Sie begründen die Nichtzahlung der Miete mit einer Mangelhaftigkeit des Mietobjekts. Diese Mangelhaftigkeit lag bereits vor dem Beginn des Versicherungsschutzes vor und war Ihnen bei Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages bekannt;
- (6) Neben den speziellen Sachverhalten, für die nach Abs. 5 kein Versicherungsschutz besteht, besteht allgemein kein Versicherungsschutz in den folgenden Fällen:
- a) Ihnen wird ein Vertrag gekündigt oder gegen Sie werden Zahlungsansprüche erhoben, weil Sie sich vertragswidrig verhalten haben oder haben sollen. Dieses angebliche oder tatsächliche vertragswidrige Verhalten datiert vor dem Beginn des Versicherungsschutzes. Die Vertragswidrigkeit Ihres Verhaltens oder zumindest der Vorwurf des vertragswidrigen Verhaltens war Ihnen bei Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages bekannt;
 - b) Gegen Sie werden Zahlungsansprüche erhoben. Die geforderten Zahlungen waren – angeblich oder tatsächlich – bereits vor dem Beginn des Versicherungsschutzes fällig. Die Nichtzahlung trotz Fälligkeit, zumindest der Vorwurf der Nichtzahlung trotz Fälligkeit, war Ihnen bei Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages bekannt;
 - c) Sie erheben vertragliche Zahlungsansprüche. Die Gegenseite verweigert eine Zahlung, weil Sie sich vor dem Beginn des Versicherungsschutzes vertragswidrig verhalten haben oder haben sollen. Die Vertragswidrigkeit Ihres Verhaltens oder zumindest der Vorwurf des vertragswidrigen Verhaltens war Ihnen bei Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages bekannt.

Was gilt beim Wechsel der Versicherung?

§ 4a Versichererwechsel

- (1) Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen in § 4 Absätze 3 bis 6):

- a) Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn
 - » ein Fall von § 4 Abs. 3 a) vorliegt, also der Antrag oder die Kündigung in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers datiert;
 - » die Belehrung oder Pflichtangabe nach § 4 Abs. 5 a) Ihnen während der Vertragslaufzeit des Vorversicherers gegeben wurde oder hätte gegeben werden müssen;
 - » das fehlerhafte Verhalten nach § 4 Abs. 5 b), c) während der Vertragslaufzeit des Vorversicherers stattgefunden hat oder haben soll;
 - » Ihr Verlangen nach § 4 Abs. 5 d) gegenüber dem Mieter, der Mieterhöhung zuzustimmen, in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers datiert;
 - » der Mangel nach § 4 Abs. 5 e), f) bereits während der Vertragslaufzeit des Vorversicherers vorlag oder im Falle des e) vorgelegen haben soll;
 - » das vertragswidrige Verhalten nach § 4 Abs. 6 a) oder c) während der Vertragslaufzeit des Vorversicherers stattgefunden hat oder haben soll;
 - » die Fälligkeit der Zahlung nach § 4 Abs. 6 b) während der Vertragslaufzeit des Vorversicherers datiert oder datieren soll.

- b) Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein.

(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

- c) Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten, § 4 Abs. 4 a), fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

(Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit zwar den Steuerbescheid, aber er betrifft ein Steuerjahr in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers.)

- d) entfällt

- e) Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalls: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

- (2) **Voraussetzung** für Versicherungsschutz ist in all diesen Fällen, dass

- » Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren,
- » die vorherige Versicherung nicht vom Versicherer gekündigt wurde,
- » Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind und
- » der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrages.

Welche Kosten übernehmen wir und welche nicht?**§ 5 Leistungsumfang**

- (1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen und tragen folgende, nach Eintritt eines Versicherungsfalls entstehende Kosten:

- a) Rechtsanwaltskosten bei einem Versicherungsfall im Inland: Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt (Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.)

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit in der ersten Instanz weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

Ausnahme: Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht.

Wir tragen die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder eines im Landgerichtsbezirk des Besuchsortes zugelassenen Rechtsanwaltes, wenn Sie diesen Rechtsanwalt aufgrund Unfalls, Krankheit oder sonstigen Gebrechens nicht selbst aufsuchen können.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 EUR:

- » Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- » er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- » er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Für eine Erstberatung tragen wir jedoch höchstens 190 EUR.

- b) Rechtsanwaltskosten bei einem Versicherungsfall im Ausland: Bei einem Versicherungsfall im Ausland tragen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder:
- » ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, ausländischer Rechtsanwalt oder
 - » ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Die Kosten des ausländischen Rechtsanwalts tragen wir maximal bis zur zweifachen Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der am Ort eines befassen Gerichts in Deutschland ansässig wäre.

Die Kosten eines Rechtsanwalts in Deutschland tragen wir maximal bis zur gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort eines zuständigen deutschen Gerichts ansässig wäre.

Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt?

Dann übernehmen wir **zusätzlich** die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort

des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche?

Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland.

Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das deutsche Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre.

- c) Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden. Auch tragen wir die Kosten des Gerichtsvollziehers.
- d) Die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens, und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

Die Kostenerstattung für das außergerichtliche Mediationsverfahren richtet sich hingegen ausschließlich nach § 5a.

- e) Die Ihnen in Rechnung gestellten Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden.
- f) Ihre Kosten für einen Sachverständigen. Die Kostenübernahme gilt für folgende Fälle:

- aa) Wir leisten die übliche Vergütung
- zur Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren oder
 - wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen.

Voraussetzung: Der Sachverständige verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.

- bb) Wir übernehmen auch die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.

- g) Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn Sie
- » dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
 - » Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

- h) Die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

- (2) a) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie

- » zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
- » diese Kosten bereits gezahlt haben.
- b) Wenn Sie Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

[3] Folgende Kosten tragen wir nicht:

- a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein;
- b) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen.

(Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 EUR. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 EUR = 80 % des angestrebten Ergebnisses. Es ist daher angemessen, dass die Gegenseite 80 % der Kosten trägt. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.)

Dies bezieht sich auf **die gesamten Kosten der Streitigkeit**.

Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben;

- c) die vereinbarte Selbstbeteiligung. Diese ziehen wir von den von uns zu tragenden Kosten ab und zwar einmal je Versicherungsfall bzw. bei mehreren Versicherungsfällen insgesamt einmal, wenn diese zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Ausnahmen: Die Selbstbeteiligung wird nicht abgezogen, wenn

- » die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Wege der außergerichtlichen Mediation nach § 5a erledigt wurde oder
- » die durchgeführte Mediation nach § 5a führte zwar nicht zur Erledigung der Interessenwahrnehmung, aber Sie hatten zum Zeitpunkt der Kostendeckungsanfrage in dem davor liegenden, bei uns versicherten Zeitraum von drei Jahren keine Kostendeckungsanfrage bei uns gestellt. Versicherte Zeiträume bei anderen Rechtsschutzversicherern rechnen wir hierbei nicht an, oder
- » der Versicherungsfall im Ausland eingetreten ist.
- d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme *(zum Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers)* je Vollstreckungstitel entstehen.
Maßnahmen aufgrund einer Insolvenz stehen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gleich;
- e) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden
(Erläuterung: „Vollstreckungstitel“ sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid und ein Urteil);
- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder -buße unter 250 EUR verhängt wurde;
- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
- h) *entfällt;*
- i) *entfällt;*
- j) Kosten, soweit diese aufgrund einer einverständlichen Regelung über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche entstanden sind;

- k) Kosten für Sachverständige nach § 5 Abs. 1 c), e) und f), soweit der Betrag von 200.000 EUR überschritten wird;
- l) Kosten aufgrund einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme, soweit der Betrag von 200.000 EUR überschritten wird;
- m) Umsatzsteuer, soweit Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind;
- n) Kosten aus Ansprüchen, gegen die Sie die Einrede der Verjährung erheben können oder konnten.

- [4] Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

- [5] Wir sorgen

- a) für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen;
 - b) für die Zahlung einer Kaution bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 EUR, die gestellt werden muss, um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens.
- [6] Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch
 - a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht gemäß § 2 k) für Notare;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 - c) bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

Welche Kosten übernehmen wir in Mediationsverfahren?

§ 5a Leistungsumfang: Mediationsverfahren

- [1] Um Ihnen eine einvernehmliche und nachhaltige Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten eines in Deutschland tätigen Mediators bis zu 2.000 EUR je Mediation. Für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen tragen wir jedoch insgesamt nicht mehr als 4.000 EUR an Kosten für Mediatoren. (Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren. Angestrebt wird eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts durch die Parteien. Diese erhalten hierzu die Hilfe eines Mediators. Eine Mediation erfolgt freiwillig und eigenverantwortlich.) Nehmen an der Mediation nicht versicherte Personen teil, übernehmen wir anteilig die Kosten, die auf Sie entfallen.

(Beispiel: Sie und Ihr versicherter Ehepartner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden hälftig zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Sie und Ihren Ehepartner entfallen, tragen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, also 50%, selbst bezahlen.)

Auf Ihren Wunsch helfen wir bei der Vermittlung eines Mediators.

Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.

- [2] Die Kosten für den Mediator übernehmen wir in allen versicherten Leistungsarten, sofern diese auch den außergerichtlichen Bereich enthalten. Sind unsere Zahlungen bei einzelnen Leistungsarten abweichend von Absatz 1 – insgesamt oder z.B. bei den Rechtsanwaltskosten – auf einen niedrigeren Höchstbetrag

begrenzt, so gilt dieser und wir rechnen Zahlungen auf die Mediatortätigkeit und andere Zahlungen zusammen.

- (3) Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

Wann können Sie von Leistungsverbesserungen profitieren? **§ 5b Leistungs-Update-Garantie (Innovationsklausel)**

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen gelten Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag erhoben wird, auch für bestehende, ungekündigte Verträge, denen unsere ARB NRV 2026 Plus zugrunde liegen. Leistungsverbesserungen werden ab Gültigkeit dieser neuen Versicherungsbedingungen wirksam, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf, und gelten für Versicherungsschutzfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.

In welchen Ländern sind Sie versichert? **§ 6 Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:
- » in Europa,
 - » in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
 - » auf den Kanarischen Inseln,
 - » auf den Azoren,
 - » auf Madeira
- (Europadeckung).

Dies bezieht sich aber allein auf die Leistungsarten nach § 2, die sich nicht ausdrücklich auf einen in Deutschland zugelassenen Anwalt oder ein deutsches Gericht beziehen.

- (2) Sie haben außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches nach Abs. 1 Versicherungsschutz für
- » den Verkehrsbereich,
 - » den privaten Bereich,
 - » die berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit

und zwar im Rahmen Ihrer versicherten Rechtsschutzform nach §§ 21, 21a, 22, 23, 25, 25a, 26, 26a, 26b, 27, 27a, 28, 28a, 30 und 30a (Weltdeckung).

- Ausnahmen:** Sie haben keinen Versicherungsschutz,
- » wenn ein Gericht oder eine Behörde des Staates zuständig ist oder wäre, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen oder in dem Sie einen Wohnsitz haben,
 - » für Ihre Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie in ursächlichem Zusammenhang mit Grundstücken und Immobilien,
 - » in Leistungsarten nach § 2, die sich ausdrücklich auf einen in Deutschland zugelassenen Anwalt oder ein deutsches Gericht beziehen.

Nach welchen Regeln richtet sich das Versicherungsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?

2. VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS

Wann beginnt der Versicherungsschutz? **§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach

Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen (siehe § 9 B Abs. 1 Satz 1).

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (*das heißt: sie gilt in jedem Fall*).

Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen? **§ 8 Vertragsdauer**

- (1) **Vertragsdauer:**
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) **Stillschweigende Verlängerung:**
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.
- (3) **Vertragsbeendigung:**
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres zugehen.

Wie lange dauert ein Versicherungsjahr? **§ 8a Versicherungsjahr**

Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich zwölf Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

(*Beispiel: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.*)

Was ist bei der Zahlung des Versicherungsbeitrags zu beachten? **§ 9 Beitrag**

A. Beitrag und Versicherungsteuer

- (1) Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Die Versicherungsperiode umfasst dementsprechend
- » bei Monatsbeiträgen einen Monat,
 - » bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
 - » bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
 - » bei Jahresbeiträgen ein Jahr.
- (2) Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

- (1) **Fälligkeit der Zahlung:**
Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen.

(*Erläuterung: „Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich.“*)

- (2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes:
Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

- (3) Rücktritt:
Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

- (1) Fälligkeit der Zahlung:
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- (2) Verzug:
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (siehe Absatz 3). Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
- (3) Zahlungsaufforderung:
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgenden Informationen enthält:
- » Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
 - » die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach den Absätzen 4 und 5 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.
- (4) Verlust des Versicherungsschutzes:
Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung **keinen Versicherungsschutz**. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

- (5) Kündigung des Versicherungsvertrags:
Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag **kündigen**, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.
- Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, **keinen Versicherungsschutz**.

D. Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

- (1) Rechtzeitige Zahlung:
Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn
- **der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und**

– Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) unverzüglich zahlen.

(Erläuterung: „Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)

- (2) Beendigung des Lastschriftverfahrens:
Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) aufgefordert haben.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Versicherungsbeitrags führen?

§ 10 Beitragsanpassung

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vmhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Versicherungsfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnittes der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.
- (2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt getrennt für folgende Vertragsgruppen
- » gemäß den §§ 21, 22 und 30 Abs. 5,
 - » gemäß den §§ 23, 24, 25, 29 und 30 Abs. 1 bis 4, 6,
 - » gemäß den §§ 26, 27,
 - » gemäß § 28
- nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.
- (3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vmhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vmhundertsatz ist jedoch in den folgenden Kalenderjahren mitzuberechnen.
- Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vmhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.
- Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgebeitrag um den abgerundeten Vmhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

- (4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach unseren unternehmenseigenen Zahlen zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Kalenderjahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so dürfen wir den Folgebeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.
- (5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgebeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.
- (6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?
§ 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

- (1) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab.
 Solche Umstände können folgende Änderungen sein:
- » eine Erhöhung der Jahresbruttolohnsumme, der Anzahl der Mitarbeiter oder Mitglieder beim Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine gem. § 24,
 - » eine Erhöhung der Mitarbeiterzahl beim Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige gem. § 28, auch inkl. des XXL-Bausteins nach § 28a, bei der KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR HILFSGESCHÄFTE UND EINGEKAUFTE DIENSTLEISTUNGEN VON SELBSTSTÄNDIGEN, oder beim SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ,
 - » eine Erhöhung des Gesamtjahresumsatzes bei den KLAUSELN ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL, bei der KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE UND ANDERE HEILBERUFE,
 - » eine Erhöhung der Jahresbruttomiete beim Vermieter-Rechtsschutz, § 29,
 - » ein weiteres oder mehrere weitere Fahrzeuge im Verkehrs-Rechtsschutz, § 21 Abs. 3 bis 10,
 - » eine Steigerung der Betriebsfläche beim Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz, § 27.

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- » Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent oder
- » wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

- (2) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.
- (3) Wenn wir Sie zumindest in Textform auffordern, uns die zur Beitragsberechnung entsprechenden erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- » Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
- » Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben.
- » Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen. Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie **grob fahrlässig Angaben verschwiegen** oder **unrichtige Angaben gemacht** haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis.

Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- » Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalles beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- » Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- » die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- » ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?

(Beispiel: Sie teilen uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben.)

Dann gilt Folgendes (sofern nichts anderes vereinbart ist):

- (1) Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben.
 Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.
- (2) Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen

Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

- (3) Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnobjekt (Wohnung oder Einfamilienhaus) wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über, wenn sich dieses in Deutschland befindet. Eingeschlossen bleiben Versicherungsfälle
 - » die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten, soweit sie in Zusammenhang mit der Eigennutzung dieses Wohnobjektes stehen,
 - » die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wechseln Sie ein bislang versichertes Objekt, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung. Dies gilt aber nur unter folgender Voraussetzung: Das neue Objekt darf nach unserem Tarif weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe zu einem höheren als den vereinbarten Beitrag führen.

Welche Folgen hat ein Umzug ins Ausland für Ihren Vertrag mit uns? § 12a Vertragsbeendigung bei Umzug ins Ausland, Anzeigepflicht

Sie haben Ihren Sitz, Erstwohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland: Der Vertrag endet ab diesem Zeitpunkt. Sie müssen uns einen Sitz, Erstwohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland unverzüglich anzeigen und die behördliche Bestätigung zur Kenntnis bringen.

(Erläuterung: „Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)

In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden? § 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Ist ein Versicherungsfall eingetreten und besteht für diesen Versicherungsschutz, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz, können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (3) Die Kündigung muss Ihnen beziehungsweise uns spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Textform zugegangen sein. Ihre Kündigung wird sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres wirksam wird. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag? § 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

- (2) Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht (*Das heißt: bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht*).

Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen? § 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in den §§ 21 bis 30a, in der KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 UND 30, SINGLE-RECHTSSCHUTZ oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

(Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, eine „juristische Person“ ist dagegen zum Beispiel eine GmbH, eine Aktiengesellschaft oder ein eingetragener Verein.)

- (2) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

(Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.)

Ausnahme: Bei Ihrem ehelichen/eingetragenen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

Was ist bei Anzeigen und Erklärungen zu beachten?

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

Richten Sie bitte alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle. Sie sollten auch dann in Textform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

3. OBLIEGENHEITEN, RECHTSWEG

Welche Rechte und Pflichten bestehen im Versicherungsfall?

§ 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- (1) Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
 - a) Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch.
(„Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)
 - b) Sie müssen uns
 - » vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten,

- » alle Beweismittel angeben und
 - » Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- c) Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. *(Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.)*
- d) Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 VVG.
- (2) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,
- » bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und
 - » entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?
- Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.
- (3) Den Rechtsanwalt können Sie auswählen. Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
- » wenn Sie das verlangen oder
 - » wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- (4) Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
- (5) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:
- » Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - » ihm die Beweismittel angeben,
 - » ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
 - » ihm die notwendigen Unterlagen beschaffen und
 - » uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.
- (6) Wenn Sie eine der in Absatz 1 und 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, **verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.**

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform *(zum Beispiel: Brief oder E-Mail)* über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

- Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war für
- » den Eintritt des Versicherungsfalles,
 - » die Feststellung des Versicherungsfalles oder
 - » die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung *(zum Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht*

abgestimmt. Wir hätten jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(7) *entfällt*

- (8) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.) Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben *(zum Beispiel: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.)*

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

- (9) Wenn ein anderer *(zum Beispiel: Ihr Prozessgegner)* Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben. Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob Sie die von uns bereits geleisteten Kosten zu erstatten haben. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Hat Ihnen ein anderer *(zum Beispiel: Ihr Prozessgegner)* Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

§ 18 *entfällt*

Wohin können Sie sich bei Unzufriedenheit mit uns wenden?

§ 19 Beschwerdestellen

Unser Interesse ist es, Sie mit unseren Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte uns das einmal nicht gelingen, nehmen Sie am besten direkt Kontakt zu uns auf, um die Sache zu klären:

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft
Augustaanlage 25
68165 Mannheim
Telefon: +49 621 4204-888
Telefax: +49 621 4204-180
E-Mail: info@nrv-rechtsschutz.de

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

(1) **Versicherungsombudsmann**

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Tel.: 0800 3696-000
 Fax.: 0800 3699-000
 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
 Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

[2] **Versicherungsaufsicht**

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
 Sektor Versicherungsaufsicht
 Graurheindorfer Straße 108
 53117 Bonn
 Tel.: 0800 2100-500
 E-Mail: poststelle@bafin.de
 Internet: <https://www.bafin.de>

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

[3] **Rechtsweg**

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Bitte beachten Sie jedoch, dass hierfür kein Versicherungsschutz besteht (siehe § 3 Abs. 2 h)).

Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?

§ 20 Zuständiges Gericht/anzuwendendes Recht

[1] Klagen gegen das Versicherungsunternehmen:

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- » Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung,
- » oder, wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, eine „juristische Person“ ist dagegen zum Beispiel eine GmbH, eine Aktiengesellschaft oder ein eingetragener Verein.) Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

[2] Klagen gegen den Versicherungsnehmer:

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- » Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- » Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- » Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

[3] Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

In welchen Formen wird der Versicherungsschutz angeboten?

4. FORMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

[1] *entfällt*

[2] *entfällt*

[3] **Verkehrs-Rechtsschutz für einzelne Kraftfahrzeuge**

Sie haben Versicherungsschutz für das im Versicherungsschein genannte Kraftfahrzeug sowie für Anhänger.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob

- » das Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist oder
- » das Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) auf Ihren Namen versehen ist.

Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigter Fahrer oder berechtigte Mitfahrer dieses Kraftfahrzeugs.

(Erläuterung: Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.)

Sie sind ferner als Fahrer und Mitfahrer fremder Kraftfahrzeuge versichert.

Sie sind darüber hinaus als Fahrer und Mitfahrer fremder oder eigener Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert, wenn diese Motorfahrzeuge ausschließlich privat genutzt werden.

Versicherungsschutz haben Sie, Ihr ehelicher/eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und die minderjährigen Kinder in der Eigenschaft als

- a) Eigentümer oder Halter von
 - » E-Bikes, Pedelecs und S-Pedelecs,
 - » Elektrokleinstfahrzeugen,
 - » Fahrrädern auch mit Hilfsmotor,
 - » Kleinkrafträdern,

b) Fahr- und Fluggast,

c) Fußgänger,

d) Radfahrer,

bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr.

(Beispiel: Als Fahrgast der Deutschen Bahn oder als Fluggast in einem Flugzeug, aber auch beim Besuch des Schwimmbads oder des Golfplatzes.)

[4] Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) **Schadenersatz-Rechtsschutz** § 2 a),
- b) **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht** gem. Abs. 6 und 7 § 2 d),
- c) **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten** § 2 e),
- d) **Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen** § 2 f) aa),
- e) **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen** § 2 g) aa),
- f) **Straf-Rechtsschutz** § 2 i),
- g) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz** § 2 j),
- h) **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten** § 2 n).

[5] Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

[6] Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht bezieht sich auf

- » die im Versicherungsschein bezeichneten Kraftfahrzeuge zu Lande und Anhänger,

- » Verträge, mit denen Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, auch wenn diese Fahrzeuge noch nicht auf Sie zugelassen oder noch nicht auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen oder mit einer Versicherungsplakette versehen sind.

Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch in Ihrer Eigenschaft als Mieter oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges zu Lande und Anhängers, jedoch nicht als Vermieter oder Leasinggeber.

- (7) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wiederverkauf beabsichtigt ist.
- (8) Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- » Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - » Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - » Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) oder eine Versicherungsplakette haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird? Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens.

(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

- Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für
- » den Eintritt des Versicherungsfalles,
 - » die Feststellung des Versicherungsfalles oder
 - » den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (9) *entfällt*

- (10) a) **Besonderheiten beim Wechsel oder Verkauf eines auf Sie zugelassenen Fahrzeugs:**

Sie haben Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug. Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten, auf Sie zugelassenen Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwerben. Ihr altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mit.

Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Fahrzeugkauf. *(Beispiel: Sie machen eine Anzahlung für ein Kfz, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern.)*

Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Fahrzeugs innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über Ihr Folgefahrzeug informieren.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten haben Sie Versicherungsschutz nur dann, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, und zwar je nach Schwere des

Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen.

(Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass der Verstoß gegen die genannten Obliegenheiten nicht die Ursache war für den Eintritt des Versicherungsfalles oder für die Feststellung des Versicherungsfalles oder für den Umfang unserer Leistung.

Unter zwei Bedingungen können Sie Ihren Versicherungsvertrag mit uns sofort kündigen:

- » Weder das bei uns ehemals versicherte, auf Sie zugelassene Fahrzeug noch ein weiteres ist seit mindestens sechs Monaten auf Ihren Namen zugelassen.
- » Es ist auch kein Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) oder einer Versicherungsplakette auf Ihren Namen versehen. Unabhängig davon haben Sie das Recht, von uns eine Herabsetzung Ihres Versicherungsbeitrags nach § 11 Abs. 2 zu verlangen.

- b) **Während der Vertragsdauer kommen weitere Kraftfahrzeuge hinzu:**

Dann besteht für diese Kraftfahrzeuge bis zum Ablauf des Versicherungsjahres Versicherungsschutz, wenn

- » diese auf Sie zugelassen oder
- » auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

(Vorsorgeversicherung).

- (11) **Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie**

Über die Regelung von Absatz 3 hinaus sind mitversichert:

- » Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner,
- » Ihre und des versicherten Lebenspartners minderjährigen Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder, Stiefkinder,
- » Ihre und des versicherten Lebenspartners, in keiner ehelichen/eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder, Stiefkinder, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Die Erweiterung bezieht sich auf alle Kraftfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, soweit sie bei Vertragsschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder die vorgenannten, mitversicherten Personen zugelassen oder auf Ihren Namen oder auf die Namen der mitversicherten Personen mit einem Versicherungskennzeichen oder mit einer Versicherungsplakette versehen sind. Auch von Ihnen oder mitversicherten Personen vorübergehend gemietete Kraftfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger sind versichert.

Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Mitfahrer. Dies gilt nicht bei Fahrten mit gemieteten Kraftfahrzeugen.

Nutzfahrzeuge sind nicht versichert. Abs. 8 gilt entsprechend.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, eine freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

- » Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind.

Üben Sie oder eine mitversicherte Person eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aus?

- » Dann können maximal 4 Motorfahrzeuge zu Lande versichert werden.
- » Diese müssen auf Sie oder die mitversicherten Personen zugelassen oder auf Ihren Namen oder auf die Namen der mitversicherten Personen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.
- » Versicherungsschutz besteht auch bei Fahrten im Zusammenhang mit gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbstständiger Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind.
- » Nicht versichert sind jedoch:
Nutzfahrzeuge über 4 t Nutzlast, Omnibusse über 9 Sitze, Sattelzug- und Zugmaschinen, Anhänger für Lkw, zulassungspflichtige selbstfahrende Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, Mietwagen, Personenmietwagen, Taxen und Leasingfahrzeuge als Leasinggeber.

[12] Verkehrs-Rechtsschutz für alle Personenkraftwagen des Versicherungsnehmers

Abweichend von Absatz 3 Satz 1 bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle Personenkraftwagen sowie Anhänger, soweit sie bei Vertragsschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind.

§ 21a Verkehrs-Rechtsschutz, XXL-Baustein

Im Rahmen des Verkehrs-Rechtsschutzes für einzelne Fahrzeuge, § 21 Abs. 3 bis 10, des Verkehrs-Rechtsschutzes für die Familie, § 21 Abs. 3 bis 8, 11, oder des Verkehrs-Rechtsschutzes für alle Personenkraftwagen des Versicherungsnehmers, § 21 Abs. 3 bis 8, 12, sind zusätzlich versichert:

- (1) a) **Rechtsschutz als Mieter und Pächter von Garagen:**
Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c) in Ihrer Eigenschaft als Mieter und Pächter von privat selbst genutzten Garagen ist vom Versicherungsschutz umfasst,
 - b) **Reisevertrags-Rechtsschutz:**
Im Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 2 d) besteht Versicherungsschutz aus privatrechtlichen Reiseverträgen als Reisender. Dies gilt nicht, wenn der Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 21 Abs. 5 ausgeschlossen ist,
 - c) **Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz:**
Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 21 Abs. 4 c) i. V. m. § 2 e) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Finanz- und Verwaltungsgerichten vorausgehen,
 - d) **Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz:**
Im Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen nach § 21 Abs. 4 d) i. V. m. § 2 f) aa) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren gegen Behörden, die der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorausgehen.
- (2) **Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit**
Ist ein Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten, haben Sie im Verkehrs-Rechtsschutz Versicherungsschutz, wenn

- » der XXL-Baustein (§ 21 a) mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist,
- » Sie nicht vor Ablauf der fünf Jahre Kenntnis vom Versicherungsfall erhalten haben.

In Abwandlung von § 4 Abs. 1 Satz 1 müssen die Voraussetzungen des Versicherungsfalles nach § 4 Abs. 1 Satz 5) a) bis c) also lediglich vor Beendigung des Versicherungsschutzes eingetreten sein.

Die Bestimmung zur Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie die Ausschlüsse nach § 4 Abs. 3 a), Abs. 4 bis 6 gelten dann nicht.

- (3) Wir ziehen die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c) nicht von den von uns zu tragenden Kosten ab, wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde.
- (4) Die Wartezeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als Fahrer eines fremden
 - » Kraftfahrzeuges,
 - » Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft,
 - » Anhängers,
 bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr.

Fremd sind Fahrzeuge oder Anhänger, die

- » Ihnen weder gehören noch
- » auf Sie zugelassen sind noch
- » auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*so genanntes Nummernschild*) oder Versicherungsplakette versehen sind.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen, und zwar als

- » Fahr- und Fluggast,
- » Fußgänger,
- » Radfahrer oder
- » Fahrer von E-Bikes, Pedelcs und S-Pedelcs.

- (2) Üben Sie eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aus?
Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind.
Dann können Sie für alle bei Ihnen angestellten Kraftfahrer diesen Versicherungsschutz vereinbaren. Diese sind in Ausübung der beruflichen Tätigkeit für Sie versichert.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:
 - a) **Schadenersatz-Rechtsschutz** § 2 a),
 - b) **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten** § 2 e),
 - c) **Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen** § 2 f) aa),
 - d) **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen** § 2 g) aa),
 - e) **Straf-Rechtsschutz** § 2 i),
 - f) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz** § 2 j),
 - g) **Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten** § 2 n).
- (4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für dieses Fahrzeug nach § 21 Abs. 3,

4, 6 bis 10 um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges zu Lande ist eingeschlossen.

- (5) Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- » Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - » Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - » Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) oder Versicherungsplakette haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird? Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens.

(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

- Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für
- » den Eintritt des Versicherungsfalles,
 - » die Feststellung des Versicherungsfalles oder
 - » den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (6) Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil Sie keine Fahrerlaubnis mehr haben?

Dann gilt Folgendes:

- » Zeigen Sie uns das Fehlen der Fahrerlaubnis innerhalb von zwei Monaten an, dann endet der Versicherungsvertrag mit dem Verlust der Fahrerlaubnis.
- » Geht Ihre Anzeige später bei uns ein, endet Ihr Versicherungsvertrag mit dem Eingang der Anzeige.

§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für
- » Ihren privaten Bereich und
 - » Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (*zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter*).

Auch wenn der Verkehrs- bzw. Fahrzeug-Rechtsschutz gesondert zu versichern ist (Motorfahrzeuge und Anhänger, vgl. Abs. 4), sind Sie im privaten Bereich und bei der beruflichen, nichtselbstständigen Tätigkeit auch in der Eigenschaft als Fußgänger, Fahrgast, Radfahrer und Fahrer von Pedelets versichert.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen. Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind.

Es besteht auch kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in der Eigenschaft als Eigentümer eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.

- (2) Mitversichert sind
- » Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner,
 - » Ihre und des versicherten Lebenspartners minderjährigen

- Kinder,
- Adoptivkinder,
- Pflegekinder,
- Stiefkinder,

- » Ihre und des versicherten Lebenspartners, in keiner ehelichen/ eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen
 - Kinder,
 - Adoptivkinder,
 - Pflegekinder,
 - Stiefkinder,
 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen für die Mitversicherung des Kindes weggefallen?

Dann besteht Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 26, 26b, 27 oder 28 abschließt. Für den sich unmittelbar anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gilt keine Wartezeit,

- » Ihre minderjährigen Nichten, Neffen und Patenkinder und die Ihres mitversicherten Lebenspartners während der Beaufsichtigung durch Sie oder durch Ihren mitversicherten Lebenspartner,
- » die in Ihrem Haushalt lebenden unverheirateten Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Die Enkel und Tageskinder dürfen allerdings auch nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben. Diese Kinder müssen sich darüber hinaus im Zeitpunkt des Versicherungsfalles unter Ihrer Aufsicht oder unter Aufsicht Ihres mitversicherten Lebenspartners befinden und die Rechtsschutzversicherung der Erziehungsberechtigten darf für den Versicherungsfall nicht eintrittspflichtig sein.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) **Schadenersatz-Rechtsschutz** § 2 a),
- b) **Arbeits-Rechtsschutz** § 2 b),
- c) **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht** § 2 d),
- d) **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten** § 2 e),
- e) **Sozialgerichts-Rechtsschutz** in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 f) bb),
- f) **Verwaltungs-Rechtsschutz** in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 g) bb),
- g) **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** § 2 h),
- h) **Straf-Rechtsschutz** § 2 i),
- i) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz** § 2 j),
- j) **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht** § 2 k),
- k) **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten** § 2 n).

- (4) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:
- » Eigentümer,
 - » Halter,
 - » Erwerber,
 - » Leasingnehmer/Mieter,
 - » Fahrer,
 - » sonstiger Besitzer

von Motorfahrzeugen sowie Anhängern. Auch bei der Finanzierung des Erwerbs von Motorfahrzeugen oder Anhängern besteht kein Versicherungsschutz.

Der Verkehrs-Rechtsschutz und der Fahrzeug-Rechtsschutz sind gesondert zu versichern.

- (5) Dieses Produkt richtet sich an ausschließlich selbstständig Tätige. Sind Sie nicht mehr ausschließlich gewerblich, freiberuflich oder sonst selbstständig tätig, wandelt sich Ihr Versicherungsschutz ab Eintritt dieses Umstandes in einen Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige nach § 25 um.

§ 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine

- (1) Sie haben Versicherungsschutz
- a) im Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige und im Rechtsschutz für Firmen für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit.
Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?
Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.
Mitversichert sind die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter, soweit sie für Sie beruflich im versicherten Betrieb tätig und in Ausübung dieser Tätigkeit betroffen sind.
- b) für den im Versicherungsschein bezeichneten Verein sowie dessen gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die sie gemäß der Satzung zu erfüllen haben.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) 1. **Schadenersatz-Rechtsschutz** § 2 a),
2. **Arbeits-Rechtsschutz** § 2 b),
Der Versicherungsschutz umfasst auch die Abwehr von Ansprüchen aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), die nicht auf einer Vertragsverletzung beruhen,
3. **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten** § 2 e),
4. **Sozialgerichts-Rechtsschutz** § 2 f) bb),
in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten
5. **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** § 2 h),
6. **Straf-Rechtsschutz** § 2 i),
7. **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz** § 2 j),
8. **Daten-Rechtsschutz** § 2 m),
9. **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten** § 2 n).
- b) *entfällt*
- (3) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:
- » Eigentümer,
 - » Halter,
 - » Erwerber,
 - » Leasingnehmer/Mieter,
 - » Fahrer,
- von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.
Der Verkehrs-Rechtsschutz und der Fahrzeug-Rechtsschutz sind gesondert zu versichern.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für
- » Ihren privaten Bereich und
 - » Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter),

Auch wenn der Verkehrs- bzw. Fahrzeug-Rechtsschutz gesondert zu versichern ist (Motorfahrzeuge und Anhänger, vgl. Abs. 4), sind Sie im privaten Bereich und bei der beruflichen, nichtselbstständigen Tätigkeit auch in der Eigenschaft als Fußgänger, Fahrgast, Radfahrer und Fahrer von Pedelegs versichert.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.
Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Es besteht auch kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in der Eigenschaft als Eigentümer eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.

- (2) Mitversichert sind
- » Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner,
 - » Ihre und des versicherten Lebenspartners minderjährigen
 - Kinder,
 - Adoptivkinder,
 - Pflegekinder,
 - Stiefkinder,
 - » Ihre und des versicherten Lebenspartners, in keiner ehelichen/ eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen
 - Kinder,
 - Adoptivkinder,
 - Pflegekinder,
 - Stiefkinder,
 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen für die Mitversicherung des Kindes weggefallen?

Dann besteht Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 26, 26b, 27 oder 28 abschließt. Für den sich unmittelbar anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gilt keine Wartezeit,

- » Ihre minderjährigen Nichten, Neffen und Patenkinder und die Ihres mitversicherten Lebenspartners während der Beaufsichtigung durch Sie oder durch Ihren mitversicherten Lebenspartner,
- » die in Ihrem Haushalt lebenden unverheirateten Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Die Enkel und Tageskinder dürfen allerdings auch nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben.

Diese Kinder müssen sich darüber hinaus im Zeitpunkt des Versicherungsfalles unter Ihrer Aufsicht oder unter Aufsicht Ihres mitversicherten Lebenspartners befinden und die Rechtsschutzversicherung der Erziehungsberechtigten darf für den Versicherungsfall nicht eintrittspflichtig sein.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) **Schadenersatz-Rechtsschutz** § 2 a),
 - b) **Arbeits-Rechtsschutz** § 2 b),
 - c) **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht** § 2 d),
 - d) **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten** § 2 e),
 - e) **Sozialgerichts-Rechtsschutz** in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 f) bb),
 - f) **Verwaltungs-Rechtsschutz** in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 g) bb),
 - g) **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** § 2 h),
 - h) **Straf-Rechtsschutz** § 2 i),
 - i) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz** § 2 j),
 - j) **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht** § 2 k),
 - k) **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten** § 2 n).
- (4) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:
- » Eigentümer,
 - » Halter,
 - » Erwerber,
 - » Leasingnehmer/Mieter,
 - » Fahrer oder
 - » sonstiger Besitzer
- von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.
Auch bei der Finanzierung des Erwerbs von Motorfahrzeugen oder Anhängern besteht kein Versicherungsschutz.
Der Verkehrs-Rechtsschutz und der Fahrzeug-Rechtsschutz sind gesondert zu versichern.
- (5) Haben Sie ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieses Umstandes in einen Privat-Rechtsschutz für Selbstständige nach § 23 um.
- (6) Der Arbeits-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden.

§ 25a Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige, XXL-Baustein

Im Rahmen des Privat- und Berufs-Rechtsschutzes für Nichtselbstständige nach § 25 können Sie diesen Baustein zusätzlich versichern.

- (1) Es sind zusätzlich versichert:
Personen, die mit Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner verwandt oder verschwägert sind.
- Vorausgesetzt ist: Diese Personen
- » leben mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft (Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft) und
 - » sind an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet.
- Ist die KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 UND 30, SINGLE-RECHTSCHUTZ vereinbart, besteht dagegen für Personen, die lediglich mit Ihrem Lebenspartner verwandt oder verschwägert sind, kein Versicherungsschutz.
- (2) Sie haben einen erweiterten Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:
- a) aa) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen:**
Im Arbeits-Rechtsschutz nach § 25 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 b) besteht auch Versicherungsschutz in Ihrer Eigenschaft

als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung.

Besonderheit beim Versicherungsfall:

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 5 c) gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall.

Wir übernehmen die Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR.

- bb) für die Wahrnehmung Ihrer rechtlicher Interessen aus **Anstellungsverhältnissen als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen**, wenn Ihr Gesamtjahreseinkommen 50.000 EUR nicht übersteigt. Liegt Ihr Gesamtjahreseinkommen darüber, besteht kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.

Wir übernehmen die Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 35.000 EUR.

Der Arbeits-Rechtsschutz darf nicht nach § 25 Abs. 6 ausgeschlossen sein.

- b) **Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten:**
Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 25 Abs. 3 d) i. V. m. § 2 e) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Finanz- und Verwaltungsgerichten vorausgehen,
- c) **Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz** in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten:
Im Sozialgerichts-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten nach § 25 Abs. 3 e) i. V. m. § 2 f) bb) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor deutschen Sozialgerichten vorausgehen,
- d) **Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten - Widerspruch und Klage:**
Im Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten: nach § 25 Abs. 3 f) i. V. m. § 2 g) bb) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,
- e) **Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht:**
Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht gemäß § 25 Abs. 3 j) i. V. m. § 2 k) besteht abweichend von § 3 Abs. 2 g) Versicherungsschutz über die beratende anwaltliche Tätigkeit hinaus. Wir übernehmen in diesem Fall die Kosten gemäß § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR, im Betreuungsrecht nicht mehr als insgesamt 2.000 EUR,
- f) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- oder Fotovoltaikanlagen:**
Es besteht abweichend von § 25 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 d) Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit
 - » dem Erwerb,
 - » der Installation und
 - » dem Betrieb
 einer thermischen Solar- oder Fotovoltaikanlage.
 Vorausgesetzt ist:
 - » die Anlagenleistung ist auf maximal 15 kW begrenzt,
 - » die Anlage befindet sich in Ihrem Eigentum und der Eigentumserwerb der Anlage ist nicht nur vorübergehend bezweckt,
 - » die Anlage ist als Aufdachanlage auf einem Gebäude in Deutschland angebracht, das in Ihrem Volleigentum als natürliche Person steht.
 Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Sie und den mitversicherten Lebenspartner.

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- » Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
- » Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d),
- » Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
und zwar auch in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorausgehen,
- » Verwaltungs-Rechtsschutz
in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 g) bb),
und zwar auch in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,
- » Straf-Rechtsschutz § 2 i),
- » Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),

g) **Rechtsschutz im Urheberrecht** § 2 o),

h) **Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren** § 2 p).

i) **Erweiterung für Opfer von Cyber-Straftaten (aktiver Straf-Rechtsschutz)**

Im Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten gemäß § 25 Abs. 3 k) i. V. m. § 2 n) besteht auch Versicherungsschutz für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer privaten Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten) begangen wurden. Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer der Straftat betroffen sind. Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige.

(Beispiel: In einem Gruppen-Chat sind Sie über einen längeren Zeitraum belästigt worden. Sie stellen mit anwaltlicher Unterstützung Strafanzeige gegen diese Person.)

Für alle im Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle übernehmen wir insgesamt höchstens 250 EUR.

(3) Die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) gilt nicht bei einem Anlagebetrag einer privaten Kapitalanlage bis einschließlich 15.000 EUR. Liegt der vereinbarte Anlagebetrag darüber, besteht dagegen kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.

(4) a) **Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen**

Ist Versicherungsschutz nötig für Tätigkeiten, die eine geplante, selbstständige Tätigkeit vorbereiten sollen?

Versicherungsschutz besteht für Sie bzw. Ihren mitversicherten Lebenspartner für Tätigkeiten, die eine geplante gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit von Ihnen oder Ihrem Lebenspartner vorbereiten sollen (*Vorbereitungshandlungen*). Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht-selbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- » Die erste Vorbereitungshandlung erfolgt später als ein Jahr nach Beginn des Versicherungsvertrages nach § 25 i. V. m. § 25a,
- » Sie bzw. Ihr mitversicherter Lebenspartner will die selbstständige Tätigkeit erstmalig ausüben und die Tätigkeit ist zu dem Zeitpunkt der ersten Vorbereitungshandlung nach unserem Tarif versicherbar, und
- » Sie bzw. Ihr mitversicherter Lebenspartner schließen spätestens 6 Monate nach der ersten Vorbereitungshandlung einen entsprechenden Versicherungsvertrag rückwirkend bei uns ab. Dieser muss den tariflich größtmöglichen

Leistungsumfang und die tariflich höchste Selbstbeteiligung beinhalten.

Versicherungsschutz besteht in dem Umfang, in dem Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner den vorgenannten Versicherungsvertrag rückwirkend abschließen. Eine eventuelle Wartezeit ist entsprechend § 4 Abs. (1) Sätze 2 und 3 zu berücksichtigen, wobei als Versicherungsbeginn im Sinne des § 4 (1) Satz 2 die Vornahme der ersten Vorbereitungshandlung gilt.

(Beispiel: Innerhalb von zwei Monaten nach der ersten Vorbereitungshandlung mieten Sie ein Objekt, das Sie für Ihr geplantes Gewerbe nutzen möchten. Der Vermieter hat Sie jedoch über die vermietete Gebäudefläche getäuscht: Es besteht kein Versicherungsschutz, da das rechtswidrige Verhalten des Vermieters innerhalb von 2 Monaten nach Vornahme der ersten Vorbereitungshandlung (Wartezeit) geschieht.)

Kommt der rückwirkend abzuschließende Versicherungsvertrag letztlich nicht zustande, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Kein **Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen** besteht

- » für die Vorbereitung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- » im Zusammenhang mit der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- » im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne der
 - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ,
 - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL,
 - KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE UND ANDERE ANERKANNTE HEILBERUFE,
- » für ein Risiko, dessen Einschluss nach den Annahmerichtlinien eine Direktionsanfrage voraussetzt,
- » für andere Personen als Sie und Ihren mitversicherten Lebenspartner,
- » für Ihren Lebenspartner, wenn die KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 UND 30, SINGLE-RECHTSSCHUTZ vereinbart ist.

b) **Vorsorge-Rechtsschutz**

Ist ein anderer Versicherungsschutz nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?

Versicherungsschutz besteht für das neu entstandene Risiko ohne Einhaltung einer Wartezeit unter folgenden Voraussetzungen:

- » Die äußeren Umstände haben sich später als ein Jahr nach Beginn des Versicherungsvertrages nach § 25 i. V. m. § 25a geändert,
- » das neue Risiko entsteht bei Ihnen bzw. bei der betroffenen mitversicherten Person erstmalig und zu dem Zeitpunkt der Entstehung ist dieses Risiko nach unserem Tarif versicherbar, und
- » Sie oder eine betroffene mitversicherte Person schließen spätestens 6 Monate nach Entstehung des Risikos einen entsprechenden Versicherungsvertrag rückwirkend bei uns ab - mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich höchster Selbstbeteiligung.

Kommt dieser Vertrag letztlich nicht zustande, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten. Handelt es sich bei der Änderung der äußeren Umstände um einen neuen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und haben Sie nicht lediglich einen Single-Rechtsschutz versichert, reicht es zu seiner Mitversicherung aus, diese rückwirkend spätestens 6 Monate nach Begründung der Lebenspartner-

schaft in Textform zu verlangen. Verlangen Sie die Mitversicherung nicht, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Kein **Vorsorge-Rechtsschutz** besteht

- » für die Ausübung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- » als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- » im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne der
 - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ,
 - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL,
 - KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE UND ANDERE ANERKANNTE HEILBERUFE,
- » für ein Risiko, dessen Einschluss nach den Annahmerichtlinien eine Direktionsanfrage voraussetzt.

(5) Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit

Ist ein Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten, haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- » der XXL-Baustein (§ 25a) mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist,
- » Sie nicht vor Ablauf der fünf Jahre Kenntnis vom Versicherungsfall erhalten haben.

In Abwandlung von § 4 Abs. 1 Satz 1 müssen die Voraussetzungen des Versicherungsfalles nach § 4 Abs. 1 Satz 5 a) bis c) also lediglich vor Beendigung des Versicherungsschutzes eingetreten sein.

Die Bestimmung zur Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie die Ausschlüsse nach § 4 Abs. 3 a), Abs. 4 bis 6 gelten dann nicht.

(6) Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Erweiterung des § 25 Abs. 1 auch auf Ihre selbstständige Tätigkeit und die Ihres Lebenspartners, wenn

- » Sie bzw. Ihr Lebenspartner keine Mitarbeiter beschäftigen und
- » der Gesamtumsatz Ihrer selbstständigen Tätigkeit und der Ihres Lebenspartners zusammen in den letzten 12 Monaten vor dem Versicherungsfall höchstens 22.000 EUR betrug. Liegt der vorgenannte Gesamtumsatz darüber, besteht kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.

(Erläuterung: Der Gesamtumsatz ist die Summe aller Einnahmen, die Sie und Ihr Lebenspartner einzeln oder gemeinsam pro Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit erzielen.).

Ausnahme: Versicherungsschutz besteht nicht in der Leistungsart Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 25 Abs. 3 c) i. V. m. § 2 d), es sei denn Sie nehmen rechtliche Interessen aus Versicherungsverträgen war.

Kein Versicherungsschutz besteht für andere Personen als Sie und Ihren mitversicherten Lebenspartner. Allerdings ist auch Ihr Lebenspartner nicht versichert, wenn die KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 UND 30, SINGLE-RECHTSSCHUTZ vereinbart ist.

(7) Wir ziehen die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c) nicht von den von uns zu tragenden Kosten ab, wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige – TOP –

(1) Sie haben Versicherungsschutz für

- » Ihren privaten Bereich
- » Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter),

Im privaten und beruflichen Bereich sind Sie in Ihrem Verkehrsbereich versichert, wenn Sie rechtliche Interessen als

- » Eigentümer,
 - » Halter,
 - » Mieter,
 - » Leasingnehmer,
 - » Erwerber,
 - » Fahrer,
- von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern wahrnehmen.

Das Motorfahrzeug oder der Anhänger muss entweder

- » bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder auf den versicherten Personenkreis zugelassen sein,
- » auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (so genanntes Nummernschild) versehen sein oder
- » zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Motorfahrzeuge versichert.

Sie haben auch Versicherungsschutz als Teilnehmer am öffentlichen und privaten Verkehr als

- » Fußgänger,
- » Fahrgast,
- » Radfahrer und
- » Fahrer von Pedelets.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor? Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Es besteht auch kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in der Eigenschaft als Eigentümer eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.

(2) Mitversichert sind

- » Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner,
- » Ihre und des versicherten Lebenspartners minderjährigen
 - Kinder,
 - Adoptivkinder,
 - Pflegekinder,
 - Stiefkinder,
- » Ihre und des versicherten Lebenspartners, in keiner ehelichen/ eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen
 - Kinder,
 - Adoptivkinder,
 - Pflegekinder,
 - Stiefkinder,
 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen für die Mitversicherung des Kindes weggefallen?

Dann besteht Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 26, 26b, 27 oder 28 abschließt. Für den sich unmittelbar anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gilt keine Wartezeit,

- » Ihre minderjährigen Nichten, Neffen und Patenkinder und die Ihres mitversicherten Lebenspartners während der Beaufsichtigung durch Sie oder durch Ihren mitversicherten Lebenspartner,
- » die in Ihrem Haushalt lebenden unverheirateten Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Die Enkel und Tageskinder dürfen allerdings nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben.

Diese Kinder müssen sich darüber hinaus im Zeitpunkt des Versicherungsfalles unter Ihrer Aufsicht oder unter Aufsicht Ihres mitversicherten Lebenspartners befinden und die Rechtsschutzversicherung der Erziehungsberechtigten darf für den Versicherungsfall nicht eintrittspflichtig sein,

- » alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Mitfahrer eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers.

Voraussetzung ist:

Das Kraftfahrzeug oder der Anhänger ist

- auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassen oder
- auf den Namen von Ihnen, des mitversicherten Lebenspartners oder der mitversicherten Kinder mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) oder Versicherungsplakette versehen oder
- von Ihnen, dem mitversicherten Lebenspartner oder den mitversicherten Kindern gemietet.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- | | |
|---|---------|
| a) Schadenersatz-Rechtsschutz | § 2 a), |
| b) Arbeits-Rechtsschutz | § 2 b), |
| c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | § 2 d), |
| jedoch besteht insoweit kein Versicherungsschutz in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft, | |
| d) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | § 2 e), |
| e) Sozialgerichts-Rechtsschutz | § 2 f), |
| f) Verwaltungs-Rechtsschutz | § 2 g), |
| g) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | § 2 h), |
| h) Straf-Rechtsschutz | § 2 i), |
| i) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | § 2 j), |
| j) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht | § 2 k), |
| k) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | § 2 n). |

(4) Der Arbeits-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden.

- (5) Wenn wir einen Versicherungsfall im Verkehrsbereich übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- » Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - » Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.

- » Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) oder Versicherungsplakette haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird? Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens.

(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- » den Eintritt des Versicherungsfalles,
- » die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- » den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (6) Haben Sie ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieses Umstandes um und zwar

- » in einen Verkehrs-Rechtsschutz nach § 21 Abs. 3 bis 10 und
- » in einen Privat-Rechtsschutz für Selbstständige nach § 23.

Sie können jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangen Sie dies später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz nach § 21 erst mit Eingang Ihrer entsprechenden Erklärung.

- (7) Auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug und kein Anhänger zugelassen bzw. mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren oder deren Namen versehen:

Sie können verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen Privat- und Berufs-Rechtsschutz nach § 25 umgewandelt wird. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

§ 26a Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige, XXL-Baustein

Im Rahmen des Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzes für Nichtselbstständige nach § 26 können Sie diesen Baustein zusätzlich versichern.

- (1) Es sind zusätzlich versichert: Personen, die mit Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner verwandt oder verschwägert sind.

Vorausgesetzt ist: Diese Personen

- » leben mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft (Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft) und
- » sind an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet.

Ist die KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 UND 30, SINGLE-RECHTSCHUTZ vereinbart, besteht dagegen für Personen, die lediglich mit Ihrem Lebenspartner verwandt oder verschwägert sind, kein Versicherungsschutz.

- (2) Sie haben einen erweiterten Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:

a) aa) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung:**

Im Arbeits-Rechtsschutz nach § 26 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 b) besteht auch Versicherungsschutz in Ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung.

Besonderheit beim Versicherungsfall:

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 5 c) gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall.

Wir übernehmen Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR.

- bb) für die Wahrnehmung Ihrer rechtlicher Interessen aus **Anstellungsverhältnissen als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen**, wenn Ihr Gesamtjahreseinkommen 50.000 EUR nicht übersteigt. Liegt Ihr Gesamtjahreseinkommen darüber, besteht kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.

Wir übernehmen die Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 35.000 EUR.

Der Arbeits-Rechtsschutz darf nicht nach § 26 Abs. 4 ausgeschlossen sein,

b) **Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten:**

Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 26 Abs. 3 d) i. V. m. § 2 e) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Finanz- und Verwaltungsgerichten vorausgehen,

c) **Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz:**

Im Sozialgerichts-Rechtsschutz nach § 26 Abs. 3 e) i. V. m. § 2 f) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor deutschen Sozialgerichten vorausgehen,

d) **Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten - Widerspruch und Klage:**

Im Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten nach § 26 Abs. 3 f) i. V. m. § 2 g) bb) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,

e) **Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht:**

Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht gemäß § 26 Abs. 3 j) i. V. m. § 2 k) besteht abweichend von § 3 Abs. 2 g) Versicherungsschutz über die beratende anwaltliche Tätigkeit hinaus. Wir übernehmen in diesem Fall die Kosten gemäß § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR, im Betreuungsrecht nicht mehr als insgesamt 2.000 EUR,

f) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- oder Fotovoltaikanlagen:**

Es besteht abweichend von § 26 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 d) Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit

- » dem Erwerb,
- » der Installation und
- » dem Betrieb

einer thermischen Solar- oder Fotovoltaikanlage.

Vorausgesetzt ist:

- » die Anlagenleistung ist auf maximal 15 kW begrenzt,
- » die Anlage befindet sich in Ihrem Eigentum und der Eigentumserwerb der Anlage ist nicht nur vorübergehend bezweckt,

- » die Anlage ist als Aufdachanlage auf einem Gebäude in Deutschland angebracht, das in Ihrem Volleigentum als natürliche Person steht.

Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Sie und den mitversicherten Lebenspartner.

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- » Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
- » Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d),
- » Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e), und zwar auch in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorausgehen,
- » Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 g) bb), und zwar auch in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,
- » Straf-Rechtsschutz § 2 i),
- » Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),

g) **Rechtsschutz im Urheberrecht** § 2 o),

h) **Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren** § 2 p),

i) **Erweiterung für Opfer von Cyber-Straftaten (aktiver Straf-Rechtsschutz):**

Im Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten gemäß § 26 Abs. 3 k) i. V. m. § 2 n) besteht auch Versicherungsschutz für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer privaten Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten) begangen wurden. Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer der Straftat betroffen sind. Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige.

(Beispiel: In einem Gruppen-Chat sind Sie über einen längeren Zeitraum belästigt worden. Sie stellen mit anwaltlicher Unterstützung Strafanzeige gegen diese Person.)

Für alle im Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle übernehmen wir insgesamt höchstens 250 EUR,

j) **Rechtsschutz als Mieter und Pächter von Garagen:**
Umfasst ist der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c) in Ihrer Eigenschaft als Mieter und Pächter von privat selbst genutzten Garagen.

- (3) Die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) gilt nicht bei einem Anlagebetrag einer privaten Kapitalanlage bis einschließlich 15.000 EUR. Liegt der vereinbarte Anlagebetrag darüber, besteht dagegen kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.

(4) a) **Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen**

Ist Versicherungsschutz nötig für Tätigkeiten, die eine geplante, selbstständige Tätigkeit vorbereiten sollen?

Versicherungsschutz besteht für Sie bzw. Ihren mitversicherten Lebenspartner für Tätigkeiten, die eine geplante gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit von Ihnen oder Ihrem Lebenspartner vorbereiten sollen (Vorbereitungshandlungen). Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- » Die erste Vorbereitungshandlung erfolgt später als ein Jahr nach Beginn des Versicherungsvertrages nach § 26 i. V. m. § 26a,
- » Sie bzw. Ihr mitversicherter Lebenspartner will die selbstständige Tätigkeit erstmalig ausüben und die Tätigkeit ist zu dem Zeitpunkt der ersten Vorbereitungshandlung nach unserem Tarif versicherbar, und
- » Sie oder Ihr Lebenspartner schließen spätestens 6 Monate nach der ersten Vorbereitungshandlung einen entsprechenden Versicherungsvertrag rückwirkend bei uns ab. Dieser muss den tariflich größtmöglichen Leistungsumfang und die tariflich höchste Selbstbeteiligung beinhalten.

Versicherungsschutz besteht in dem Umfang, in dem Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner den vorgenannten Versicherungsvertrag rückwirkend abschließen. Eine eventuelle Wartezeit ist entsprechend § 4 Abs. (1) Sätze 2 und 3 zu berücksichtigen, wobei als Versicherungsbeginn im Sinne des § 4 (1) Satz 2 die Vornahme der ersten Vorbereitungshandlung gilt.

(Beispiel: Innerhalb von zwei Monaten nach der ersten Vorbereitungshandlung mieten Sie ein Objekt, das Sie für Ihr geplantes Gewerbe nutzen möchten. Der Vermieter hat Sie jedoch über die vermietete Gebäudefläche getäuscht: Es besteht kein Versicherungsschutz, da das rechtswidrige Verhalten des Vermieters innerhalb von 2 Monaten nach Vornahme der ersten Vorbereitungshandlung (Wartezeit) geschieht.)

Kommt der rückwirkend abzuschließende Versicherungsvertrag letztlich nicht zustande, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Kein **Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen** besteht

- » für die Vorbereitung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- » im Zusammenhang mit der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- » im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne der
 - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ,
 - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL,
 - KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE UND ANDERE ANERKANNTE HEILBERUFE,
- » für ein Risiko, dessen Einschluss nach den Annahmerichtlinien eine Direktionsanfrage voraussetzt,
- » für andere Personen als Sie und Ihren mitversicherten Lebenspartner,
- » für Ihren Lebenspartner, wenn die KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 UND 30, SINGLE-RECHTSSCHUTZ vereinbart ist.

b) **Vorsorge-Rechtsschutz**

Ist ein anderer Versicherungsschutz nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?

Versicherungsschutz besteht für das neu entstandene Risiko ohne Einhaltung einer Wartezeit unter folgenden Voraussetzungen:

- » Die äußeren Umstände haben sich später als ein Jahr nach Beginn des Versicherungsvertrages nach § 26 i. V. m. § 26a geändert,
- » das neue Risiko entsteht bei Ihnen bzw. bei der betroffenen mitversicherten Person erstmalig und zu dem Zeitpunkt der Entstehung ist dieses Risiko nach unserem Tarif versicherbar, und
- » Sie oder eine betroffene mitversicherte Person schließen spätestens 6 Monate nach Entstehung des Risikos einen entsprechenden Versicherungsvertrag rückwirkend bei

uns ab - mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich höchster Selbstbeteiligung.

Kommt dieser Vertrag letztlich nicht zustande, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten. Handelt es sich bei der Änderung der äußeren Umstände um einen neuen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und haben Sie nicht lediglich einen Single-Rechtsschutz versichert, reicht es zu seiner Mitversicherung aus, diese rückwirkend spätestens 6 Monate nach Begründung der Lebenspartnerschaft in Textform zu verlangen. Verlangen Sie die Mitversicherung nicht, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Kein **Vorsorge-Rechtsschutz** besteht

- » für die Ausübung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- » als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- » im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne der
 - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ,
 - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL,
 - KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE UND ANDERE ANERKANNTE HEILBERUFE,
- » für ein Risiko, dessen Einschluss nach den Annahmerichtlinien eine Direktionsanfrage voraussetzt.

(5) **Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit**

Ist ein Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten, haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- » der XXL-Baustein (§ 26a) mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist,
- » Sie nicht vor Ablauf der fünf Jahre Kenntnis vom Versicherungsfall erhalten haben.

In Abwandlung von § 4 Abs. 1 Satz 1 müssen die Voraussetzungen des Versicherungsfalles nach § 4 Abs. 1 Satz 5 a) bis c) also lediglich vor Beendigung des Versicherungsschutzes eingetreten sein. Die Bestimmung zur Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie die Ausschlüsse nach § 4 Abs. 3 a). Abs. 4 bis 6 gelten dann nicht.

(6) Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Erweiterung des § 26 Abs. 1 auch auf Ihre **selbstständige Tätigkeit** und die Ihres Lebenspartners, wenn

- » Sie oder Ihr Lebenspartner keine Mitarbeiter beschäftigen und
- » der Gesamtumsatz Ihrer selbstständigen Tätigkeit und der Ihres Lebenspartners zusammen in den letzten 12 Monaten vor dem Versicherungsfall höchstens 22.000 EUR betrug. Liegt der vorgenannte Gesamtumsatz darüber, besteht kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.

(Erläuterung: Der Gesamtumsatz ist die Summe aller Einnahmen, die Sie und Ihr Lebenspartner einzeln oder gemeinsam pro Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit erzielen.)

(Beispiel: Sie verkaufen selbst hergestellte Töpferware. Auf der Fahrt zur Ihrer Verkaufsveranstaltung geraten Sie unverschuldet in einen Verkehrsunfall und werden verletzt. Sie machen Schmerzensgeldansprüche geltend.)

Ausnahme: Versicherungsschutz besteht nicht in der Leistungsart Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 26 Abs. 3 c) i. V. m. § 2 d), es sei denn Sie nehmen rechtliche Interessen aus Versicherungsverträgen war.

Kein Versicherungsschutz besteht für andere Personen als Sie und Ihren mitversicherten Lebenspartner. Allerdings ist auch Ihr

Lebenspartner nicht versichert, wenn die KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 UND 30, SINGLE- RECHTSSCHUTZ vereinbart ist.

- (7) Wir ziehen die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c) nicht von den von uns zu tragenden Kosten ab, wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde.
- (8) Die Wartezeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 entfällt im Verkehrsreich.

§ 26b Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige – ECO –

- (1) Sie haben Versicherungsschutz nach § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige – TOP – mit nachfolgenden Besonderheiten.
- (2) a) Abweichend von § 4 Abs. 1, Satz 2 besteht für die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz nach § 26 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 b) Versicherungsschutz erst für Versicherungsfälle, die **nach Ablauf von 6 Monaten** nach Versicherungsbeginn (Wartezeit) eingetreten sind.
- b) Abweichend von § 3 Abs. 2 f) bb) haben Sie **keinen Versicherungsschutz** für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit jeglicher Kapitalanlage und deren Finanzierung.
- c) Abweichend von § 2 j) haben Sie **Versicherungsschutz** für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren **nur dann**, wenn Ihnen ein **Fahrverbot** droht.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Sie haben Versicherungsschutz
- » als Inhaber für Ihren im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb und für die dazugehörigen nicht gewerbsteuerpflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe (*zum Beispiel der Betrieb eines Hofladens*),
 - » für den privaten Bereich und
 - » für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.
- Eine nichtselbstständige Tätigkeit liegt dann vor, wenn die tatsächlichen oder beabsichtigten Einkünfte steuerrechtlich solche aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind.
- In den vorgenannten Bereichen sind Sie im Verkehrsbereich versichert, wenn Sie rechtliche Interessen als
- » Eigentümer,
 - » Halter,
 - » Mieter,
 - » Leasingnehmer,
 - » Erwerber,
 - » Fahrer,
- von Motorfahrzeugen zu Lande wahrnehmen. Im privaten Bereich und bei der Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den vorgenannten Eigenschaften auch Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft.
- Das Motorfahrzeug oder der Anhänger muss entweder
- » bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder auf den versicherten Personenkreis zugelassen sein,
 - » auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
 - » zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.
- Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Motorfahrzeuge versichert.

Sie haben auch Versicherungsschutz als Teilnehmer am öffentlichen und privaten Verkehr als

- » Fußgänger,
- » Fahrgast,
- » Radfahrer und
- » Fahrer von Pedececs.

(2) Mitversichert sind

- a) Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner,
- b) Ihre und des versicherten Lebenspartners minderjährigen
- » Kinder,
 - » Adoptivkinder,
 - » Pflegekinder,
 - » Stiefkinder,
- c) Ihre und des versicherten Lebenspartners, in keiner ehelichen/eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen
- » Kinder,
 - » Adoptivkinder,
 - » Pflegekinder,
 - » Stiefkinder,
- bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen für die Mitversicherung des Kindes weggefallen?

Dann besteht Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 26, 26b, 27 oder 28 abschließt. Für den sich unmittelbar anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gilt keine Wartezeit,

- d) Ihre minderjährigen Nichten, Neffen und Patenkinder und die Ihres mitversicherten Lebenspartners während der Beaufsichtigung durch Sie oder durch Ihren mitversicherten Lebenspartner,
- e) die in Ihrem Haushalt lebenden unverheirateten Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Die Enkel und Tageskinder dürfen allerdings nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben. Diese Kinder müssen sich darüber hinaus im Zeitpunkt des Versicherungsfalles unter Ihrer Aufsicht oder unter Aufsicht Ihres mitversicherten Lebenspartners befinden und die Rechtsschutzversicherung der Erziehungsberechtigten darf für den Versicherungsfall nicht eintrittspflichtig sein.
- f) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Mitfahrer eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers.

Voraussetzung:

Das Kraftfahrzeug oder der Anhänger ist

- auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder Ihre mitversicherten Kinder zugelassen oder
- auf den Namen von Ihnen, des mitversicherten Lebenspartners oder der mitversicherten Kinder mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) oder *Versicherungsplakette* versehen oder
- von Ihnen, dem mitversicherten Lebenspartner oder den mitversicherten Kindern gemietet.

- g) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber sowie deren eheliche, eingetragene oder im

- Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
- h) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers wohnhaften Altenteiler sowie deren eheliche, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
- i) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb,
- j) der im Versicherungsschein genannte, im Betrieb des Versicherungsnehmers wohnhafte Hoferbe sowie dessen ehelicher, eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und seine minderjährigen Kinder.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) **Schadenersatz-Rechtsschutz** § 2 a),
 - b) **Arbeits-Rechtsschutz** § 2 b).
Der Versicherungsschutz umfasst auch die Abwehr von Ansprüchen aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), die nicht auf einer Vertragsverletzung beruhen,
 - c) **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz** § 2 c),
für alle in Deutschland befindlichen land- oder forstwirtschaftlich selbst genutzten oder verpachteten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile,
 - d) **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht** § 2 d),
jedoch besteht insoweit kein Versicherungsschutz in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft. Kein Versicherungsschutz besteht auch für Verträge über vertrags- und sachenrechtliche Ansprüche aufgrund von Fahrzeugen,
 - » bei denen bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wiederverkauf beabsichtigt ist oder
 - » die nicht oder nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sind,
 - e) **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten** § 2 e),
 - f) **Sozialgerichts-Rechtsschutz** § 2 f),
 - g) **Verwaltungs-Rechtsschutz** § 2 g),
 - h) **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** § 2 h),
 - i) **Straf-Rechtsschutz** § 2 i),
 - j) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz** § 2 j),
 - k) **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht** § 2 k),
 - l) **Daten-Rechtsschutz** § 2 m),
 - m) **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten** § 2 n).
- (4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Fahrzeugen, die keine Personenkraft- oder Kombiwagen, Krafträder oder land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge sind.
- Es besteht auch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
- Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?
Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

- (5) Wenn wir einen Versicherungsfall im Verkehrsbereich für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- » Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - » Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - » Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) oder Versicherungsplakette haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird? Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens.

(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen: Die versicherte Person weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- » den Eintritt des Versicherungsfalls,
- » die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- » den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

§ 27a Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz, XXL-Baustein

Im Rahmen des Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzes nach § 27 können Sie diesen Baustein zusätzlich versichern.

- (1) a) Es sind zusätzlich versichert:
Personen, die mit Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner verwandt oder verschwägert sind.
Vorausgesetzt ist: Diese Personen
- » leben mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft (Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft) und
 - » sind an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet.
- b) Versicherungsschutz besteht für Sie als Versicherungsnehmer auch im Verkehrsbereich bei einer Tätigkeit für einen fremden landwirtschaftlichen Betrieb.
- (2) Sie haben einen erweiterten Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:
- a) aa) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung:**
Im Arbeits-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 b) besteht auch Versicherungsschutz in Ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung.
Besonderheit beim Versicherungsfall:
Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 5 c) gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall.
Wir übernehmen Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR.
- bb) für die Wahrnehmung Ihrer rechtlicher Interessen aus **Anstellungsverhältnissen als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen**, wenn Ihr Gesamtjahreseinkommen 50.000 EUR nicht übersteigt. Liegt Ihr Gesamtjahreseinkommen darüber, besteht kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.

Wir übernehmen die Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 35.000 EUR.

b) Rechtsschutz im kollektiven Arbeitsrecht:

Im Arbeits-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 b) besteht abweichend von § 3 Abs. 2 b) auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht als Arbeitgeber oder Dienstherr.

Wir übernehmen Kosten gemäß § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz:

Im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 c) i. V. m. § 2 c) haben Sie und die nach § 27 Abs. 2 a) bis c) mitversicherten Personen für alle Wohneinheiten Versicherungsschutz, wenn die Wohneinheiten

- » sich in Deutschland befinden,
- » privat und
- » selbst genutzt werden.

d) „Urlaub auf dem Bauernhof“:

Im Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 d) i. V. m. § 2 d) haben Sie auch Versicherungsschutz aus einem Mietverhältnis mit Feriengästen, wenn

- » Sie nicht mehr als 20 Betten an Feriengäste vermieten,
- » jeder einzelne Mietvertrag nicht über eine längere Dauer als 1 Jahr abgeschlossen wird,
- » die Vermietung nicht gewerbesteuerpflichtig ist und
- » die Vermietung in einem dem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörigen Gebäude erfolgt,

e) Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten:

Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 27 Abs. 3 e) i. V. m. § 2 e) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Finanz- und Verwaltungsgerichten vorausgehen,

f) Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz:

Im Sozialgerichts-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 f) i. V. m. § 2 f) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor deutschen Sozialgerichten vorausgehen,

g) Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten - Widerspruch und Klage:

Im Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten nach § 27 Abs. 3 g) i. V. m. § 2 g) bb) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,

h) Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht:

Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht gemäß § 27 Abs. 3 k) i. V. m. § 2 k) besteht Versicherungsschutz über die beratende anwaltliche Tätigkeit hinaus.

Wir übernehmen in diesem Fall Kosten gemäß § 5, jedoch nicht mehr als 1.000 EUR, im Betreuungsrecht nicht mehr als insgesamt 2.000 EUR,

i) Rechtsschutz in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren:

Abweichend von § 3 Abs. 3 d) haben Sie auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren, jedoch nicht im Zusammenhang mit den im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten,

j) Rechtsschutz bei Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben:

Die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 i) hat keine Geltung bei Streitigkeiten wegen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben,

k) Rechtsschutz bei Cross-Compliance:

Sie betreiben einen landwirtschaftlichen Betrieb, der die Größe von 100 ha nicht überschreitet?

Dann haben Sie abweichend von § 3 Abs. 3 i) auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Cross-Compliance wegen der Kürzung von landwirtschaftlichen Direktzahlungen gemäß Art 1 a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Es muss Ihnen ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tiererschutz vorgeworfen werden,

l) Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- oder Fotovoltaikanlagen:

Es besteht abweichend von § 3 Abs. 1 d) Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit

- » dem Erwerb,
- » der Installation und
- » dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Fotovoltaikanlage.

Vorausgesetzt ist:

- » die Anlagenleistung ist auf maximal 30 kW begrenzt,
- » die Anlage befindet sich in Ihrem Eigentum und der Eigentumserwerb der Anlage ist nicht nur vorübergehend bezweckt,
- » die Anlage ist als Aufdachanlage auf einem Gebäude in Deutschland angebracht, das in Ihrem Volleigentum als natürliche Person steht.
- » Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Sie und den mitversicherten Lebenspartner.

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- » Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
- » Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d),
- » Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e), und zwar auch in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorausgehen,
- » Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 g) bb), und zwar auch in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,
- » Straf-Rechtsschutz § 2 i),
- » Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),

m) Rechtsschutz im Urheberrecht § 2 o),

n) Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren § 2 p),

o) Erweiterung für Opfer von Cyber-Straftaten (aktiver Straf-Rechtsschutz)

Im Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten gemäß § 27 Abs. 3 m) i. V. m. § 2 n) besteht auch Versicherungsschutz für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer privaten Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten) begangen wurden. Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer der Straftat betroffen sind. Sie haben Versi-

versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige.

(Beispiel: In einem Gruppen-Chat sind Sie über einen längeren Zeitraum belästigt worden. Sie stellen mit anwaltlicher Unterstützung Strafanzeige gegen diese Person.)

Für alle im Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle übernehmen wir insgesamt höchstens 250 EUR.

- (3) Die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) gilt nicht bei einem Anlagebetrag einer privaten Kapitalanlage bis einschließlich 15.000 EUR. Liegt der vereinbarte Anlagebetrag darüber, besteht dagegen kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.

(4) a) **Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen**

Ist Versicherungsschutz nötig für Tätigkeiten, die eine geplante, selbstständige Tätigkeit vorbereiten sollen?

Versicherungsschutz besteht für Sie bzw. Ihren mitversicherten Lebenspartner für Tätigkeiten, die eine geplante gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit von Ihnen oder Ihrem Lebenspartner vorbereiten sollen (Vorbereitungshandlungen). Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- » Die erste Vorbereitungshandlung erfolgt später als ein Jahr nach Beginn des Versicherungsvertrages nach § 27 i. V. m. § 27a,
- » Sie bzw. Ihr mitversicherter Lebenspartner will die selbstständige Tätigkeit erstmalig ausüben und die Tätigkeit ist zu dem Zeitpunkt der ersten Vorbereitungshandlung nach unserem Tarif versicherbar, und
- » Sie oder Ihr Lebenspartner schließen spätestens 6 Monate nach der ersten Vorbereitungshandlung einen entsprechenden Versicherungsvertrag rückwirkend bei uns ab. Dieser muss den tariflich größtmöglichen Leistungsumfang und die tariflich höchste Selbstbeteiligung beinhalten.

Versicherungsschutz besteht in dem Umfang, in dem Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner den vorgenannten Versicherungsvertrag rückwirkend abschließen. Eine eventuelle Wartezeit ist entsprechend § 4 Abs. (1) Sätze 2 und 3 zu berücksichtigen, wobei als Versicherungsbeginn im Sinne des § 4 (1) Satz 2 die Vornahme der ersten Vorbereitungshandlung gilt.

(Beispiel: Innerhalb von zwei Monaten nach der ersten Vorbereitungshandlung mieten Sie ein Objekt, das Sie für Ihr geplantes Gewerbe nutzen möchten. Der Vermieter hat Sie jedoch über die vermietete Gebäudefläche getäuscht: Es besteht kein Versicherungsschutz, da das rechtswidrige Verhalten des Vermieters innerhalb von 2 Monaten nach Vornahme der ersten Vorbereitungshandlung (Wartezeit) geschieht.)

Kommt der rückwirkend abzuschließende Versicherungsvertrag letztlich nicht zustande, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Kein **Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen** besteht

- » für die Vorbereitung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- » im Zusammenhang mit der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- » im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne der
 - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ,

- KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL,
- KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE UND ANDERE ANERKANNTE HEILBERUFE,

- » für ein Risiko, dessen Einschluss nach den Annahmerichtlinien eine Direktionsanfrage voraussetzt,
- » für andere Personen als Sie und Ihren mitversicherten Lebenspartner.

b) **Vorsorge-Rechtsschutz**

Ist ein anderer Versicherungsschutz nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?

Versicherungsschutz besteht für das neu entstandene Risiko ohne Einhaltung einer Wartezeit unter folgenden Voraussetzungen:

- » Die äußeren Umstände haben sich später als ein Jahr nach Beginn des Versicherungsvertrages nach § 27 i. V. m. § 27a geändert,
- » das neue Risiko entsteht bei Ihnen bzw. bei der betroffenen mitversicherten Person erstmalig und zu dem Zeitpunkt der Entstehung ist dieses Risiko nach unserem Tarif versicherbar, und
- » Sie oder eine betroffene mitversicherte Person schließen spätestens 6 Monate nach Entstehung des Risikos einen entsprechenden Versicherungsvertrag rückwirkend bei uns ab - mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich höchster Selbstbeteiligung.

Kommt dieser Vertrag letztlich nicht zustande, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten. Handelt es sich bei der Änderung der äußeren Umstände um einen neuen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und haben Sie nicht lediglich einen Single-Rechtsschutz versichert, reicht es zu seiner Mitversicherung aus, diese rückwirkend spätestens 6 Monate nach Begründung der Lebenspartnerschaft in Textform zu verlangen. Verlangen Sie die Mitversicherung nicht, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Kein **Vorsorge-Rechtsschutz** besteht

- » für die Ausübung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- » als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- » im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne der
 - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ,
 - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL,
 - KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE UND ANDERE ANERKANNTE HEILBERUFE,
- » für ein Risiko, dessen Einschluss nach den Annahmerichtlinien eine Direktionsanfrage voraussetzt.

(5) **Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit**

Ist ein Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten, haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- » der XXL-Baustein (§ 27a) mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist,
- » Sie nicht vor Ablauf der fünf Jahre Kenntnis vom Versicherungsfall erhalten haben.

In Abwandlung von § 4 Abs. 1 Satz 1 müssen die Voraussetzungen des Versicherungsfalles nach § 4 Abs. 1 Satz 5 a) bis c) also lediglich vor Beendigung des Versicherungsschutzes eingetreten sein. Die Bestimmung zur Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie die Ausschlüsse nach § 4 Abs. 3 a), Abs. 4 bis 6 gelten dann nicht.

(6) Wir ziehen die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c) nicht von den von uns zu tragenden Kosten ab, wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde

(7) Die Wartezeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 entfällt im Verkehrsbe-
reich.

§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige

(1) a) Sie haben Versicherungsschutz für Ihre im Versicherungs-
schein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige
selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder
werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger
Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus
Rente sind.

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit haben Sie Versicherungsschutz
auch für den Verkehrsbereich, wenn Sie Ihre rechtlichen In-
teressen wahrnehmen als

- » Eigentümer,
- » Halter,
- » Mieter,
- » Leasingnehmer,
- » Erwerber,
- » Fahrer,

von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern wahrneh-
men.

Das Motorfahrzeug oder der Anhänger muss entweder

- » bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf
Sie zugelassen sein,
- » auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen
(sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- » zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener
Motorfahrzeuge versichert.

b) Sie sind als natürliche Person im Versicherungsschein ge-
nannt. Dann haben Sie Versicherungsschutz für:

- » Ihren privaten Bereich und
- » Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (zum Beispiel
als Arbeitnehmer, Beamter, Richter). Eine nichtselbst-
ständige Tätigkeit liegt dann vor, wenn die tatsächlichen
oder beabsichtigten Einkünfte steuerrechtlich solche aus
nichtselbstständiger Tätigkeit sind.

» im privaten und im nichtselbstständigen beruflichen Be-
reich auch für den Verkehrsbereich, wenn Sie Ihre recht-
lichen Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Mieter,
- Leasingnehmer,
- Erwerber,
- Fahrer,

von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern wahrneh-
men. Im privaten Bereich und bei der Ausübung nicht-
selbstständiger Tätigkeiten umfasst die Wahrnehmung
rechtlicher Interessen in den vorgenannten Eigenschaften
auch Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft.

Das Motorfahrzeug oder der Anhänger muss entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer
auf Sie zugelassen sein,
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen
(sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet
sein.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eige-
ner Motorfahrzeuge versichert.

Sie haben auch Versicherungsschutz als Teilnehmer am
öffentlichen und privaten Verkehr als

- Fußgänger,
- Fahrgast,
- Radfahrer und
- Fahrer von Pedelets.

(2) a) Neben der natürlichen Person aus Abs. 1 b) sind im dortigen
Umfang mitversichert

aa) deren ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder der
im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspart-
ner,

bb) deren und des versicherten Lebenspartners minderjäh-
rigen

- Kinder,
- Adoptivkinder,
- Pflegekinder,
- Stiefkinder,

cc) deren und des versicherten Lebenspartners, in keiner
ehelichen/eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden,
volljährigen

- Kinder,
- Adoptivkinder,
- Pflegekinder,
- Stiefkinder,

bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dau-
er angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein
Einkommen erhalten,

Sind die vorgenannten Voraussetzungen für die Mitver-
sicherung des Kindes weggefallen? Dann besteht Versi-
cherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des
Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätes-
tens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres ei-
nen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25,
26, 26b, 27 oder 28 abschließt. Für den sich unmittelbar
anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gilt
keine Wartezeit,

dd) die von der natürlichen Person aus Abs. 1 b) oder von
deren mitversichertem Lebenspartner beaufsichtigten,
minderjährigen Nichten, Neffen und Patenkinder.

ee) die im Haushalt der natürlichen Person aus Abs. 1 b) le-
benden unverheirateten Enkel und unentgeltlich anver-
trauten Tageskinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie
erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit
ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Die Enkel
und Tageskinder dürfen allerdings nicht in einer einge-
tragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben.

Diese Kinder müssen sich darüber hinaus im Zeitpunkt
des Versicherungsfalles unter der Aufsicht der natürli-
chen Person aus Abs. 1 b) oder des mitversicherten Le-
benspartners dieser Person befinden und die Rechts-
schutzversicherung der Erziehungsberechtigten darf für
den Versicherungsfall nicht eintrittspflichtig sein.

b) Mitversichert sind

aa) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnete

- Fahrer oder
- Mitfahrer

von Motorfahrzeugen zu Lande oder Anhängern.

Voraussetzung:

Das Motorfahrzeug oder der Anhänger ist bei Vertrags-
abschluss oder während der Vertragsdauer

- auf Sie zugelassen oder

- mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) oder Versicherungsplakette auf Ihren Namen versehen oder
- von Ihnen gemietet,

bb) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte

- Fahrer oder
 - Mitfahrer
- eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers.

Voraussetzung:

Das Kraftfahrzeug oder der Anhänger ist bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer

- auf die natürliche Person nach Abs. 1 b), deren mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassen oder
- mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) oder Versicherungsplakette auf den Namen der natürlichen Person nach Abs. 1 b), deren mitversicherten Lebenspartner oder der mitversicherten Kinder versehen oder
- von der versicherten Person nach Abs. 1 b), deren mitversicherten Lebenspartner oder den mit versicherten Kindern gemietet,

c) die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter, soweit sie für Sie beruflich im versicherten Betrieb tätig und in Ausübung dieser Tätigkeit betroffen sind.

(3) a) Der Versicherungsschutz umfasst:

1. **Schadenersatz-Rechtsschutz** § 2 a),

2. **Arbeits-Rechtsschutz** § 2 b),

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Abwehr von Ansprüchen aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), die nicht auf einer Vertragsverletzung beruhen,

3. **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz** § 2 c), für

- aa) die privat genutzte Wohneinheit, die
- im Versicherungsschein bezeichnet ist,
 - sich in Deutschland befindet und
 - selbst genutzt wird.

- bb) alle Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, die
- im Rahmen der im Versicherungsschein bezeichneten selbstständigen Tätigkeit selbst genutzt werden und
 - sich in Deutschland befinden.

Wohneinheiten von mitversicherten Personen sind dagegen nicht versichert.

4. **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht** § 2 d),

aa) für den privaten Bereich und in Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten im Nichtverkehrsbereich,

bb) im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge,

- bei denen bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs der Weiterverkauf beabsichtigt ist oder
- die nicht oder nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sind.

5. **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten** § 2 e),

6. **Sozialgerichts-Rechtsschutz** § 2 f),

7. **Verwaltungs-Rechtsschutz**

aa) in Verkehrssachen § 2 g) aa),

bb) in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten Bereich § 2 g) bb),

8. **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** § 2 h),

9. **Straf-Rechtsschutz** § 2 i),

10. **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz** § 2 j),

11. **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht** § 2 k),

12. **Daten-Rechtsschutz** § 2 m),

13. **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten** § 2 n).

b) *entfällt*

c) *entfällt*

(4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

(5) Wenn wir einen Versicherungsfall im Verkehrsbereich für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- » Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- » Der Fahrer muss berechnigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- » Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) oder Versicherungsplakette haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird? Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechnigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens.

(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen: Die versicherte Person weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- » den Eintritt des Versicherungsfalles,
- » die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- » den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(6) *entfällt*

(7) Betreiben Sie eine Spedition, ein Transport-, Bus- oder Fuhrunternehmen?

Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz im Verkehrsbereich in den in Absatz 3 a) genannten Leistungsarten 1., 4., 5., 6., 7., 9., 10. und 13. für folgende Fahrzeuge:

- » Nutzfahrzeuge über 4 t Nutzlast,
- » Sattelzugmaschinen,
- » Omnibusse über 9 Sitze,
- » Zugmaschinen.

§ 28a Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige, XXL-Baustein

Ihren Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzes nach § 28 können Sie um § 28a erweitern

(1) Der Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Versicherungsschein bezeichneten Umfang der Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige (§ 28):

- a) aa) Haben Sie eine **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige**
- **inkl. des privaten und beruflich – nichtselbstständigen Bereichs (inkl. Verkehr)**
 - **inkl. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (privat, gewerblich),**
 - **inkl. Arbeits-Rechtsschutz (privat, gewerblich)**
- versichert (§ 28 Abs. 1 bis Abs. 3 a) 13., Abs. 4 bis 7)?

Dann besteht ein erweiterter Versicherungsschutz nach Abs. 3 a) bis m) in folgenden Bereichen:

- Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung als Arbeitnehmer und aus Anstellungsverhältnissen als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (Abs. 3 a)),
- Rechtsschutz im kollektiven Arbeitsrecht (Abs. 3 b)),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für weitere Wohneinheiten (Abs. 3 c)),
- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (Abs. 3 d)),
- Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Abs. 3 e)),
- Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz (Abs. 3 f)),
- Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten und gewerblichen Bereich - Widerspruch und Klage (Abs. 3 g) aa)),
- Rechtsschutz bei Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben (Abs. 3 h)),
- Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht (Abs. 3 i)),
- Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- oder Photovoltaikanlagen (Abs. 3 j)),
- Rechtsschutz im Urheberrecht (Abs. 3 k)),
- Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren (Abs. 3 l)),
- Erweiterung für Opfer von Cyber-Straftaten (aktiver Straf-Rechtsschutz (Abs. 3 m)).

Darüber hinaus

- hat die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) keine Geltung, soweit der vereinbarte Anlagebetrag einer privaten Kapitalanlage nicht 15.000 EUR überschreitet (Abs. 4),
- gilt der Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen und der Vorsorge-Rechtsschutz (Abs. 5),
- gilt die Regelung „Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit“ (Abs. 6),
- verzichten wir auf die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c), wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde (Abs. 7).

- bb) Haben Sie eine **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige**

- **inkl. des privaten und beruflich – nichtselbstständigen Bereichs (inkl. Verkehr),**
- **inkl. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (privat, gewerblich),**
- **ohne Arbeits-Rechtsschutz (privat, gewerblich)**

versichert (§ 28 Abs. 1 bis 3 a) 1., 3. bis 13., Abs. 4 bis 7)? Dann besteht ein erweiterter Versicherungsschutz nach Abs. 3 c) bis m) in folgenden Bereichen:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für weitere Wohneinheiten (Abs. 3 c)),
- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (Abs. 3 d)),
- Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Abs. 3 e)),
- Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz (Abs. 3 f)),
- Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten und

gewerblichen Bereich - Widerspruch und Klage (Abs. 3 g) aa)),

- Rechtsschutz bei Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben (Abs. 3 h)),
- Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht (Abs. 3 i)),
- Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- oder Photovoltaikanlagen (Abs. 3 j)),
- Rechtsschutz im Urheberrecht (Abs. 3 k)),
- Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren (Abs. 3 l)),
- Erweiterung für Opfer von Cyber-Straftaten (aktiver Straf-Rechtsschutz (Abs. 3 m)).

Darüber hinaus

- hat die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) keine Geltung, soweit der vereinbarte Anlagebetrag einer privaten Kapitalanlage 15.000 EUR nicht überschreitet (Abs. 4),
- gilt der Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen und der Vorsorge-Rechtsschutz (Abs. 5),
- gilt die Regelung „Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit“ (Abs. 6),
- verzichten wir auf die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c), wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde (Abs. 7).

- b) aa) Haben Sie eine **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige**

- **inkl. Arbeits-Rechtsschutz, (gewerblich),**
- **inkl. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (gewerblich),**
- **ohne den privaten und beruflich – nichtselbstständigen Bereich (insoweit auch ohne Verkehr (privat) und ohne Arbeits-Rechtsschutz (privat)),**
- **ohne Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (privat)**

versichert (§ 28 Abs. 1 a), Abs. 2 b) aa), c), Abs. 3 a) 1., 2., 3. bb), 4. bb) bis 6., 7. aa), 8. bis 10., 12., 13., Abs. 4 bis 7)?

Dann besteht ein erweiterter Versicherungsschutz nach Abs. 3 b), d) bis f), g) bb), h) in folgenden Bereichen:

- Rechtsschutz im kollektiven Arbeitsrecht (Abs. 3 b)),
- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (Abs. 3 d)),
- Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Abs. 3 e)),
- Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz (Abs. 3 f)),
- Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im gewerblichen Bereich - Widerspruch und Klage (Abs. 3 g) bb)),
- Rechtsschutz bei Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben (Abs. 3 h)).

Darüber hinaus

- gilt die Regelung „Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit“ (Abs. 6),
- verzichten wir auf die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c), wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde (Abs. 7).

- bb) Haben Sie eine **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige**

- **inkl. Wohnungs- und Grundstück (gewerblich),**
- **ohne den privaten und beruflich – nichtselbstständigen Bereich (insoweit auch ohne Verkehr (privat)),**
- **ohne Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (privat),**
- **ohne Arbeits-Rechtsschutz (privat, gewerblich)**

versichert (§ 28 Abs. 1 a), Abs. 2 b) aa), c), Abs. 3 a) 1., 3. bb), 4. bb) bis 6., 7. aa), 8. bis 10., 12., 13., Abs. 4 bis 7)?

Dann besteht ein erweiterter Versicherungsschutz nach Abs. 3 d) bis f), g) bb), h) in folgenden Bereichen:

- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (Abs. 3 d)),
- Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Abs. 3 e)),
- Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz (Abs. 3 f)),
- Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im gewerblichen Bereich - Widerspruch und Klage ((Abs. 3 g) bb)),
- Rechtsschutz bei Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben (Abs. 3 h)).

Darüber hinaus

- gilt die Regelung „Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit“ (Abs. 6),
- verzichten wir auf die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c), wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde (Abs. 7).

c) aa) Haben Sie eine **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige**

- **inkl. des privaten und beruflich – nichtselbstständigen Bereichs (inkl. Verkehr),**
- **inkl. Arbeits-Rechtsschutz, (privat, gewerblich),**
- **ohne Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (privat, gewerblich)**

versichert (§ 28 Abs. 1 bis 3 a), 1., 2., 4. bis 13., Abs. 4 bis 7)?

Dann besteht ein erweiterter Versicherungsschutz nach Abs. 3 a) und b), d) bis g), i) bis m) in folgenden Bereichen:

- Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung als Arbeitnehmer und aus Anstellungsverhältnissen als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (Abs. 3 a)),
- Rechtsschutz im kollektiven Arbeitsrecht (Abs. 3 b)),
- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (Abs. 3 d)),
- Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Abs. 3 e)),
- Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz (Abs. 3 f)),
- Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten und gewerblichen Bereich - Widerspruch und Klage (Abs. 3 g) aa)),
- Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht (Abs. 3 i)),
- Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- oder Fotovoltaikanlagen (Abs. 3 j)),
- Rechtsschutz im Urheberrecht (Abs. 3 k)),
- Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren (Abs. 3 l)),
- Erweiterung für Opfer von Cyber-Straftaten (aktiver Straf-Rechtsschutz (Abs. 3 m)).

Darüber hinaus

- hat die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) keine Geltung, soweit der vereinbarte Anlagebetrag einer privaten Kapitalanlage 15.000 EUR nicht überschreitet (Abs. 4),
- gilt der Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen und der Vorsorge-Rechtsschutz (Abs. 5),
- gilt die Regelung „Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit“ (Abs. 6),
- verzichten wir auf die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c), wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde (Abs. 7).

bb) Haben Sie eine **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige**

- **inkl. des privaten und beruflich – nichtselbstständigen Bereichs (inkl. Verkehr)**

- **ohne Arbeits-Rechtsschutz, (privat, gewerblich)**
- **ohne Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (privat, gewerblich)**

versichert (§ 28 Abs. 1 bis 3 a), 1., 4. bis 13., Abs. 4 bis 7)?

Dann besteht ein erweiterter Versicherungsschutz nach Abs. 3 d) bis g), i) bis m) in folgenden Bereichen:

- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (Abs. 3 d)),
- Rechtsschutz im Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Abs. 3 e)),
- Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz (Abs. 3 f)),
- Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten und gewerblichen Bereich - Widerspruch und Klage (Abs. 3 g) aa)),
- Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht (Abs. 3 i)),
- Rechtsschutz in Zusammenhang mit Solar- oder Fotovoltaikanlagen (Abs. 3 j)),
- Rechtsschutz im Urheberrecht (Abs. 3 k)),
- Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren (Abs. 3 l)),
- Erweiterung für Opfer von Cyber-Straftaten (aktiver Straf- Rechtsschutz (Abs. 3 m)).

Darüber hinaus

- hat die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) keine Geltung, soweit der vereinbarte Anlagebetrag einer privaten Kapitalanlage 15.000 EUR nicht überschreitet (Abs. 4),
- gilt der Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen und der Vorsorge-Rechtsschutz (Abs. 5),
- gilt die Regelung „Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit“ (Abs. 6),
- verzichten wir auf die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c), wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde (Abs. 7).

d) aa) Haben Sie eine **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige**

- **inkl. Arbeits-Rechtsschutz, (gewerblich),**
- **ohne den privaten und beruflich – nichtselbstständigen Bereich (insoweit auch ohne Verkehr (privat) und ohne Arbeits-Rechtsschutz (privat)),**
- **ohne Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (privat, gewerblich)**

versichert (§ 28 Abs. 1 a), 2 b) aa), c), Abs. 3 a) 1., 2., 4. bb) bis 6, 7. aa), 8. bis 10., 12., 13., Abs. 4 bis 7)?

Dann besteht ein erweiterter Versicherungsschutz nach Abs. 3 b), d) bis f), g) bb) in folgenden Bereichen:

- Rechtsschutz im kollektiven Arbeitsrecht (Abs. 3 b)),
- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (Abs. 3 d)),
- Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Abs. 3 e)),
- Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz (Abs. 3 f)),
- Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im gewerblichen Bereich - Widerspruch und Klage (Abs. 3 g) bb)).

Darüber hinaus

- gilt die Regelung „Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit“ (Abs. 6),
- verzichten wir auf die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c), wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde (Abs. 7).

bb) Haben Sie eine **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige**

- **ohne den privaten und beruflich – nichtselbstständigen Bereich (insoweit auch ohne Verkehr (privat),**

- **ohne Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (privat),**
 - **ohne Arbeits-Rechtsschutz (privat, gewerblich)**
- versichert (§ 28 Abs. 1 a), Abs. 2 b) aa), c), Abs. 3 a) 1., 4. bb) bis 6, 7. aa), 8. bis 10., 12., 13., Abs. 4 bis 7)?

Dann besteht ein erweiterter Versicherungsschutz nach Abs. 3 d) bis f), g) bb) in folgenden Bereichen:

- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (Abs. 3 d)),
- Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Abs. 3 e)),
- Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz (Abs. 3 f)),
- Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im gewerblichen Bereich – Widerspruch und Klage (Abs. 3 g) bb)).

Darüber hinaus

- gilt die Regelung „Verzicht auf den Einwand der Vorvertragslichkeit“ (Abs. 6),
- verzichten wir auf die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c), wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde (Abs. 7).

- (2) Ist nach § 28 Abs. 1 b) der private Bereich für eine im Versicherungsschein genannte, natürliche Person versichert, umfasst der Versicherungsschutz auch Personen, die mit ihr oder ihrem ehelichen, eingetragenen Lebenspartner verwandt oder verschwägert sind.

Vorausgesetzt ist:

Diese verwandten oder verschwägerten Personen

- » leben in häuslicher Gemeinschaft (Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft) mit der im Versicherungsschein genannten natürlichen Person nach § 28 Abs. 1 b) und
- » sind bei ihr auch amtlich gemeldet.

- (3) Je nach Umfang Ihrer Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (vgl. Abs. 1) haben Sie bzw. die nach § 28 Absatz 1 b) versicherte natürliche Person einen erweiterten Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:

- a) aa) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung:**

Im Arbeits-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) 2. i. V. m. § 2 b) besteht auch Versicherungsschutz in Ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung.

Besonderheit beim Versicherungsfall:

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 5 c) gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall.

Wir übernehmen Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR.

- bb) für die Wahrnehmung Ihrer rechtlicher Interessen aus **Anstellungsverhältnissen als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen**, wenn Ihr Gesamtjahreseinkommen 50.000 EUR nicht übersteigt. Liegt Ihr Gesamtjahreseinkommen darüber, besteht kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.

Wir übernehmen die Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 35.000 EUR.

Der Arbeits-Rechtsschutz darf nicht ausgeschlossen sein,

- b) **Rechtsschutz im kollektiven Arbeitsrecht:**

Im Arbeits-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) 2. i. V. m. § 2 b) besteht abweichend von § 3 Abs. 2 b) auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht als Arbeitgeber oder

Dienstherr. Wir übernehmen die Kosten gemäß § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR.

Der Arbeits-Rechtsschutz darf nicht ausgeschlossen sein,

- c) **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für weitere Wohneinheiten:**

Im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) 3. i. V. m. § 2 c) besteht für die nach § 28 Abs. 1 b) im privaten Bereich versicherte natürliche Person und die nach § 28 Abs. 2 a) aa) bis cc) mitversicherten Personen Versicherungsschutz für alle Wohneinheiten, die

- » sich in Deutschland befinden und
- » privat und selbst genutzt werden,

- d) **Versicherungsvertrags-Rechtsschutz:**

Im Vertrags-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) 4. aa) i. V. m. § 2 d) besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus

- » personenbezogenen Versicherungsverträgen, soweit diese der privaten Vorsorge Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonstiger Selbstständiger dienen,
- » sonstigen Versicherungsverträgen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit stehen. Jedoch zahlen wir bei Versicherungsverträgen, die für den Fall der Anordnung behördlicher Maßnahmen auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) abgeschlossen wurden, insbesondere bei sogenannten Betriebsschließungsversicherungen, nicht mehr als insgesamt 25.000 EUR,

- e) **Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten:**

Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 28 Abs. 3 a) 5. i. V. m. § 2 e) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorausgehen,

- f) **Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz:**

Im Sozialgerichts-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) 6. i. V. m. § 2 f) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor deutschen Sozialgerichten vorausgehen,

- g) **Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten – Widerspruch und Klage:**

aa) Im Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten Bereich nach § 28 Abs. 3 a) 7. i. V. m. § 2 g) besteht Versicherungsschutz auch für nicht verkehrsrechtliche Angelegenheiten im privaten und gewerblichen Bereich. Darüber hinaus besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen.

bb) Im Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten nach § 28 Abs. 3 a) 7. i. V. m. § 2 g) besteht Versicherungsschutz für nicht verkehrsrechtliche Angelegenheiten im gewerblichen Bereich. Darüber hinaus besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,

- h) **Rechtsschutz bei Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben:**

Die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 i) hat keine Geltung bei Streitigkeiten wegen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben,

i) **Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht:**

Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht gemäß § 28 Abs. 3 a) 11. i. V. m. § 2 k) besteht abweichend von § 3 Abs. 2 g) Versicherungsschutz über die beratende anwaltliche Tätigkeit hinaus. Wir übernehmen in diesem Fall die Kosten gemäß § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR, im Betreuungsrecht nicht mehr als insgesamt 2.000 EUR,

j) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- oder Fotovoltaikanlagen:**

Es besteht abweichend von § 3 Abs. 1 d) Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der natürlichen Person aus § 28 Abs. 1 b) im unmittelbaren Zusammenhang mit

- » dem Erwerb,
- » der Installation und
- » dem Betrieb

einer thermischen Solar- oder Fotovoltaikanlage.

Vorausgesetzt ist:

- » die Anlagenleistung ist auf maximal 15 kW begrenzt,
- » die Anlage befindet sich im Eigentum der natürlichen Person nach § 28 Abs. 1 b) und der Eigentumserwerb der Anlage ist nicht nur vorübergehend bezweckt,
- » die Anlage muss als Aufdachanlage auf einem Gebäude in Deutschland angebracht sein, das im Volleigentum der in § 28 Abs. 1 b) genannten natürlichen Person steht.

Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Sie und den mitversicherten Lebenspartner.

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- » Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
- » Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d),
- » Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e), und zwar auch in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorausgehen,
- » Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 g) bb), und zwar auch in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,
- » Straf-Rechtsschutz § 2 i),
- » Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),

k) **Rechtsschutz im Urheberrecht** § 2 o),

l) **Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren** § 2 p),

m) **Erweiterung für Opfer von Cyber-Straftaten (aktiver Straf-Rechtsschutz)**

Im Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten gemäß § 28 Abs. 3 a) 13. i. V. m. § 2 n) besteht auch Versicherungsschutz für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer privaten Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten) begangen wurden. Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer der Straftat betroffen sind. Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige.

(Beispiel: In einem Gruppen-Chat sind Sie über einen längeren Zeitraum belästigt worden. Sie stellen mit anwaltlicher Unterstützung Strafanzeige gegen diese Person.)

Für alle im Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle übernehmen wir insgesamt höchstens 250 EUR.

(4) Die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) gilt nicht bei einem Anlagebetrag einer privaten Kapitalanlage bis einschließlich 15.000 EUR. Liegt der vereinbarte Anlagebetrag darüber, besteht dagegen kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.

(5) a) **Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen**

Ist Versicherungsschutz nötig für Tätigkeiten, die eine geplante, selbstständige Tätigkeit vorbereiten sollen?

Versicherungsschutz besteht für die nach § 28 Absatz 1 b) versicherte natürliche Person bzw. deren mitversicherten Lebenspartner für Tätigkeiten, die eine geplante gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit der nach § 28 Abs. 1 b) versicherten natürlichen Person bzw. deren mitversicherten Lebenspartner vorbereiten sollen (Vorbereitungshandlungen). Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht-selbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- » Die erste Vorbereitungshandlung erfolgt später als ein Jahr nach Beginn des Versicherungsvertrages nach § 28 i. V. m. § 28a,
- » die nach § 28 Abs. 1 b) versicherte, natürliche Person bzw. deren mitversicherter Lebenspartner will die selbstständige Tätigkeit erstmalig ausüben und die Tätigkeit ist zu dem Zeitpunkt der ersten Vorbereitungshandlung nach unserem Tarif versicherbar, und
- » die nach § 28 Abs. 1 b) versicherte natürliche Person oder deren Lebenspartner schließen spätestens 6 Monate nach der ersten Vorbereitungshandlung einen entsprechenden Versicherungsvertrag rückwirkend bei uns ab. Dieser muss den tariflich größtmöglichen Leistungsumfang und die tariflich höchste Selbstbeteiligung beinhalten.

Versicherungsschutz besteht in dem Umfang, in dem die nach § 28 Abs. 1 b) versicherte natürliche Person oder deren mitversicherter Lebenspartner den vorgenannten Versicherungsvertrag rückwirkend abschließen. Eine eventuelle Wartezeit ist entsprechend § 4 Abs. (1) Sätze 2 und 3 zu berücksichtigen, wobei als Versicherungsbeginn im Sinne des § 4 (1) Satz 2 die Vornahme der ersten Vorbereitungshandlung gilt.

(Beispiel: Innerhalb von zwei Monaten nach der ersten Vorbereitungshandlung mieten Sie ein Objekt, das Sie für Ihr geplantes Gewerbe nutzen möchten. Der Vermieter hat Sie jedoch über die vermietete Gebäudefläche getäuscht: Es besteht kein Versicherungsschutz, da das rechtswidrige Verhalten des Vermieters innerhalb von 2 Monaten nach Vornahme der ersten Vorbereitungshandlung (Wartezeit) geschieht.)

Kommt der rückwirkend abzuschließende Versicherungsvertrag letztlich nicht zustande, sind die uns entstandenen Kosten zu erstatten.

Kein **Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen** besteht

- » für die Vorbereitung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- » im Zusammenhang mit der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- » im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne der
 - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ,
 - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL,
 - KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE UND ANDERE ANERKANNTE HEILBERUFE,

- » für ein Risiko, dessen Einschluss nach den Annahmerichtlinien eine Direktionsanfrage voraussetzt,
- » für andere Personen als die nach § 28 Abs. 1 b) versicherte natürliche Person und deren mitversicherten Lebenspartner.

b) **Vorsorge-Rechtsschutz**

Ist ein anderer Versicherungsschutz nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?

Versicherungsschutz besteht für das neu entstandene Risiko ohne Einhaltung einer Wartezeit unter folgenden Voraussetzungen:

- » Die äußeren Umstände haben sich später als ein Jahr nach Beginn des Versicherungsvertrages nach § 28 i. V. m. § 28a geändert,
- » das neue Risiko entsteht bei der nach § 28 Abs. 1 b) versicherten natürlichen Person bzw. bei der betroffenen mitversicherten Person erstmalig und zu dem Zeitpunkt der Entstehung ist dieses Risiko nach unserem Tarif versicherbar, und
- » die nach § 28 Abs. 1 b) versicherte natürliche Person oder eine betroffene mitversicherte Person schließen spätestens 6 Monate nach Entstehung des Risikos einen entsprechenden Versicherungsvertrag rückwirkend bei uns ab - mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich höchster Selbstbeteiligung.

Kommt dieser Vertrag letztlich nicht zustande, sind die uns entstandenen Kosten zu erstatten. Handelt es sich bei der Änderung der äußeren Umstände um einen neuen Lebenspartner der nach § 28 Abs. 1 b) versicherten natürlichen Person, reicht es zu seiner Mitversicherung aus, diese rückwirkend spätestens 6 Monate nach Begründung der Lebenspartnerschaft in Textform zu verlangen. Verlangen Sie die Mitversicherung nicht, sind die uns entstandenen Kosten zu erstatten.

Kein Vorsorge-Rechtsschutz besteht

- » für die Ausübung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- » als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- » im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne der
 - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ,
 - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL,
 - KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDERGELEGENE ÄRZTE UND ANDERE ANERKANNTE HEILBERUFE,
- » für ein Risiko, dessen Einschluss nach den Annahmerichtlinien eine Direktionsanfrage voraussetzt.

[6] **Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit**

Ist ein Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten, haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- » der XXL-Baustein (§ 28a) mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist,
- » Sie nicht vor Ablauf der fünf Jahre Kenntnis vom Versicherungsfall erhalten haben.

In Abwandlung von § 4 Abs. 1 Satz 1 müssen die Voraussetzungen des Versicherungsfalles nach § 4 Abs. 1 Satz 5 a) bis c) also lediglich vor Beendigung des Versicherungsschutzes eingetreten sein.

Die Bestimmung zur Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie die Ausschlüsse nach § 4 Abs. 3 a), Abs. 4 bis 6 gelten dann nicht.

- [7] Wir ziehen die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c) nicht von den von uns zu tragenden Kosten ab, wenn wir Ihnen

den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde.

- [8] Die Wartezeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 entfällt im Verkehrsreich.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- [1] Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in einer der folgenden Eigenschaften nutzen: als
- a) Eigentümer,
 - b) Vermieter,
 - c) Verpächter,
 - d) Mieter,
 - e) Pächter,
 - f) sonstiger Nutzungsberechtigter.

Die Eigenschaft und das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil müssen sich in Deutschland befinden.

- [2] Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz** § 2 c),
 - b) **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten** § 2 e),
 - c) **Straf-Rechtsschutz** § 2 i),
 - d) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz** § 2 j).

§ 29a Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken, XXL-Baustein

Diesen Baustein können Sie zusätzlich nur zu einem Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken abschließen.

- [1] Sie haben eine Wohneinheit nach § 29 versichert? Dann erstreckt sich der Versicherungsschutz in den versicherbaren Eigenschaften nach § 29 Abs. 1 a), d), e) oder f) auf alle
- » in Deutschland befindlichen,
 - » privat und
 - » selbst genutzten Wohneinheiten.

Ebenfalls versichert in den vorgenannten Eigenschaften sind in Deutschland befindliche, privat und selbst genutzte Wohneinheiten

- » Ihres ehelichen/eingetragenen Lebenspartners oder des im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners,
- » Ihrer bzw. des versicherten Lebenspartners minderjährigen Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder,
- » Ihrer bzw. des versicherten Lebenspartners, in keiner ehelichen/eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

- [2] In den in § 29 Abs. 2 genannten Leistungsarten haben Sie einen erweiterten Versicherungsschutz:
- a) **Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten:**

Sie haben Versicherungsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren gemäß § 29 Abs. 2 b) i. V. m. § 2 e), die einer Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorausgehen,

b) Rechtsschutz bei Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben:

Die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 i) hat keine Geltung bei Streitigkeiten wegen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben;

(3) Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit

Ist ein Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten, haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- » der XXL-Baustein (§ 29a) mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist,
- » Sie nicht vor Ablauf der fünf Jahre Kenntnis vom Versicherungsfall erhalten haben.

In Abwandlung von § 4 Abs. 1 Satz 1 müssen die Voraussetzungen des Versicherungsfalles nach § 4 Abs. 1 Satz 5 a) bis c) also lediglich vor Beendigung des Versicherungsschutzes eingetreten sein. Die Bestimmung zur Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie die Ausschlüsse nach § 4 Abs. 3 a), Abs. 4 bis 6 gelten dann nicht.

- (4)** Wir ziehen die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c) nicht von den von uns zu tragenden Kosten ab, wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde.

§ 30 Rechtsschutz Ruhestand

(1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren

- » privaten Bereich,
- » beruflichen Bereich, soweit der kleine Arbeits-Rechtsschutz nach Absatz 3 j) betroffen ist.

Auch wenn der Verkehrs- bzw. Fahrzeug-Rechtsschutz gesondert zu versichern ist (Motorfahrzeuge und Anhänger, vgl. Abs. 5), sind Sie im privaten Bereich und bei der beruflichen, nichtselbstständigen Tätigkeit auch in der Eigenschaft als Fußgänger, Fahrgast, Radfahrer und Fahrer von Pedelecs versichert.

Sie haben keinen Versicherungsschutz für eine Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer

- » beruflichen, nichtselbstständigen Tätigkeit, soweit nicht Absatz 3 j) einschlägig ist. Der Berufs-Rechtsschutz kann grundsätzlich über Absatz 4 versichert werden,
- » gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Es besteht auch kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in der Eigenschaft als Eigentümer eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.

Sie haben ebenfalls keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- » Eigentümer,
- » Halter,
- » Erwerber,
- » Leasingnehmer/Mieter,
- » Fahrer

von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.

Dieser Verkehrsbereich kann aber über Absatz 5 versichert werden.

(2) Mitversichert sind

- » Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner,
- » Ihre und des versicherten Lebenspartners minderjährigen
 - Kinder,
 - Adoptivkinder,
 - Pflegekinder,
 - Stiefkinder,
- » Ihre und des versicherten Lebenspartners, in keiner ehelichen/eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen
 - Kinder,
 - Adoptivkinder,
 - Pflegekinder,
 - Stiefkinder,
 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen für die Mitversicherung des Kindes weggefallen?

Dann besteht Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 26, 26b, 27 oder 28 abschließt. Für den sich unmittelbar anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gilt keine Wartezeit,

- » Ihre minderjährigen Nichten, Neffen und Patenkinder und die Ihres mitversicherten Lebenspartners während der Beaufsichtigung durch Sie oder durch Ihren mitversicherten Lebenspartner,
- » die in Ihrem Haushalt lebenden unverheirateten Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Die Enkel und Tageskinder dürfen allerdings nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben. Diese Kinder müssen sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles unter Ihrer Aufsicht oder unter Aufsicht Ihres Lebenspartners befinden und die Rechtsschutzversicherung der Erziehungsberechtigten darf für den Versicherungsfall nicht eintrittspflichtig sein.
- » die bei einer Pflegekasse als solche gemeldete Pflegeperson, die
 - im Haushalt des Versicherungsnehmers lebt und
 - einen vorgenannten Versicherten pflegt, in der Eigenschaft als Pflegenden.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) **Schadenersatz-Rechtsschutz** § 2 a),
- b) **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht** § 2 d),
- c) **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten** § 2 e),
- d) **Sozialgerichts-Rechtsschutz** in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 f) bb),
- e) **Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten** § 2 g) bb),
- f) **Straf-Rechtsschutz** § 2 i),
- g) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz** § 2 j),
- h) **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht** § 2 k),
 - » Über § 4 Abs. 1 Satz 5 b) hinaus ist auch die Erstdiagnose von Herzinfarkt, Schlaganfall oder Krebs ein Versicherungsfall. Abweichend von § 3 Abs. 2 g) besteht

Versicherungsschutz über die beratende anwaltliche Tätigkeit hinaus. Wir übernehmen in diesem Fall die Kosten gemäß § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 500 EUR,

- » Über § 4 Abs. 1 Satz 5 b) hinaus ist im Betreuungsrecht auch eine Betreuungsanordnung nach den §§ 1814 ff. BGB über den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Versicherungsfall. Es besteht eine Wartezeit entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2. Abweichend von § 3 Abs. 2 g) besteht Versicherungsschutz über die beratende anwaltliche Tätigkeit hinaus. Wir übernehmen in diesem Fall die Kosten gemäß § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 2.000 EUR,

i) **Rechtsschutz für Opfer von Gewalttatsachen** § 2 n),

j) **Kleiner Arbeits-Rechtsschutz**

Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- » aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis nach § 8 Abs. 1 SGB IV,
- » aus einer betrieblichen Altersversorgung,
- » wegen Ruhestandsbezügen und beihilferechtlichen Ansprüchen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- » als Arbeitgeber aus einem hauswirtschaftlichen oder pflegerischen Beschäftigungsverhältnis.

(4) Versicherungsschutz besteht für die berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (**Berufs-Rechtsschutz**) und zwar im

a) **Arbeits-Rechtsschutz** § 2 b),
(zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter oder Richter),

b) **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** § 2 h).

(5) a) Versicherungsschutz besteht im Verkehrs-Rechtsschutz im privaten Bereich bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen als

- » Eigentümer,
- » Halter,
- » Erwerber,
- » Leasingnehmer/Mieter,
- » Fahrer

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern. Auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den vorgenannten Eigenschaften für Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft ist versichert. Der Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach Abs. 3 b) ist bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft ausgeschlossen.

Zusätzlich eingeschlossen sind der

- » **Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen** § 2 f) aa) und der
- » **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen** § 2 g) aa).

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Motorfahrzeuge sowie Anhänger, soweit sie bei Vertragsschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder auf die nach Abs. 2 mitversicherten Personen zugelassen oder auf Ihren Namen oder auf die Namen der mitversicherten Personen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) oder einer Versicherungsplakette versehen sind.

Sie sind ferner als Fahrer fremder Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Sie haben keinen Versicherungsschutz für eine Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

b) Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- » Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- » Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- » Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) oder eine Versicherungsplakette haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens.

(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.).

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen: Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- » den Eintritt des Versicherungsfalles,
- » die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- » den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(6) Haben Sie ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieses Umstandes in einen Privat-Rechtsschutz für Selbstständige nach § 23 um. Haben Sie auch den Verkehrs-Rechtsschutz nach Absatz 5 versichert, wandelt sich dieser in einen oder mehrere Verkehrs-Rechtsschutzversicherungen nach § 21 Abs. 3 bis 10 um.

§ 30a Rechtsschutz Ruhestand, XXL-Baustein

Ihren Rechtsschutz Ruhestand nach § 30 können Sie um § 30a erweitern.

(1) Es sind zusätzlich versichert:

Personen, die mit Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner verwandt oder verschwägert sind.

Vorausgesetzt ist: Diese Personen

- » leben mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft (Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft) und
- » sind an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet.

Ist die KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 UND 30, SINGLE-RECHTSCHUTZ vereinbart, besteht dagegen für Personen, die lediglich mit Ihrem Lebenspartner verwandt oder verschwägert sind, kein Versicherungsschutz.

(2) Sie haben einen erweiterten Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:

a) aa) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen:**

Im Arbeits-Rechtsschutz nach § 30 Abs. 4 i. V. m. § 2 b) besteht auch Versicherungsschutz in Ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung.

Besonderheit beim Versicherungsfall:

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 5 c) gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall.

Wir übernehmen die Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR.

- bb) für die Wahrnehmung Ihrer rechtlicher Interessen aus **Anstellungsverhältnissen als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen**, wenn Ihr Gesamtjahreseinkommen 50.000 EUR nicht übersteigt. Liegt Ihr Gesamtjahreseinkommen darüber, besteht kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.

Wir übernehmen die Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 35.000 EUR.

Der Berufs-Rechtsschutz nach § 30 Abs. 4 muss mitversichert sein.

b) Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten:

Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 30 Abs. 3 c) i. V. m. § 2 e) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Finanz- und Verwaltungsgerichten vorausgehen,

c) Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten:

Im Sozialgerichts-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten nach § 30 Abs. 3 d) i. V. m. § 2 f) bb) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor deutschen Sozialgerichten vorausgehen,

d) Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten - Widerspruch und Klage:

Im Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten nach § 30 Abs. 3 e) i. V. m. § 2 g) bb) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,

e) Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht:

Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 30 Abs. 3 h) i. V. m. § 2 k) besteht abweichend von § 3 Abs. 2 g) Versicherungsschutz über die beratende anwaltliche Tätigkeit hinaus.

Wir übernehmen in diesem Fall die Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR, im Betreuungsrecht nicht mehr als insgesamt 2.000 EUR,

f) Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- oder Fotovoltaikanlagen:

Es besteht abweichend von § 30 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 d) Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit

- » dem Erwerb,
- » der Installation und
- » dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Fotovoltaikanlage.

Vorausgesetzt ist:

- » die Anlagenleistung ist auf maximal 15 kW begrenzt,
- » die Anlage befindet sich in Ihrem Eigentum und der Eigentumserwerb der Anlage ist nicht nur vorübergehend bezweckt,
- » die Anlage ist als Aufdachanlage auf einem Gebäude in Deutschland angebracht, das in Ihrem Volleigentum als natürliche Person steht.

Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Sie und den mitversicherten Lebenspartner.

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- » Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
- » Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d),
- » Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),

und zwar auch in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorausgehen,

- » Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 g) bb), und zwar auch in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,

- » Straf-Rechtsschutz § 2 i),

- » Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),

g) Rechtsschutz im Urheberrecht § 2 o),

h) Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren § 2 p),

i) Erweiterung für Opfer von Cyber-Straftaten (aktiver Straf-Rechtsschutz)

Im Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten gemäß § 30 Abs. 3 i) i. V. m. § 2 n) besteht auch Versicherungsschutz für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer privaten Nutzung elektronischer Daten/Medien (*zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten*) begangen wurden. Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer der Straftat betroffen sind. Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige.

(*Beispiel: In einem Gruppen-Chat sind Sie über einen längeren Zeitraum belästigt worden. Sie stellen mit anwaltlicher Unterstützung Strafanzeige gegen diese Person.*)

Für alle im Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle übernehmen wir insgesamt höchstens 250 EUR.

- (3) Die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) gilt nicht bei einem Anlagebetrag einer privaten Kapitalanlage bis einschließlich 15.000 EUR. Liegt der vereinbarte Anlagebetrag darüber, besteht dagegen kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.

- (4) Sie haben den **Verkehrs-Rechtsschutz** nach § 30 Abs. 5 versichert?
In diesem Fall erstreckt sich der Versicherungsschutz auf folgende Bereiche, wobei die Wartezeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

a) Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten:

Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 30 Abs. 3 c) i. V. m. § 2 e) haben Sie auch Versicherungsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorausgehen,

b) Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz:

Im Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen nach § 30 Abs. 5 i. V. m. § 2 f) aa) haben Sie auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor deutschen Sozialgerichten vorausgehen,

c) Rechtsschutz als Mieter von Garagen:

Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c) in Ihrer Eigenschaft als Mieter und Pächter von privat selbst genutzten Garagen ist vom Versicherungsschutz umfasst.

(5) a) Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen

Ist Versicherungsschutz nötig für Tätigkeiten, die eine geplante, selbstständige Tätigkeit vorbereiten sollen?

Versicherungsschutz besteht für Sie bzw. Ihren mitversicherten Lebenspartner für Tätigkeiten, die eine geplante gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit von Ihnen oder Ihrem Lebenspartner vorbereiten sollen (Vorbereitungshandlungen). Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Folgende folgenden Voraussetzungen müssen vorliegen:

- » Die erste Vorbereitungshandlung erfolgt später als ein Jahr nach Beginn des Versicherungsvertrages nach § 30 Abs. 1 bis 3 und 6 i. V. m. § 30a Abs. 1 bis 3, 5 bis 7,
- » Sie bzw. Ihr mitversicherter Lebenspartner will die selbstständige Tätigkeit erstmalig ausüben und die Tätigkeit ist zu dem Zeitpunkt der ersten Vorbereitungshandlung nach unserem Tarif versicherbar, und
- » Sie oder Ihr Lebenspartner schließen spätestens 6 Monate nach der ersten Vorbereitungshandlung einen entsprechenden Versicherungsvertrag rückwirkend bei uns ab. Dieser muss den tariflich größtmöglichen Leistungsumfang und die tariflich höchste Selbstbeteiligung beinhalten.

Versicherungsschutz besteht in dem Umfang, in dem Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner den vorgenannten Versicherungsvertrag rückwirkend abschließen. Eine eventuelle Wartezeit ist entsprechend § 4 Abs. (1) Sätze 2 und 3 zu berücksichtigen, wobei als Versicherungsbeginn im Sinne des § 4 (1) Satz 2 die Vornahme der ersten Vorbereitungshandlung gilt.

(Beispiel: Innerhalb von zwei Monaten nach der ersten Vorbereitungshandlung mieten Sie ein Objekt, das Sie für Ihr geplantes Gewerbe nutzen möchten. Der Vermieter hat Sie jedoch über die vermietete Gebäudefläche getäuscht: Es besteht kein Versicherungsschutz, da das rechtswidrige Verhalten des Vermieters innerhalb von 2 Monaten nach Vornahme der ersten Vorbereitungshandlung (Wartezeit) geschieht.)

Kommt der rückwirkend abzuschließende Versicherungsvertrag letztlich nicht zustande, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Kein **Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen** besteht

- » für die Vorbereitung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- » im Zusammenhang mit der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- » im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne der
 - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ,
 - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL,
 - KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE UND ANDERE ANERKANNTE HEILBERUFE,
- » für ein Risiko, dessen Einschluss nach den Annahmerichtlinien eine Direktionsanfrage voraussetzt,
- » für andere Personen als Sie und Ihren mitversicherten Lebenspartner
- » für Ihren Lebenspartner, wenn die KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 UND 30, SINGLE-RECHTSSCHUTZ vereinbart ist.

b) **Vorsorge-Rechtsschutz**

Ist ein anderer Versicherungsschutz nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?

Versicherungsschutz besteht für das neu entstandene Risiko ohne Einhaltung einer Wartezeit unter folgenden Voraussetzungen:

- » Die äußeren Umstände haben sich später als ein Jahr nach Beginn des Versicherungsvertrages nach § 30 Abs. 1 bis 3 und 6 i. V. m. § 30a Abs. 1 bis 3, 5 bis 7 geändert,
- » das neue Risiko entsteht bei Ihnen bzw. bei der betroffenen mitversicherten Person erstmalig und zu dem Zeitpunkt der Entstehung ist dieses Risiko nach unserem Tarif versicherbar, und
- » Sie oder eine betroffene mitversicherte Person schließen spätestens 6 Monate nach Entstehung des Risikos einen entsprechenden Versicherungsvertrag rückwirkend bei uns ab – mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich höchster Selbstbeteiligung.

Kommt dieser Vertrag letztlich nicht zustande, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten. Handelt es sich bei der Änderung der äußeren Umstände um einen neuen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und haben Sie nicht lediglich einen Single-Rechtsschutz versichert, reicht es zu seiner Mitversicherung aus, diese rückwirkend spätestens 6 Monate nach Begründung der Lebenspartnerschaft in Textform zu verlangen. Verlangen Sie die Mitversicherung nicht, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Kein **Vorsorge-Rechtsschutz** besteht

- » für die Ausübung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- » als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- » im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne der
 - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ,
 - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL,
 - KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE UND ANDERE ANERKANNTE HEILBERUFE,
- » für ein Risiko, dessen Einschluss nach den Annahmerichtlinien eine Direktionsanfrage voraussetzt.

(6) **Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit**

Ist ein Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten, haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- » der XXL-Baustein (§ 30a) mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist,
- » Sie nicht vor Ablauf der fünf Jahre Kenntnis vom Versicherungsfall oder von diesen auslösenden Umständen erhalten haben.

In Abwandlung von § 4 Abs. 1 Satz 1 müssen die Voraussetzungen des Versicherungsfalles nach § 4 Abs. 1 Satz 5 a) bis c) also lediglich vor Beendigung des Versicherungsschutzes eingetreten sein. Die Bestimmung zur Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie die Ausschlüsse nach § 4 Abs. 3 a), Abs. 4 bis 6 gelten dann nicht.

(7) Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Erweiterung des § 30 Abs. 1 auch auf Ihre **selbstständige Tätigkeit** und die Ihres Lebenspartners, wenn

- » Sie bzw. Ihr Lebenspartner keine Mitarbeiter beschäftigen und
- » der Gesamtumsatz Ihrer selbstständigen Tätigkeit und der Ihres Lebenspartners zusammen in den letzten 12 Monaten vor dem Versicherungsfall höchstens 22.000 EUR betrug. Liegt der vorgenannte Gesamtumsatz darüber, besteht kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.

(Erläuterung: Der Gesamtumsatz ist die Summe aller Einnahmen, die Sie und Ihr Lebenspartner einzeln oder gemeinsam pro Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit erzielen.)

Ausnahme: Versicherungsschutz besteht nicht in der Leistungsart Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 30 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 d), es sei denn Sie nehmen rechtliche Interessen aus Versicherungsverträgen wahr.

Kein Versicherungsschutz besteht für andere Personen als Sie und Ihren mitversicherten Lebenspartner. Allerdings ist auch Ihr Lebenspartner nicht versichert, wenn die KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 UND 30, SINGLE- RECHTSSCHUTZ vereinbart ist.

- (8) Wir ziehen die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c) nicht von den von uns zu tragenden Kosten ab, wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde.

KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 UND 30, SINGLE-RECHTSSCHUTZ

- (1) Sie sind unverheiratet, leben nicht in einer ehelichen/eingetragenen Lebenspartnerschaft und haben mit uns auch nicht vereinbart, dass ein sonstiger Lebenspartner mitversichert sein soll?

Dann besteht abweichend von § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 kein Versicherungsschutz für Ihren ehelichen, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner und für allein über Ihren Lebenspartner mitversicherte Personen.

- (2) Für den Fall, dass Sie heiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, erweitert sich Ihr Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an jeweils nach § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 2 oder § 30 Abs. 2 um die Mitversicherung für den ehelichen oder eingetragenen Lebenspartner.

Voraussetzung: Sie teilen uns die Heirat oder die Eintragung der Lebenspartnerschaft innerhalb von zwei Monaten mit. Erfolgt die Anzeige später als zwei Monate, beginnt der Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst mit dem Eingang der Anzeige bei uns.

Von dem Zeitpunkt der Mitversicherung an können wir den in unserem Tarif geltenden, höheren Beitrag verlangen.

KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR HILFSGESCHÄFTE UND EINGEKAUFTE DIENSTLEISTUNGEN VON SELBSTSTÄNDIGEN

Sie können Ihren Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine (§ 24) und Ihren Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 28) erweitern:

- (1) Der Versicherungsschutz gemäß § 2 d) ARB besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus solchen schuldrechtlichen Verträgen, die
- in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihren
 - Büro-,
 - Praxis-,
 - Betriebs-
 - Werkstatträumen
 und deren Einrichtungen stehen,
 (nicht berufsspezifische Hilfsgeschäfte). Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus den Bereichen berufsspezifische Hilfsgeschäfte oder eingekaufte Dienstleistungen handelt.
 - sich auf Kauf, Leasing, Wartung und Reparatur von ausschließlich selbst genutzten
 - Werkzeugen,
 - nicht zulassungspflichtigen Maschinen,

» Daten- und Informationsverarbeitungsanlagen und die dazu gehörige Software beziehen;

(berufsspezifische Hilfsgeschäfte),

- c) den Einkauf folgender Dienstleistungen für das versicherte Unternehmen zum Gegenstand haben:
- ausschließlich selbst genutzte Telekommunikationsdienstleistungen,
 - Werbedienstleistungen,
 - Aktenentsorgung,
 - Catering,
 - Messe- und Eventmanagement
- (eingekaufte Dienstleistungen).**

Die Versicherungssumme im Sinne von § 5 Abs. 4 für die unter b) und c) beschriebenen Fälle beträgt 10.000 EUR.

- (2) Sie haben keinen Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus
- Versicherungsverträgen,
 - dem Bereich des Handelsvertreterrechtes und des Maklerrechtes,
 - Versicherungsfällen, wenn und soweit Sie aus einer Haftpflichtversicherung anspruchsberechtigt sind,
 - Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen über Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Praxen oder Teile hiervon, sowie deren Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung,
 - Verträgen über nicht berufsspezifische Hilfsgeschäfte gemäß Absatz 1 a), die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder der Berufsausübung sind,
 - schuldrechtlichen Verträgen, in denen Sie eine von der Gegenseite zu entlohnende Leistung versprochen haben.

KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ

Sie können Ihren Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine (§ 24) und Ihren Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 28) erweitern:

- (1) Sie haben Versicherungsschutz nach § 2 d) für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen, die Sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit erbringen.
- (2) Soweit der vorgenannte Vertrag ein Werkvertrag über eine Bauleistung ist, besteht Versicherungsschutz jedoch nur dann, wenn der Werkvertrag von beiden Parteien des Vertrages unterzeichnet ist.
- (3) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens eine Versicherungssumme von 100.000 EUR, (§ 5 Abs. 4). Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle zahlen wir maximal 100.000 EUR.
- (4) Für die Wahrnehmung folgender rechtlicher Interessen ist der Firmenvertrags-Rechtsschutz ausgeschlossen:
- aus Versicherungsverträgen,
 - aus den Bereichen des Handelsvertreter- und Maklerrechtes,
 - wenn und soweit Sie aus einer Haftpflichtversicherung anspruchsberechtigt sind.

KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL

Sie können Ihren Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine (§ 24) und Ihren Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 28) erweitern:

- (1) Sie haben Versicherungsschutz nach § 2 d) für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit.
- (2) Soweit der vorgenannte Vertrag ein Werkvertrag über eine Bauleistung ist, besteht Versicherungsschutz jedoch nur dann, wenn der Werkvertrag von beiden Parteien des Vertrages unterzeichnet ist.
- (3) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens eine Versicherungssumme von 100.000 EUR, (§ 5 Abs. 4). Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle zahlen wir maximal 100.000 EUR.
- (4) Für die Wahrnehmung folgender rechtlicher Interessen ist der Firmenvertrags-Rechtsschutz ausgeschlossen:
 - » aus Versicherungsverträgen,
 - » aus den Bereichen des Handelsvertreter- und Maklerrechtes,
 - » wenn und soweit Sie aus einer Haftpflichtversicherung anspruchsberechtigt sind.

KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDER-GELASSENE ÄRZTE UND ANDERE ANERKANNTE HEILBERUFE

Sie können Ihren Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 28) erweitern:

- (1) Sie haben Versicherungsschutz nach § 2 d) für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit.
- (2) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens eine Versicherungssumme von 300.000 EUR, (§ 5 Abs. 4). Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle zahlen wir maximal 300.000 EUR.
- (3) Für die Wahrnehmung folgender rechtlicher Interessen ist der Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz ausgeschlossen:
 - » aus Versicherungsverträgen,
 - » aus den Bereichen des Handelsvertreter- und Maklerrechtes,
 - » wenn und soweit Sie aus einer Haftpflichtversicherung anspruchsberechtigt sind.

SONDERBEDINGUNGEN ZU DEN ARB NRV 2026 PLUS: SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ FÜR UNTERNEHMEN

Es gelten § 1, § 2 Abs. 1, § 3 bis § 8 dieser Sonderbedingungen.

Der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen kann auch für den beruflichen Bereich des Inhabers eines land- oder forstwirtschaft-

lichen Betriebes abgeschlossen werden. Versicherbar sind jedoch nur solche Betriebe, die einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehören und nicht gewerbesteuerpflichtig sind. Es gelten dann § 1, § 2 Abs. 2, § 3 bis § 8 Abs. 2, 5, 7 und 8 dieser Sonderbedingungen.

Im Übrigen gelten § 1, § 5 Abs. 2 a), §§ 7 bis 14, 16, 17, 19 und 20 der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen für die Rechtsschutzversicherungen (ARB) NRV 2026 Plus.

Inhalt

Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?

§ 1 Versicherte Risiken

Wer ist versichert?

§ 2 Versicherte

Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

§ 3 Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz, zeitliche Ausschlüsse

Welche Kosten übernehmen wir und welche nicht?

§ 4 Leistungsumfang

Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

§ 5 Inhaltliche Ausschlüsse

In welchen Ländern sind Sie versichert?

§ 6 Geltungsbereich

§ 7 entfällt

Wie lauten unsere allgemeinen Bestimmungen?

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?**§ 1 Versicherte Risiken**

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen wegen des Vorwurfes der Verletzung von Vorschriften des

- » Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts und
- » Disziplinar- und Standesrechts.

Der Vorwurf muss beim Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen mit der im Versicherungsschein genannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit in einem ursächlichen Zusammenhang stehen.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Der Versicherungsschutz hat folgenden Umfang:

- a) Strafverteidigung, und zwar die Verteidigung in Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und standesrechtlicher Verfahren einschließlich des Aufwands für einvernehmliche Beendigungen der Verfahren;
- b) Kronzeugenregelung, wenn Versicherte sich auf eine Kronzeugenregelung berufen;
- c) Untersuchungsausschuss, und zwar die Vertretung von Versicherten in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen;
- d) Durchsuchung, und zwar bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen;
- e) Verwaltungsrecht, und zwar in Verwaltungs-, Besteuerungs-, Sozialrechts- und Arbeitsrechtsverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten, die dazu dienen, die Verteidigung in Verfahren gem. a) zu unterstützen oder deren Einleitung zu verhindern;
- f) Zeugenbetreuung (erweiterter Zeugenbeistand), und zwar im Einvernehmen mit der NRV die Beistandsleistung

durch einen Rechtsanwalt für eine dritte Person, die als Entlastungszeuge in einem gegen Versicherte eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren vernommen wird;

- g) Verfassungsrecht, und zwar in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- h) Firmenstellungnahme, und zwar für die Vertretung versicherter Unternehmen gegenüber Strafgerichten, Strafverfolgungsbehörden sowie allen Stellen, die befugt sind, wegen Ordnungswidrigkeiten zu ermitteln;
- i) Straf- bzw. Bußgeldvollstreckungsverfahren;
- j) Wiederaufnahmeverfahren;
- k) Prozessbeobachtung, und zwar die Beobachtung anderer Prozesse, die für die Verteidigung in Verfahren gem. a) von Bedeutung sein können, sofern wir zustimmen;
- l) die Tätigkeit des Rechtsanwaltes in Zusammenhang mit folgenden Maßnahmen:
 - » Straf- und Zeugenentschädigung,
 - » Freiheitsentziehung,
 - » Entziehung der Fahrerlaubnis,
 - » Sanktion durch Berufs- oder Fahrverbot,
 - » Vermögensabschöpfung (Verfall und Einziehung),
 - » Vermögenssicherung, und zwar durch dinglichen Arrest,
 - » aktive und passive Dienstaufsichtsbeschwerde,
 - » Überwachung der Telekommunikation,
 - » Online-Durchsuchung,
 - » erkennungsdienstliche Behandlung,
 - » körperliche Untersuchung;
- m) Koordination, soweit in einem Ermittlungsverfahren gegen Versicherte mehrere Beschuldigte oder Zeugen betroffen sind, wobei unsere Zustimmung für die Einschaltung eines Anwaltes, dessen Aufgabe es ist, die Tätigkeit der Beschuldigtenverteidiger und Zeugenbeistände zu koordinieren, erforderlich ist;
- n) Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, und zwar zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), wobei damit unter anderem die Entschädigung für Urteilsfolgen und andere Strafverfolgungsmaßnahmen, wie die vorläufige Festnahme, die Haft sowie die Beschlagnahme, gemeint ist.

Wer ist versichert?

§ 2 Versicherte

- (1) Versicherte beim Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen: Der Versicherungsschutz gilt für
 - » den Versicherungsnehmer mit Sitz in Deutschland,
 - » die mitversicherten Unternehmen nach Abs. 1 c),
 - » die gesetzlichen Vertreter der mitversicherten Unternehmen (auch faktische Organmitglieder und Aufsichtsorgane, wie z. B. Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräte),
 - » die Gesellschafter,
 - » alle Betriebsangehörigen (ob dauerhaft, zeitweise oder ehrenamtlich beschäftigt, ob Praktikant, Leiharbeitnehmer oder freier Mitarbeiter), soweit die Betriebsstätte oder sonstige Einrichtung in Deutschland belegen ist,
 - » Mitarbeiter von Fremdfirmen,
 - » Angehörige der steuerberatenden Berufe,
 - » Liquidatoren, soweit es um Vorwürfe geht, die diese in Ausübung ihrer Aufgabenerfüllung für Versicherte begangen haben oder begangen haben sollen.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen bei

- a) externen Mandaten:
Für versicherte Personen gemäß Abs. 1 besteht Versicherungsschutz auch für
 - » Aufsichts-,
 - » Bei- oder
 - » Verwaltungsratsmandate
 bei vorübergehender Entsendung in Leitungsorgane anderer Unternehmen, wenn sie diese auf Veranlassung des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen gemäß Abs. 1 c) wahrnehmen.
- b) ausgeschiedenen Personen:
Versicherungsschutz erhalten auch die aus den Diensten eines Versicherten ausgeschiedenen Personen für Versicherungsfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherten ergeben und ohne Ausscheiden versichert gewesen wären, jedoch längstens für drei Jahre nach Beendigung der Tätigkeit beim Versicherten. Der Versicherungsnehmer muss der Rechtsschutzgewährung zustimmen.
- c) mitversicherten Unternehmen:
Mitversichert sind die im Geschäftsbericht oder in dessen Anlage aufgeführten inländischen Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers.
Soweit vereinbart besteht Versicherungsschutz auch für inländische Beteiligungsunternehmen.
Tochterunternehmen sind juristische Personen,
 - » an denen der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mehr als 50 % der Stimmrechte hält,
 - » bei denen der Versicherungsnehmer durch Vertrag oder Satzung das Recht hat, auf diese Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auszuüben oder
 - » der Versicherungsnehmer das Recht hat, die Mehrheit der Organmitglieder dieses Unternehmens zu bestellen oder abzurufen.

Unabhängig von seinem Zustimmungsrecht nach b) kann der Versicherungsnehmer widersprechen, wenn ein Versicherter Rechtsschutz verlangt.

- (2) Versicherte beim Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen: Land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb
 - a) Handelt es sich um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, besteht anstelle von Abs. 1 Versicherungsschutz für die berufliche Tätigkeit in diesem Betrieb für
 - » Sie als Inhaber des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes und Ihren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner,
 - » Ihre im Versicherungsschein genannten, in Ihrem Betrieb tätigen und dort wohnhaften
 - Mitinhaber,
 - Altenteiler,
 - Hoferben,
 sowie deren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner
 - » Ihre im Betrieb beschäftigten Personen.
 Sie können der Rechtsschutzgewährung widersprechen.
 - b) Handelt es sich um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, besteht anstelle von Abs. 1 c) Versicherungsschutz nur für die im Versicherungsschein genannten Nebenbetriebe. Versichert werden können nur solche Nebenbetriebe, die
 - » in die Zuständigkeit einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft fallen und
 - » keiner Gewerbesteuerpflicht unterliegen.

Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?**§ 3 Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz, zeitliche Ausschlüsse**

- (1) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.
Der Versicherungsfall ist in folgenden Fällen:
- | | |
|---|---------|
| a) <u>Strafverteidigung</u> | § 1 a), |
| <u>Kronzeugenregelung</u> | § 1 b), |
| <u>Verfassungsrecht</u> | § 1 g), |
| <u>Firmenstellungnahme</u> | § 1 h), |
| <u>Straf- bzw. Bußgeldvollstreckungsverfahren</u> | § 1 i), |
| <u>Prozessbeobachtung</u> | § 1 k), |
| <u>Koordination</u> | § 1 m), |
| <u>die Tätigkeit des Rechtsanwaltes nach</u> | § 1 l), |
- die Einleitung des Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- bzw. standesrechtlichen Verfahrens gegen Versicherte.
- b) Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
die behördliche Anordnung § 1 n),
- c) Untersuchungsausschuss
die Ladung des Versicherten zur
Ausschusssitzung § 1 c),
- d) Durchsuchung
der Beginn der Durchsuchungs- oder
Beschlagnahmemaßnahme § 1 d),
- e) Verwaltungsrecht,
und zwar in Verwaltungs-, Besteuerungs-,
Sozialrechts- und Arbeitsrechtsverfahren
vor deutschen Behörden und Gerichten
die förmliche Einleitung des Verfahrens § 1 e),
- f) Zeugenbetreuung (erweiterter Zeugenbeistand)
die Aufforderung an den Zeugen zur Aussage § 1 f),
- g) bei einem
Wiederaufnahmeverfahren zugunsten des Versicherten
der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, und
Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten des Versicherten
die Eröffnung des neuen Hauptverfahrens § 1 j).
- (2) **Zeitliche Ausschlüsse:**
- a) Liegen mehreren Verfahren gemäß § 1 mehrere Versicherungsfälle zugrunde, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen, besteht insgesamt kein Versicherungsschutz, wenn der erste Versicherungsfall vor dem Beginn des Rechtsschutzversicherungsvertrages nach § 7 ARB NRV 2026 Plus datiert.
- b) Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Anspruch auf Versicherungsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

Welche Kosten übernehmen wir und welche nicht?**§ 4 Leistungsumfang**

- (1) Wir tragen folgende Kosten:
- a) Verfahrenskosten,
und zwar Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden.
Auch tragen wir die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- b) Rechtsanwaltskosten,
und zwar die angemessene Vergütung eines vom

Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes sowie die üblichen Auslagen.

(Wird mehr als ein Rechtsanwalt beauftragt, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.)

Soweit zulässig können Sie statt eines Rechtsanwaltes auch einen Steuerberater oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule beauftragen.

Dagegen tragen wir die angemessenen Kosten mehrerer Rechtsanwälte, wenn Mitglieder der Geschäftsführung oder Aufsichtsorgane versicherter Unternehmen in Verfahren nach § 1 Satz 5 a) vertreten werden. Die Beauftragung mehrerer Rechtsanwälte muss sachdienlich sein;

- c) Sachverständigenkosten,
und zwar die angemessenen Kosten der Sachverständigen-gutachten, die Sie zur Unterstützung Ihrer Verteidigung in Auftrag geben;
- d) Reisekosten,
und zwar die angemessenen Kosten notwendiger Reisen der » versicherten Personen,
» Sachverständigen,
und die Kosten des Rechtsanwaltes nach VV 7003 – VV 7006 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Reisen müssen im Zusammenhang mit der Verteidigung in versicherten Verfahren stehen;
- e) Übersetzungskosten,
und zwar für die Übersetzung aller für die Verteidigung und den Zeugenbeistand notwendigen Unterlagen;
- f) Dolmetscherkosten,
soweit die Einschaltung von Dolmetschern erforderlich ist. Wir erstatten deren angemessene Kosten;
- g) Nebenklagekosten des Opfers,
soweit der Versicherte aufgrund gerichtlicher Festsetzung zur Erstattung verpflichtet ist;
- h) Kosten für Privatklageverfahren,
und zwar für Ihre Vertretung als Angeklagter in Privatklageverfahren (§ 374 ff. Strafprozessordnung) vor deutschen Gerichten. Wir zahlen die angemessenen Kosten. Gleiches gilt auch für Kosten vorher notwendiger Sühneversuche nach § 380 StPO.

- (2) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn der Versicherte nachweist, dass er
» zu deren Zahlung verpflichtet ist oder
» diese Kosten bereits gezahlt hat.
- (3) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens 500.000 EUR (Versicherungssumme).
Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle zahlen wir höchstens die zweifache Versicherungssumme, somit maximal 1.000.000 EUR.

- (4) Wir sorgen für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 EUR für eine Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (5) Wir tragen keine Rechtsanwaltskosten, die keine konkrete Anwaltsleistung abgelten. Das betrifft insbesondere die pauschale Vergütung für die bloße Mandatsübernahme oder die Bereitschaft des Betreibens der Angelegenheit *(zum Beispiel sogenann-*

te *Antrittsgelder*). Ebenfalls tragen wir keine Rechtsanwaltskosten einer Geschäftsreise, die über Reise- und Fahrtkosten, Tage- und Abwesenheitsgelder und sonstige Auslagen einer Geschäftsreise gemäß VV 7003 – VV 7006 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) hinausgehen.

- (6) Darüber hinaus tragen wir auch folgende Kosten nicht:
- a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein;
 - a) die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall. Diese ziehen wir von den von uns zu tragenden Kosten ab;
 - a) Kosten aus Ansprüchen, gegen die Sie die Einrede der Verjährung erheben können oder konnten;
 - a) die in Kosten ausgewiesene Umsatzsteuer, soweit Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht? § 5 Inhaltliche Ausschlüsse

- (1) Versicherungsschutz besteht nicht
- a) beim Vorwurf von preis- oder wettbewerbsbeschränkenden Absprachen,
 - b) beim Vorwurf, als Führer eines Kraftfahrzeuges ausschließlich eine verkehrsrechtliche Bestimmung für den Straßenverkehr verletzt zu haben,
 - c) für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch Selbstanzeige ausgelöst wird.
 - d) für Risiken, die ausländischen
 - » Betriebsstätten,
 - » Tochtergesellschaften oder
 - » sonstigen Einrichtungen
 des Versicherungsnehmers zuzuordnen sind. Ebenfalls nicht versichert sind Risiken, die nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einer anderen Person zuzuordnen sind (Versicherung für fremde Rechnung), wenn die versicherte Person im Ausland ansässig ist.
- (2) Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. In diesem Fall sind die von uns erbrachten Leistungen uns zurückzuerstatten – auch unsere Leistungen außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens. Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatz als auch wegen Fahrlässigkeit besteht die Rückzahlungsverpflichtung anteilig, soweit die Verurteilung wegen Vorsatzdelikten erfolgt.
- Der Versicherungsschutz entfällt nachträglich nicht bei einem rechtskräftigen Strafbefehl.
- (3) Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin: Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

In welchen Ländern sind Sie versichert?

§ 6 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und der Versicherte seine Rechtsinteressen dort verfolgt:

- » Europa,
- » Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- » Kanarische Inseln,
- » Madeira.

§ 7 entfällt

Wie lauten unsere allgemeinen Bestimmungen?

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

- (1) **Vorversicherung:**
Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, besteht Versicherungsschutz unter diesem Vertrag für Verfahren, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages beim Vorversicherer eingeleitet wurden. Leistungen aus früheren Rechtsschutzverträgen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und sind auf den Leistungsumfang dieses Vertrages anzurechnen.
- » Diese zeitliche Ausdehnung des Versicherungsschutzes setzt voraus, dass
 - » Sie bis zum Abschluss dieser Versicherung keine Kenntnis von Verfahrenseinleitungen hatten und
 - » keine Leistungsablehnungen von Vorversicherern wegen Nichtzahlung, verspäteter Zahlung oder Obliegenheitsverletzungen vorliegen,
 - » die vorherige Versicherung nicht vom Versicherer gekündigt wurde,
 - » Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind.
- In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrages.
- (2) **Subsidiaritätsklausel:** Kosten tragen wir nur, soweit diese nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden können.
- (3) **Neue Risiken:** Entstehen für Sie nach Abschluss der Versicherung neue Risiken, besteht beim Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen ebenfalls Versicherungsschutz, wenn
- » uns die Veränderung zur nächsten Hauptfälligkeit angezeigt wird,
 - » sich dies aus dem Geschäftsbericht ergibt und
 - » das Risiko in Deutschland belegen ist.
- Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen für den beruflichen Bereich des Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes besteht.
- (4) **Beteiligungserwerb**
Erwerben oder gründen Sie während der Vertragslaufzeit inländische Tochter- oder Mehrheitsbeteiligungsunternehmen, besteht für diese Versicherungsschutz ab der Rechtswirksamkeit des Erwerbs oder der Neugründung.
- Nicht in Deutschland belegene Betriebsstätten sind allerdings nicht mitversichert.
- Die Veränderung müssen Sie uns spätestens 3 Monate nach der nächsten Hauptfälligkeit anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nach Ablauf dieser Frist, entfällt Ihr Versicherungsschutz rückwirkend. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz ab Eingang der Anzeige.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen für den beruflichen Bereich des Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes besteht.

(5) Beteiligungsveräußerung

Wird ein Tochter- oder Mehrheitsbeteiligungsunternehmen im Inland veräußert, besteht für dieses Unternehmen der Versicherungsschutz fort.

Voraussetzung:

- » Es muss innerhalb von sechs Monaten nach der Veräußerung bei uns für dieses Unternehmen eine Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung abgeschlossen und
- » für diese Versicherung muss als Versicherungsbeginn der Zeitpunkt der Veräußerung festgelegt werden.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen für den beruflichen Bereich des Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes besteht.

(6) Insolvenz

Befindet sich Ihr Unternehmen in Insolvenz oder freiwilliger Liquidation, besteht für Sie Versicherungsschutz auch für Verfahren nach § 1 Satz 5, die nach Beendigung des Versicherungsvertrages eingeleitet werden.

Voraussetzung:

Die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung wurde während der Vertragslaufzeit begangen oder soll begangen worden sein. Versicherungsfälle, die später als zwei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingetreten sind, sind jedoch nicht versichert.

(7) Fusion

Im Falle einer Fusion des Versicherungsnehmers besteht Versicherungsschutz für alle bis dahin Versicherten bis zum Ende des Versicherungsjahres. Die Regelung der Nachmeldefrist bleibt unberührt.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen für den beruflichen Bereich des Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes besteht.

(8) Repräsentantenklausel

Soweit es auf Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten ankommt, wird Ihnen ausschließlich die Kenntnis, das Wissen und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zugerechnet.

Als Repräsentanten gelten:

- » Vorsitzender der Geschäftsleitung oder, falls ein Vorsitzender nicht bestellt ist, alle Mitglieder der Geschäftsleitung des Versicherungsnehmers,
- » Vorsitzender eines aufsichtführenden Organs,
- » für Finanzen zuständiges Mitglied der Geschäftsleitung,
- » Compliance-Officer bzw. -Beauftragter,
- » Leiter der Rechtsabteilung,
- » Leiter der internen Revision,
- » Leiter der mit dem Versicherungseinkauf betrauten Abteilung,
- » Geschäftsführer der firmenverbundenen Versicherungsvermittlungsgesellschaft.

Soweit es auf die Kenntnis, das Verhalten oder das Verschulden einer versicherten Person ankommt, werden ihr die Kenntnis, das Verhalten oder das Verschulden einer anderen versicherten Person nicht zugerechnet.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen für den beruflichen Bereich des Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes besteht.

- (9) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen, soweit nicht eine einzelne Regelung vorsieht, dass Sie der Rechtsschutzgewährung widersprechen können oder die Rechtsschutzgewährung von Ihrer Zustimmung abhängt.

**SONDERBEDINGUNGEN ZU DEN ARB NRV 2026 PLUS:
SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ FÜR PRIVATKUNDEN**

Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt, gelten die § 1, § 5 Abs. 2 a), §§ 7 bis 14, 16, 17, 19 und 20 der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen für die Rechtsschutzversicherungen (ARB) NRV 2026 Plus.

Inhalt

Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?

§ 1 Versicherte Risiken

Wer ist versichert?

§ 2 Versicherte

Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

§ 3 Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz, zeitliche Ausschlüsse

Welche Kosten übernehmen wir und welche nicht?

§ 4 Leistungsumfang

Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

§ 5 Inhaltliche Ausschlüsse

In welchen Ländern sind Sie versichert?

§ 6 Geltungsbereich

§ 7 entfällt

Wie lauten unsere allgemeinen Bestimmungen?

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?

§ 1 Versicherte Risiken?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen wegen des Vorwurfes der Verletzung von Vorschriften des

- » Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts und
- » Disziplinar- und Ständesrechts.

Sie haben aber keinen Versicherungsschutz, wenn der Vorwurf in Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit steht.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Der Versicherungsschutz hat folgenden Umfang:

- a) Strafverteidigung, und zwar die Verteidigung in Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und standesrechtlicher Verfahren einschließlich des Aufwands für einvernehmliche Beendigungen der Verfahren;
- b) Kronzeugenregelung, wenn Versicherte sich auf eine Kronzeugenregelung berufen;
- c) Durchsuchung, und zwar bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen;
- d) Verwaltungsrecht, und zwar in Verwaltungs-, Besteuerungs-, Sozialrechts- und Arbeitsrechtsverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten, die dazu dienen, die Verteidigung in Verfahren gem. a) zu unterstützen oder deren Einleitung zu verhindern;

- e) Zeugenbetreuung (erweiterter Zeugenbeistand), und zwar im Einvernehmen mit der NRV die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt für eine dritte Person, die als Entlastungszeuge in einem gegen Versicherte eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren vernommen wird;
- f) Verfassungsrecht, und zwar in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- g) Straf- bzw. Bußgeldvollstreckungsverfahren;
- h) Wiederaufnahmeverfahren;
- i) Prozessbeobachtung, und zwar die Beobachtung anderer Prozesse, die für die Verteidigung in Verfahren gem. a) von Bedeutung sein können, sofern wir zustimmen;
- j) Die Tätigkeit des Rechtsanwaltes in Zusammenhang mit folgenden Maßnahmen:
 - » Straf- und Zeugenentschädigung,
 - » Freiheitsentziehung,
 - » Entziehung der Fahrerlaubnis,
 - » Sanktion durch Berufs- oder Fahrverbot,
 - » Vermögensabschöpfung (Verfall und Einziehung),
 - » Vermögenssicherung, und zwar durch dinglichen Arrest,
 - » aktive und passive Dienstaufsichtsbeschwerde,
 - » Überwachung der Telekommunikation,
 - » Online-Durchsuchung,
 - » erkennungsdienstliche Behandlung,
 - » körperliche Untersuchung;
- k) Koordination, soweit in einem Ermittlungsverfahren gegen Versicherte mehrere Beschuldigte oder Zeugen betroffen sind, wobei unsere Zustimmung für die Einschaltung eines Anwaltes, dessen Aufgabe es ist, die Tätigkeit der Beschuldigtenverteidiger und Zeugenbeistände zu koordinieren, erforderlich ist;
- l) Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, und zwar zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), wobei damit unter anderem die Entschädigung für Urteilsfolgen und andere Strafverfolgungsmaßnahmen, wie die vorläufige Festnahme, die Haft sowie die Beschlagnahme, gemeint ist.

Wer ist versichert? § 2 Versicherte

- (1) Versichert sind
 - a) Sie als Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person,
 - b) Ihr ehelicher/eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
 - c) Ihre und des versicherten Lebenspartners minderjährigen
 - » Kinder,
 - » Adoptivkinder,
 - » Pflegekinder,
 - » Stiefkinder,
 - d) Ihre und des versicherten Lebenspartners, in keiner ehelichen/ eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen
 - » Kinder,
 - » Adoptivkinder,
 - » Pflegekinder,
 - » Stiefkinder,
- bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Sie können widersprechen, wenn ein anderer Versicherter als Ihr ehelicher oder eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

- (2) Sie haben einen XXL-Baustein gem. §§ 25a, 26a, 27a, 28a, 30a der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen für die Rechtsschutzversicherungen (ARB) NRV 2026 Plus versichert? Dann sind zusätzlich mitversichert: Personen, die mit Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner verwandt oder verschwägert sind. Vorausgesetzt ist: Diese Personen
 - » leben mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft (Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft) und
 - » sind an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet.

Sie können widersprechen, wenn eine dieser Personen Versicherungsschutz verlangt.

Ist die KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 UND 30, SINGLE-RECHTSCHUTZ vereinbart, besteht dagegen für Personen, die lediglich mit Ihrem Lebenspartner verwandt oder verschwägert sind, kein Versicherungsschutz.

Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung? § 3 Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz, zeitliche Ausschlüsse

- (1) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.
Der Versicherungsfall ist in folgenden Fällen:
 - a) Strafverteidigung § 1 a),
Kronzeugenregelung § 1 b),
Verfassungsrecht § 1 f),
Straf- bzw. Bußgeldvollstreckungsverfahren § 1 g),
Prozessbeobachtung § 1 i),
Koordination § 1 k),
die Tätigkeit des Rechtsanwaltes nach § 1 j),
 die Einleitung des Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- bzw. standesrechtlichen Verfahrens gegen Versicherte
 - b) Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
 die behördliche Anordnung § 1 l),
 - c) Durchsuchung
 der Beginn der Durchsuchungs- oder Beschlagnahmemaßnahme § 1 c),
 - d) Verwaltungsrecht,
 und zwar in Verwaltungs-, Besteuerungs-, Sozialrechts- und Arbeitsrechtsverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten die förmliche Einleitung des Verfahrens § 1 d),
 - e) Zeugenbetreuung (erweiterter Zeugenbeistand)
 die Aufforderung an den Zeugen zur Aussage § 1 e),
 - f) bei einem
 - » Wiederaufnahmeverfahren zugunsten des Versicherten
 der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, und
 - » Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten des Versicherten
 die Eröffnung des neuen Hauptverfahrens § 1 h).

(2) Zeitliche Ausschlüsse:

- a) Liegen mehreren Verfahren gemäß § 1 mehrere Versicherungsfälle zugrunde, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen, besteht insgesamt kein Versicherungsschutz, wenn der erste Versicherungsfall vor dem Beginn des Rechtsschutzversicherungsvertrages nach § 7 ARB NRV 2026 Plus datiert.

- b) Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Anspruch auf Versicherungsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

Welche Kosten übernehmen wir und welche nicht? § 4 Leistungsumfang

- (1) Wir tragen folgende Kosten:
- a) Verfahrenskosten,
und zwar die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden.
Auch tragen wir die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - b) Rechtsanwaltskosten,
und zwar die angemessene Vergütung eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes sowie die üblichen Auslagen.
(Wird mehr als ein Rechtsanwalt beauftragt, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.)
Soweit zulässig können Sie statt eines Rechtsanwaltes auch einen Steuerberater oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule beauftragen.
 - c) Sachverständigenkosten,
und zwar die angemessenen Kosten der Sachverständigen-gutachten, die Sie zur Unterstützung Ihrer Verteidigung in Auftrag geben;
 - d) Reisekosten,
und zwar die angemessenen Kosten notwendiger Reisen
» der versicherten Personen,
» der Sachverständigen,
und die Kosten des Rechtsanwaltes nach VV 7003 – VV 7006 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
Die Reisen müssen im Zusammenhang mit der Verteidigung in versicherten Verfahren stehen;
 - e) Übersetzungskosten,
und zwar für die Übersetzung aller für die Verteidigung und den Zeugenbeistand notwendigen Unterlagen;
 - f) Dolmetscherkosten,
soweit die Einschaltung von Dolmetschern erforderlich ist.
Wir erstatten deren angemessene Kosten;
 - g) Nebenklagekosten des Opfers,
soweit der Versicherte aufgrund gerichtlicher Festsetzung zur Erstattung verpflichtet ist;
 - h) Kosten für Privatklageverfahren,
und zwar für Ihre Vertretung als Angeklagter in Privatklage-verfahren (§ 374 ff. Strafprozessordnung) vor deutschen Gerichten. Wir zahlen die angemessenen Kosten. Gleiches gilt für die Kosten vorher notwendiger Sühneversuche nach § 380 StPO.
- (2) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn der Versicherte nachweist, dass er
- » zu deren Zahlung verpflichtet ist oder
 - » diese Kosten bereits gezahlt hat.
- (3) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens 500.000 EUR (Versicherungssumme).
Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle zahlen wir höchstens die zweifache Versicherungssumme, somit maximal 1.000.000 EUR.

- (4) Wir sorgen für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 EUR für eine Kaution, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (5) Wir tragen keine Rechtsanwaltskosten, die keine konkrete Anwaltsleistung abgelten. Das betrifft insbesondere die pauschale Vergütung für die bloße Mandatsübernahme oder die Bereitschaft des Betreibens der Angelegenheit (zum Beispiel sogenannte Antrittsgelder). Ebenfalls tragen wir keine Rechtsanwaltskosten einer Geschäftsreise, die über Reise- und Fahrtkosten, Tage- und Abwesenheitsgelder und sonstige Auslagen einer Geschäftsreise gemäß VV 7003 – VV 7006 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) hinausgehen.
- (6) Darüber hinaus tragen wir auch folgende Kosten nicht:
- a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein;
 - b) die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall. Diese ziehen wir von den von uns zu tragenden Kosten ab;
 - c) Kosten aus Ansprüchen, gegen die Sie die Einrede der Verjährung erheben können oder konnten;
 - d) die in Kosten ausgewiesene Umsatzsteuer, soweit Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht? § 5 Inhaltliche Ausschlüsse

- (1) Versicherungsschutz besteht nicht
- a) beim Vorwurf von Mord oder Totschlag,
 - b) beim Vorwurf von preis- oder wettbewerbsbeschränkenden Absprachen,
 - c) beim Vorwurf, als Führer eines Kraftfahrzeuges ausschließlich eine verkehrsrechtliche Bestimmung für den Straßenverkehr verletzt zu haben,
 - d) für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch Selbstanzeige aus- gelöst wird,
 - e) *entfällt*
 - f) bei einem ursächlichem Zusammenhang der Interessen- wahrnehmung mit einer – aktuellen oder ehemaligen - Tätig- keit bzw. Stellung als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person.
- (2) Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend bei rechtskräf- tiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. In diesem Fall sind die von uns erbrachten Leistungen uns zu- rückzuerstatten - auch unsere Leistungen außerhalb des eigent- lichen Strafverfahrens.
Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatz als auch wegen Fahrlässigkeit besteht die Rückzahlungsverpflichtung an- teilig, soweit die Verurteilung wegen Vorsatzdelikten erfolgt.
Der Versicherungsschutz entfällt nachträglich nicht bei einem rechtskräftigen Strafbefehl.
- (3) Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

In welchen Ländern sind Sie versichert?

§ 6 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und der Versicherte seine Rechtsinteressen dort verfolgt:

- » Europa,
- » Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- » Kanarische Inseln,
- » Madeira.

§ 7 entfällt

Wie lauten unsere allgemeinen Bestimmungen?

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

(1) Vorversicherung:

Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, besteht Versicherungsschutz unter diesem Vertrag für Verfahren, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages beim Vorversicherer eingeleitet wurden.

Leistungen aus früheren Rechtsschutzverträgen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und sind auf den Leistungsumfang dieses Vertrages anzurechnen.

Diese zeitliche Ausdehnung des Versicherungsschutzes setzt voraus, dass

- » Sie bis zum Abschluss dieser Versicherung keine Kenntnis von Verfahrenseinleitungen hatten,
- » keine Leistungsablehnungen von Vorversicherern wegen Nichtzahlung, verspäteter Zahlung oder Obliegenheitsverletzungen vorliegen,
- » die vorherige Versicherung nicht vom Versicherer gekündigt wurde,
- » Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrages.

(2) Kosten tragen wir nur, soweit diese nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden können.

(3) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen, soweit nicht eine einzelne Regelung vorsieht, dass Sie der Rechtsschutzgewährung widersprechen können.

Risikoträger:

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft
Augustaanlage 25
68165 Mannheim
Tel.: +49 621 42 04-222
Fax: +49 621 42 04-650
E-Mail: info@nrv-rechtsschutz.de
www.nrv-rechtsschutz.de

Vorstand:

André Werner, Sprecher
Michael Diener
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Christine Kaaz
Sitz: Mannheim
Handelsregister: Amtsgericht Mannheim, HRB 179
UST-IdNr. DE 143837211

Zur Unternehmensgruppe der
Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft
gehört:

» JURCALL GmbH, Augustaanlage 25, 68165 Mannheim.

Die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft
ist ein Unternehmen der
NÜRNBERGER Versicherungsgruppe
Ostendstraße 100
90334 Nürnberg
www.nuernberger.de
im Sinne des § 7 Nr. 13 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

Kooperationspartner der
Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft:
» VHV Allgemeine Versicherung AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover
» Mannheimer Versicherung AG, Augustaanlage 66, 68165 Mannheim